3647

RIGASCHE ZEITSCHRIFT für RECHTSWISSENSCHAFT

5. Jahrgang.

1931

Sonderbeilage.

Die Gründung der Aktiengesellschaft

nach

geltendem lettländischen Recht

von

Dr. jur. Wilhelm Neumann

1677 6



Tartu Ülikasii | Raamatekassi

28471

Buchdr. "Kurzeme" Mitau, Katholische Str. 7. Tel. 617.

Literaturverzeichnis.

Wl. Belinskij: Utschreditelstwo soglasno nowago položenija ob akcionernych Kompanijach (Die Gründung nach den neuen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften), im Journal des russischen Justizministeriums, St. Petersburg, 1899, № 1.

E. Brodmann: Die Gesellschaft mit beschränkter

Haftung, Berlin und Leipzig 1924.

O. v. Büchler: Das neue Aktienrecht in Litauen, im Z. H. R. Bd. 88.

J. Engelmann: Vorrede zum ostseeprovinziellen Pri-

vatrecht in der Broeckerschen Ausgabe, Dorpat 1902.

C. Erdmann: Das Verhältnis des baltischen Privatrechts zu seinen Subsidiarrechten, in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, hrsg. von der jur. Fakultät der Univ. Dorpat, Jahrgang X.

R. Fischer: Bei Ehrenberg, Handbuch des gesamten

Handelsrechts, Bd. 3, I. Abtlg., Leipzig 1916.

G. Gaubatz: Die Entstehung der Aktiengesellschaft, Dis. jur. Erlangen 1899.

J. v. Gierke: Handelsrecht und Schiffahrtrecht, 2. Aufl. (Grundrisse der Rechtswissenschaft), Berlin und Leipzig 1926.

Fr. Goldschmit: Die Gründung der Aktiengesell-

schaften, Berlin 1925.

H. J. Johst: Die G. m. b. H. vor der Eintragung, Dis. jur. Königsberg 1924.

A. J. Kaminka: Akzionernyja Kompaniji (Aktienge-

sellschaften) Bd. I., St. Petersburg 1902.

L. Landauer: Über die Errichtung der Aktiengesellschaften, Dis. jur. Erlangen 1891.

K. Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften,

Bd. I., Berlin 1898.

Lehmann-Ring: H. G. B., Berlin 1902.

A. Loebers: Tirdzniecības tiesību pārskats (Grundriss des Handelsrechts), Riga 1927.

H. v. Lutzau: Studien und Kritiken zum ostseepro-

vinziellen Privatrecht, Riga 1908.

- W. Maksimoff: Ssakony o towarischtschestwach s rasjasnenijami (Gesetze über Gesellschaften mit Erläuterungen), Moskau 1908.
- D. Nosenko: Ustav torgowyi (Handelsustaw) Moskau 1904.
- B. Petkovičs: Latvijas valdības likumi un rīkojumi, kuri attiecas uz akciju un paiju sabiedrībām (Gesetze und Ver-

ordnungen der lettländischen Regierung betr, die Aktien- und Anteilscheingesellschaften), Riga 1926.

C. Ritter: H. G. B., Berlin 1910.

Ruth: Eintritt und Austritt von Mitgliedern. Eine Studie zum Körperschaftsrecht, in Z. H. R. Bd. 88.

T. Scherschenjevičs: Kurs torgowago prawa

(Kursus des Handelsrechts), Bd. I., 5. Ausg., Riga 1924.

R. Schmidt: Die zivilrechtliche Gründerverantwortlichkeit nach deutschem Aktienrecht, Dis. jur. München 1888.

O. Schreiber: Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Eine handelsrechtliche Untersuchung, München 1925. E. Siehr: Die G. m. b. H. vor der Eintragung, Dis.

jur. Königsberg 1923.

A. Silbernagel: Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht, Berlin 1907.

W. Sinaiskij: Osnowy graždanskago prawa (Grund-

züge des bürgerlichen Rechts), Bd. 2, Riga 1926.

Staub-Pinner: Kommentar zum H. G. B., 12. und

13. Aufl., Berlin und Leipzig 1926.

Tarasow: Utschenije ob akzionernych Kompanijach (Die Lehre von den Aktiengesellschaften), 2. Aufl. 1881.

M. Tjutrjum off: Graždanskoe prawo (Bürgerliches

Recht), Dorpat 1922.

M. Tjutrjumoff: Ssakony graždanskije (Zivilgesetze), 6. Aufl. Riga 1923.

O. v. Veh: Russisches Aktienrecht, Riga 1903,

K. Wieland: Handelsrecht, München und Leipzig, 1921, Bd. I.

V. Zwingmann: Zivilrechtliche Entscheidungen der

Rigaschen Stadtgerichte, Bd. 8, 1871-1888, Riga.

«Ekonomists», monatliche Wirtschaftszeitschrift, hrg. vom lettländischen Finanzministerium.

Journal des lettländ. Justizministeriums, Jahrg. 1920, 1924. Journal des russischen Justizministeriums, Jahrg. 1897,

1898, 1899.

Journal des Zivil- und Kriminalrechts, St. Petersburg, Jahrg, 1875, 1890.

Rigaer Handelsarchiv, hrg. vom Rigaer Börsenkomitée.

Jahrg. 1889, 1914.

Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft, hrg. vom deutschen Juristenverein in Riga, I. Jahrg. 1926/1927, Heft 1. u. 2.

Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Jahrg. 1925.

Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begr. von L. Goldschmidt.

Stoffeinteilung.

A. Allgemeiner Teil.

- I. Quellen des lettländischen Handelsrechts.
- § 1. 1) Allgemeines.
 - 2) Das geltende Aktienrecht.
- § 2. a) Das ehemalige russische Aktienrecht.
- § 3. b) Aktienrechtliche Bestimmungen und die Verwaltungspraxis Lettlands.

II. Die Aktiengesellschaft.

- § 4. 1) Das Wesen der Aktiengesellschaft.
- 5. 2) Geschichtlicher Überblick der Aktiengesellschaft.
- § 6. 3) Die Aktiengesellschaften in Lettland.

B. Die Gründung.

I. Allgemeines.

- § 7. 1) Das sog. Konzessionssystem.
- § 8. 2) Übersicht des Gründungsvorganges.
- § 9. II. Die Vorverträge.
 - III. Die Aktiengesellschaft im Gründungsstadium.
 - 1) Die Statutenfeststellung.
- § 10. a) Die Gründer.
- § 11. b) Der Inhalt der Statuten.
- § 12. c) Die Bestätigung der Statuten.
- § 13. d) Rechtliche Natur der Statuten.
 - 2) Beschaffung des Aktienkapitals.
- § 14. a) Das Grundkapital und die Aktien.
- § 15. b) Die Aktienübernahme und ihre rechtliche Natur.
- § 16. c) Die Einlagen der Aktionäre.
- § 17. 3) Die Rechtsnatur der werdenden Aktiengesellschaft.
 - IV. Die «Entstehung» der Aktiengesellschaft.
- § 18. 1) Die konstituierende Generalversammlung und ihre Beschlüsse.
- § 19. 2) Die Eröffnung der Tätigkeit.

C. Anhang.

- § 20. Beilage 1. Das Normalstatut.
 - 2. Protokoll der konstituierenden Generalversammlung bei Bargründung.
 - Protokoll der konstituierenden Generalversammlung bei Gründungen mit Sacheinlagen.
 - 4. Protokoll der vorbereitenden Versammlung.
 - 5. Protokoll der konstituierenden Generalversammlung bei Gründungen mit Übernahme einer Unternehmung.

A. Allgemeiner Teil.

I. Quellen des lettländischen Handelsrechts.

§ 1. 1) Allgemeines.

Einer der ersten gesetzgeberischen Akte des juugen lettländischen Staates ist das wichtige Gesetz vom 6. Dezember 19181), wonach Lettland die Gesetze des ehem. russichen Reichs, soweit sie bis zum 14. Oktober 1917²) im Territorium des jetzigen Lettlands in Geltung waren, übernimmt. Im Art. 1., Abs. 1. heisst es genauer: die Gerichte Lettlands richten sich nach den «örtlichen» und «russischen» Gesetzen. Nach Loeber³) trifft die Bezeichnung «örtliche» Gesetze ausschliesslich die von der russischen Regierung für dasjenige Gebiet erlassenen Gewelche das heutige Lettland bilden, im Gegensatz zu den «russischen» Gesetzen, unter welchen die allgemeinen Gesetze zu verstehen sind, die für das damalige russische Gesammtreich und damit für das Territorium des heutigen Lettlands ergangen sind. Diese Regeln führen nicht die alten Gesetze etwa als neue ein, sondern sprechen den wichtigen Grundsatz aus, das die Geltung der von der russischen Regierung erlassenen Gesetze in Lettland überhaupt nicht unterbrochen gewesen ist4). Und noch mehr: die ganze Rechtsentwicklung des Landes ist durch die Entstehung des neuen Staates keineswegs unterbrochen; sie wurzelt fest im bodenständigen Recht. Es versteht sich von selbst, dass die früheren Gesetze, die der lettländischen Staatsordnung widersprechen, und durch neue Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind, nicht übernommen worden sind⁵).

Während im Gebiet des Zivilrechts nur das ostseeprovinzielle Privatrecht gilt, und das russische⁶) nicht einmal als

¹) «Zeitweilige Regeln über die Gerichte und das gerichtliche Verfahren Lettlands», Gesetzessammlung (G.S.) № 10; publiziert im «Valdības Vēstnesis» (Regierungsauzeiger, V.V.) vom 14. Dezember 1918. Der Grundsatz dieses Gesetzes wurde nach einem Jahr im Gesetz v. 5. Dez. 1919 wiederholt.

²) Der Tag des Sturzes der Russischen Zeitweiligen Regierung und der Aufrichtung der Sowjetgewalt in Russland.

³⁾ Zeitschrift für osteuropäisches Recht, 1925, S. 81.

⁴⁾ Loeber a. a. O.

⁵⁾ Eine Übersicht über die Rechtsentwicklung des Landes gibt C. v. Schilling in der Rig. Zeitschrift für Rechtswissenschaft, I. Jahrg., Heft 1 und 2.

⁶) Das russische Privatrecht enthält der X. Band, Teil I., der ehemaligen russischen G.S. Im Folgenden wird es kurz mit X. 1 bezeichnet werden.

Subsidiarrecht in Frage kommt, bildet das Handelsrecht Lettlands, welches nicht kodifiziert ist, ein Wirrsal von Bestimmungen des örtlichen Gewohnheitsrechts und der russischen Handelsgesetze, in dem auch der Fachmann oft sich schwierig zurechtfinden kann. Als Hauptquellen des Handelsrechts sind zu nennen: das nicht kodifizierte örtliche Handelsrecht in Gestalt des Gewohnheitsrechts, insbesondere die Rigaer und Libauer Börsen-Usancen und die handelsrechtliche Gerichtspraxis einerseits¹) und das ehemalige russische Handelsgesetzbuch (H. U.)²) andererseits, jedoch nicht in allen seinen Teilen; nach Loeber³) soweit die Bestimmungen desselben recipiert, oder dem Wesen nach mit dem örtlichen Handelsrecht vereinbar sind, vor allem soweit sie öffentlichen Charakters sind.

Es ist eine der meist umstrittenen Fragen der Theorie und Praxis, ob und in welchem Masse der russische H. U. in Lettland Geltung hat, insbesondere betr. die Handelsgesellschaften. Art. 4266, Anm. Satz 2. des ostseeprovinziellen Privatrechts (B.P.R.) besagt, dass die für Handelsgesellschaften geltenden besonderen Bestimmungen in das Handelsrecht gehören. Er lässt die Frage, welche handelsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, offen: der in der Fassung von 1857 z. Zt. der Kodifikation des B.P.R. geltende russ. H.U. oder die örtlichen nicht kodifizierten handelsrechtlichen Bestimmungen. Die russischen Autoren⁴), neuerdings auch die lettischen⁵), stehen auf dem Standpunkt, dass der H.U. in erster Linie und direkt auch in den Ostseeprovinzen, d. h. im Territorium des jetzigen Lettlands, Geltung hat. Während die russischen Autoren die Selbständigkeit des baltischen Handelsrechts leugnen, wird dieselbe von den lettischen wohl

¹⁾ Ältere Quellen sind: sogenannte «Brauersche Prejudikaten-Sammlung» (1563—1664) pars secunda 1.—5., 2.—13., 16. Abteilungen; «Der Stadt Riga Statuten und Rechte» von 1673, Buch V.; «Rigas Wettordnung» von 1690; «Rigas Handelsordnung» von 1765.

Neuere Quellen: V. Zwingmann, Zivilrechtliche Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte, 8. Bd. 1871—1888; «Rigaer Handelsarchiv», hrg. vom Rigaer Börsenkomitée; Dobrowolski, Die Praxis des Senats in Handelssachen, 2. Bd. 1908 (russ.); Conradi und Walter, Auszüge aus den Urteilen des Zivilkassationsdepartements des lettländischen Senats, 1925 und 1927 (lett.).

^{2) «}Handelsustav» v. 1823; 1857 als «Sammlung der handelsrechtlichen Bestimmungen» redigiert; im Jahre 1887 und 1903 neue Redaktion.

³⁾ A. Loeber, Grundriss des Handelsrechts, Riga 1927, S. 29.

⁴⁾ Beljajev im Journal des russischen Justizministeriums, 1898, № 9. v-Raison im Journal des Zivil- und Kriminalrechts, St. Petersburg, 1890, Bd. 1. Ausführliche Literaturangabe zu dieser Frage gibt H. v. Lutzau, Studien und Kritiken zum ostseeprovinziellen Privatrecht, Riga 1908, Abhdlg. I.

⁵⁾ Lawrentjeff, Quellen des Handelsrechts in Lettland, im Journal des lettländischen Justizministerinms, 1920, № 1. V. Bukowski, Zur Frage über die Anwendbarkeit des Handelsustavs in Lettland, Journal des lettl. Justizministeriums v. 1924, № 5.

anerkannt, diese betonen aber stets, dass alle handelsrechtlichen Fragen, soweit sie nicht im B.P.R. behandelt sind, nach dem russischen H.U. zu beurteilen sind. Lawrentjeff weist darauf hin, dass der H.U. kein neues Handelsgesetzbuch ist, sondern eine Kodifikation derjenigen handelsrechtlichen Bestimmungen. die zum grossen Teil bereits in den baltischen Provinzen Geltung hatten. Er zieht daraus den Schluss, dass der H.U. in vollem Umfange in Lettland gilt, und gibt nur zwei Ausnahmen der Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und der Frachtvertrag sind im B.P.R. normiert (vgl. B.P.R. Art. 4173 Anm. 1 und Art. 4254, Anm. 1.). Bukowski beruft sich vor allem auf den zweiten Artikel der Einleitung zum ersten Teil des Provinzialrechts (Behördenverfassung): «die von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Rechtsbestimmungen werden provinzielle Gesetze genannt. Gleich den allgemeinen Gesetzen ihre Kraft nur von der selbstherrschenden Gewalt entnehmend, erstrecken sie sich bloss auf diejenigen Gouvernements und Provinzen, welchen allein sie zugestanden werden und umfassen nur diejenigen Fälle, für welche sie namentlich als Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften festgestellt sind. In allen anderen behält die Wirkung der allgemeinen Gesetze des Reichs ihre volle Kraft, auch in diesen Gouvernements und Provinzen». Bukowski will diesen Artikel auch auf den III. Teil des Provinzialrechts (Privatrecht) bezogen wissen, obgleich das Privatrecht seine eigene Einleitung hat. Alle genannten Autoren begründen ausserdem ihre Ansicht damit, dass der russische Text des B.P.R. im Art. 4266, Anm. nicht vom Handelsrecht, sondern direkt vom Handelsustav spricht. Das Privatrecht wurde auf Befehl Kaiser Alexander II. durch den «bewährten Kenner» desselben, F. G. v. Bunge, nach den provinziellen Rechtsquellen in deutscher Sprache abgefasst, und sodann ins russische übersetzt; beide Texte wurden im Jahre 1864 bestätigt und als Gesetz publiziert. Es liegen also zwei Gesetzestexte vor: jeder ist Gesetz und keiner darf beseitigt werden. Wohl besagt der Art. XVI., Anm. der Einleitung zum III. Teil des Provinzialrechts, dass bei der Anwendung des Privatrechts, falls der russische und der deutsche Text des Kodex in irgendwelcher Hinsicht nicht übereinstimmen, der russische Text als Norm genommen werden muss, worauf auch die genannten Autoren ausdrücklich hinweisen. Aber es muss hervorgehoben werden, dass dieser Anmerkung ein Allerhöchst bestätigtes Reichsratgutachten vom 16. November 1870 Grunde liegt, welches feststellt, dass im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen dem russischen und deutschen Text des Provinzialrechts der russiche Text zur Anleitung genommen werden muss. Das, was zum Zweck der Aufnahme in die Fortsetzung von 1890 (Anm. zum Artikel XVI.) aus demselben exzerpiert worden ist, widerspricht den früheren Gesetzen über

die Interpretation des provinziellen Privatrechts¹), nach denen diese im Zurückgehen auf die Quelle besteht. Engelmann²) weist mit Recht darauf hin, dass die Genehmigung zur Publikation der Fortsetzung von 1890 durch mündlichen Befehl, während die Gesetze über die Interpretation durch Namentliche Ukase gegeben sind, was dem Art. 66 der russischen Reichsgrundgesetze, nachdem ein mit Namensunterschrift des Kaisers erlassenes Gesetz durch einen mündlich gegebenen Befehl nicht aufgehoben werden kann, widerspricht. Im übrigen ist das Gesetz vom 16. November 1870 heute nicht mehr als geltend anzusehen, da es seinem Wesen nach mit der Staatsordnung Lettlands nicht übereinstimmt³). Nach Loeber hat der Hinweis der Anm. zum Art. 4266 B.P.R. keineswegs die Bedeutung, dass der H.U. im engeren Sinne anzuwenden sei, denn das B.P.R. beruft sich oft auf einen «Ustav», welcher z. Zt. der Kodifikation des B.P.R. noch garnicht in Geltung war⁴).

Im direkten Gegensatz zu den genannten russischen und lettischen Autoren stehen die baltischen⁵), die mit Eifer die Selbständigkeit des örtlichen Handelsrechts und die Unanwendbarkeit des russichen H.U., auch als Subsidiarrecht, ver-Das Handelsrecht als Privatrecht hatte in den Ostseeprovinzen dem Recht des inneren Reichs gegenüber die selbe Ausnahmestellung, wie das übrige Privatrecht der ersteren. Dasselbe wird — abgesehen von den Bestimmungen des B.P.R. fast nur nach Gewohnheitsrecht und Usancen geregelt. Eine Rezeption des russischen H.U. durch Gewohnheitsrecht hat nie stattgefunden.6) Die Fortdauer der Handelsgewohnheiten und Usancen ist auch von der Gesetzgebung direkt anerkannt worden: in den Artikeln 18 und 19 der Beilage VI zu Art. 68 des Reorganisationsgesetzes v. 1889 wird direkt auf die lokalen handelsrechtlichen Usancen verwiesen, die von den Gerichten überall da zur Richtschnur zu nehmen sind, wo es an genauen und klaren Gesetzen mangelt. Das Bestehen solcher handels-

Ukas v. 1. Juli 1845 (Vollständige Gesetzessammlung № 19146; Ukas v. 12. Nov. 1864 (V.G.S. № 41443); Ukas v. 16. Nov. 1870 (V.G.S. № 48921).

²) Vorrede zum ostseeprovinziellen Privatrecht in der Broeckerschen Ausgabe von 1902, S. XLI. ff.

³⁾ Loeber, a. a. O. S. 26 f.

⁴⁾ Z. B. Art. 868, Anm. I. sieht nach dem russischen Text vor, dass die Enteignung nach dem «Zivilprozessustav» zu beurteilen ist, während z. Zt. der Veröffentlichung des B.P.R. (12. Nov. 1864) die russische Zivilprozessordnung, welche am 20. Nov. 1864 veröffentlicht wurde, noch nicht in Geltung war und diese eine Expropriationsordnung überhaupt nicht enthält; der deutsche Text spricht nur von einer «Ordnung des gerichtlichen Verfahrens».

⁵⁾ H. v. Lutzau, a. a. O., C. Erdmann, Das Verhältnis des baltischen Privatrechts zu seinen Subsidiarrechten, in der Zeitschrift für Rechtswiss. hrsg. v. d. jur. Fak. d. Univ. Dorpat, Jahrg. X, Abhdlg VII, S. 208 ff.; A. Reussner, im Rig. Handelsarchiv 1914, S. 293 ff.

⁶⁾ G. Erdmann, a. a. O.

rechtlichen Usancen ist festzustellen auf Grund der Rechtsprechung der früheren Gerichte in Handelssachen, ferner auf Grund von Bescheinigungen des Börsencomitées und schliesslich durch Aussagen von Sachverständigen. In den Motiven zu den obigen zwei Artikeln heisst es wörtlich: «In Anbetracht des Mangels eines besonderen Handelsustavs für die Baltischen Gouvernements und der grossen Bedeutung, welche in diesen Gouvernements das Gowohnheitsrecht überhaupt, besonders aber in Handelssachen hat, musste gemäss Art. 352, Bd. XI der Handelsprozessordnung und den Artikeln XXIV—XXVI der Einleitung zum B.P.R. ausgedrückt werden, dass das Gerich sich nach dem Gewohnheitsrecht richten kann».

Die Gerichte der Ostseeprovinzen haben sich bei der Entscheidung von Handelssachen zum grössten Teil nach Gewohnheitsrecht zu richten und zwar nicht bloss dort, wo das allgemeine Privatrecht keine Bestimmung enthält, sondern auch in solchen Fällen, wo die Handelsgewohnheit von den Bestimmungen des III. Teiles des Provinzialrechts abweicht. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Handelsgewohnheiten als Grundlage bei der Entscheidung von Handelssachen in den Ostseeprovinzen wird auch im Art. 20 der temporären Regeln selbst annerkannt. «Die Fassung ist jedoch zu eng, wonach die Handelsgewohnheiten nur subsidiär, nämlich beim Mangel eines bestimmten Gesetzes, von. den Gerichten zu berücksichtigen sei. Bei der Entscheidung von Handelssachen ist in erster Linie die örtlichen Handelsgewonhnheiten zur Richtschnur zu nehmen»1). Reussner,2) dem das Rigaer Börsenkomitée sich ganz anschliesst, führt aus, das der im Innern des Reichs geltende H.U. weder in toto noch auch in Bezug auf die in Art. 62-75 enthaltenen rein privatrechtlichen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften auf die baltischen Provinzen ausgedehnt worden ist und auch nicht im Wege handelsrechtlicher Usancen hier Wurzel gefasst hat. Geltung gewonnen haben hier nur die öffentlichrechtlichen Normen des H.U. Soweit es sich um privatrechtliche Normen über Handelsgesellschaften handelt, gilt hier, abgesehen von den allgemeinen im B.P.R. enthaltenen Bestimmungen über die Gesellschaftsverträge, ausslliesslich Gewohnheitsrecht. Auch Loeber³) schliesst sich dieser Ansicht an, wenn er zusammenfassend das geltende Handelsrecht Lettlands nennt: die örtlichen Handelsgewohnheiten, rezepierte oder direkt auf die baltische Provinzen sich erstreckende russische Gesetze und endlich der russische H.U., soweit es sich um öffentlichrechtliche Normen handelt.

Das russische Zivilgesetz (X. 1) hat in Lettland, mit Ausnahme der östlichen Provinz Lettgalen, keine Geltung, auch

Rig. Handelsarchiv 1889. S. 164.
 Rig. Handelsarchiv 1914. S. 294 ff.
 a. a. O. S. 29.

nicht als Subsidiarrecht; solches ist das gemeine Recht — römisches und kanonisches Recht in seiner spätereren Weiterbildung durch Gewohnheitsrecht — und deutsche Reichsgezetze, aus denen das Partikularrecht historisch entstanden ist¹). Wohl hat die Kodifikation des baltischen Privatrechts Rechtssätze auch aus dem X. Bande der russischen G.S. aufgenommen (in der Regel mittels der Verweisung), jedoch hat das nur die Bedeutung, dass auf dem Wege dieser Rezeption eine Verwandlung des betreffenden russischen Privatrechts in baltisches Recht stattgefunden hat. Daraus darf nicht eine subsidiäre Geltung des russischen Reichszivilrechts in den baltischen Gouvernements abgeleitet werden²).

2. Das geltende Aktienrecht.

§ 2. a) Das ehem. russische Aktienrecht.

Der erste russische gesetzgeberische Akt im Aktienrecht ist der Ukas vom 6. September 1805³), der anlässlich der Zahlungsunfähigkeit einer Aktiengesellschaft eine authentische Erklärung über die begrenzte Haftung der Aktionäre gibt⁴). Das Manifest vom 1. Januar 1807 über die der Kaufmannschaft verliehenen Privilegien schenkte seine Aufmerksamkeit dagegen vor allem der offenen Handelsgesellschaft und der Kommandit-Gesellschaft, während die A.G. nur mit der Bemerkung, dass es «ausserdem noch Anteilscheingesellschaften gibt», abgetan wurde, denn «diese Unternehmungsform, da sie ihrem Wesen nach Teilnehmer aus allen Ständen zulässt, gehört nich direkt zu den Unternehmungen der Kaufmannschaft»⁵).

Das erste russische Gesetz über A. G. ist das vom 6. Dezember 1836⁶), welches in das russische Zivilgesetz aufgenommen wurde (Art. 2138—2198) und noch heute als das Grundaktiengesetz gilt. Wohl sind späterhin mehrere Aktiengesetzenwürfe (1866, 1872, 1898) ausgearbeitet worden, von denen der von 1872 sogar das Normativsystem vorsah. Auch das 5. Buch des Zivilgesetzentwurfes von 1898 enthält in den Art. 719—868 das Recht der Aktiengesellschaften⁷). Aber alle diese Entwürfe

C. Erdmann a. a. O.; H. v. Lutzau a. a. O. S. 92; A. Loeber a. a. O. S. 28 ff.; Zwingmann I. № 19, VIII № 1611, 1612.

²⁾ Lutzau a. a. O. S. 116 f.

³⁾ V.G.S. Bd. XXVIII, № 21900.

⁴⁾ Dieser Ukas ist aufgenommen worden in den Art. 2172, X, l.

⁵⁾ V.G.S. Bd. XXXII № 22418: Art. 75 des H. U. in der Ausgabe von 1857, der in der Redaktion von 1887 ausgeschlossen wurde.

⁶⁾ V.G.S. Bd. XI. Abt. 2, № 9763.

⁷⁾ Betreffs der Gründung nach dem Entwurf der neuen Bestimmungen vgl. Wl. Belinskij im Journal des russischen Justizministeriums, 1899, № 1, S. 186 ff.

sind nicht Gesetz geworden. Wohl aber sind einige Veränderungen und Ergänzungen zum Aktienrecht vorgenommen worden; die wesentlichste Ergänzung hilden die sog. «zeitweiligen Regeln» für die Organisation und Berufung der Generalversammlungen und Revisionskommissionen vom 27. Dezember 1901, welche jetzt den Anhang zum Art. 2158 X. 1. bilden, und das Gesetz vom 10. März 1917, welches die nationalen und konfessionellen Beschränkungen bei Gründungen neuer Aktiengesellschaften beseitigt und dem Minister für Handel und Industrie das Recht verleiht, alle Handels- und Industrie- A.G. zu bestätigen, während früher die Statuten einer Allerhöchsten Bestätigung bedurften.

Dass das russische Aktiengesetz in das Zivilgesetz (Bd. X, Teil 1.) und nicht in den H.U. (Bd. XI, Teil 2), wo sonst das Handelsrecht steht, aufgenommen wurde, erklärt sich damit, dass dem russischen Privatrecht seinem Wesen nach eine Trennung zwischen Zivil- und Handelsrecht fremd ist. Der geschichtliche Überblick über das russische Rechtsleben zeigt uns deutlich, dass sich hier ein besonderes Handelsrecht nicht entwickeln konnte und auch kein Bedürfnis dazu vorlag.¹) Man wäre vielleicht geneigt und das ist auch die Ansicht der nicht Eingeweihten, im russischen H.U. die Quelle eines besonderen Handelsrechts zu erblicken. Die Einheitlichkeit des russischen Privatrechts wird jedoch noch bestärkt durch den H.U., der, wie im weiteren dargelegt werden soll eine deutliche Sprache davon redet, wie sehr im russischen Privatrecht handelsrechtliche und bürgerliche Normen miteinander verquickt sind. Der H.U. stellt keine Sonderregelung des Handelsprivatrechts, dar, wozu die historischen Voraussetzungen fehlen, sondern eine Sammlung von öffentlichen Vorschriften, daneben von einzelnen, keinen planmässigen gesetzgebenden Willen verratenden Zivilrechtsbestimmungen. Die Redaktion des H.U. von 1887 schied aus ihm das Wechselrecht, Handelsprozessrecht und die polizeilichen Bestimmungen aus, und unter dem Namen H.U. blieb bloss das Seerecht als eine umfassende Rechtsquelle2). Die anderen materiellrechtlichen Bestimmungen des H. U. sind sehr dürftig und decken sich oft mit deuen des Zivilrechts. Der H.U. kann also nicht als Quelle eines umfassenden Handelsrechts aufgefasst und etwa mit dem H.G.B. des deutschen Reiches verglichen werden, denn

¹⁾ Die Darstellung der russischen Rechtsgeschichte gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit; eine gute Übersicht derselben gibt Scherschenjewič, Das Handelsrecht, Bd. I., 5. Ausg. Riga 1924 S. 46 ff. Hier auch ausführliche Literaturangabe zu dieser Frage. Die Kommission, die den Entwurf des russischen Zivilrechts ausarbeitete anerkannte desgleichen die Einheitlichkeit des Privatrechts; vgl. Einleitung zum V. Buch des Entwurfes (Obligationenrecht), S. III—XXXVI.

Zivilrechts ausarbeitete anerkannte desgleichen die Einheitlichkeit des Privatrechts; vgl. Einleitung zum V. Buch des Entwurfes (Obligationenrecht), S. III—XXXVI.

2) Der H. U. zerfällt in 3 Bücher: 1. Handelsverträge: allgemeine Bestimmungen enthalten bloss zwei Artikel, Handlungsgehilfen und Handelsvollmachten 52 Art., Handelsgesellschaften — Art. 55—93: 2. Buch; Seerecht — Art. 54—653. Das 3. Buch enthält vorwiegend Bestimmungen polizeilichen Charakters über Handelseinrichtungen (654—831 Art.)

er enthält kein einheitliches System des Handelsrechts und eine prinzipielle Trennung des Handelsrechts vom allgemeinen Privatrecht hat nie stattgefunden. Es existierten nur einzelne Ustave, die ganz bestimmte Beziehungen zwischen Handelstreibende normieren, von denen uns der H.U. am meisten interessiert, weil er in seinem ersten Buche Bestimmungen über die Gesellschaften enthält (Art. 55-93); dieselben finden wir auch im X. Bd. I. Teil in den Art. 2126-2198. Wenn wir diese beiden Gesetze vergleichen, zeigt sich mit aller Deutlichkeit, in welchem Masse im russischen Recht die zivil- und handelsrechtlichen Normen verquickt sind. Bd. X. Punkt 1. enthält in den Artikeln 2126-2138 allgemeine Bestimmungen über die Gesellschaftsformen und nennt deren 4 (Art. 2128)1): erstens, die volle (offene) Gesellschaft, 2) die Kommandit-, 3) die Aktien- und 4) die Arbeitsgesellschaft (Artell), Gesetz gibt hier einige allgemeine Bestimmungen und Definitionen und verweist in Bezug auf die volle, Kommandit- und Arbeitsgesellschaft auf den H.U., wo wir eingehendere Normierung derselben finden. Der H.U. wiederum enthält bloss zwei Artikel (Art. 77 und 78) über die Aktien- und Anteilscheingesellschaften und verweist seinerseits auf das Zivilgesetz. Diese Trennung ist eine durchaus willkürliche, da alle Bestimmungen über die Handelsgesellschaften auf derselben Quelle beruhen, nämlich dem Manifest vom 1. Januar 1807²). Es ist jedoch falsch, wenn Scherschen je wič sagt: «die Bestimmungen über Aktiengesellschaften vom 6. Dezember 1836 sind in das Privatgesetz aufgenommen, obgleich die A.G. nach Art. 55 des H.U. als Handelsgeselschaften anzusehen sind». Dieser Artikel nennt die A.G. als eine der Formen der Handelsgesellschaften, dasselbe tut in Bezug auf privatrechtliche Gesellschaften der Art. 2128 des Zivilgesetzes. Materialiter kennt das russische Recht keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Handels- und Zivilgesellschaften (vergl. unten § 4.)

Da das baltische Handelsrecht weder ein eigenes Aktiengesetz kannte, noch gewohnheitsrechtlich aktienrechtliche Bestimmungen herausgebildet hat, so galt in den Ostseegouvernements das russische Reichsaktiengesetz. Wenn im § 1 dieser Arbeit festgestellt wurde, dass in Lettland das russische Zivilgesetz in keinem Fall gilt, da das baltische Privatrecht materiell erschöpfend durch das B.P.R. geregelt ist und das russische Privatrecht dem baltischen wesensfremd ist, so widerspricht das keineswegs dem Umstande, dass die Art. 2139—2198 des russischen Zivilgesetzes in Lettland doch Geltung haben, denn diese Artikel beruhen auf dem Reichsaktiengesets vom 6. De-

¹) Art. 55 des H. U. deckt sich vollständig mit dem Art. 2128 des Bd. X, Teil 1.

²⁾ Scherschenjewič a. a. O. S. 281, vergl. jedoch S. 387.

zember 1836, welches sich auf die Ostseegouvernements erstreckte und nur willkürlich in das russische Zivilgesetz aufgenommen wurde. Streng genommen, gelten in Lettland bloss die Art. 77 und 78 des H.U., die jedoch auf das Zivilgesetz verweisen. Art. 77 lautet: «Aktiengesellschaften und Anteilscheingesellschaften, desgleichen Kommerzbanken und andere private Kredit-Institutionen, werden auf Grund der im Zivilgesetz und in der Kreditordnung festgesetzten Regeln gegründet».

Das Grundaktiengesetz ist heute durch zahlreiche Einzelgesetze und -verordnungen zum Teil ergänzt und abgeändert worden. Die «provisorischen Bestimmungen über Gründung von Aktiengesellschaften» vom 6. Oktober 1923) nennt folgende Gesetze als Quellen des geltenden Aktienrechts in Bezug auf

die Gründung:

1) Das Gesetz vom 10. März 1917,

2) russisches Zivilgesetz Art. 2139-2198, in der Ausgabe von 1900,

3) Die russische Kreditordnung (G. S. Bd. XI, Teil 2 Abt. I),

4) Das Gesetz über Versicherungsaktiengesellschaften (G.S. Bd. X, Teil I, Art. 2200¹, 2200², 2200³ mit Ergänzungen).

§ 3. b) Aktienrechtliche Bestimmungen und die Verwaltungspraxis Lettlands³)

Die aktienrechtliche Gesetzgebung Lettlands ist ausserordentlich rege; sie steht zum Teil im Zusammenhang mit den
wirren Verhältnissen und dem unklaren Stande hiesiger Handelsund Industrie-A. G., die durch den Krieg und Revolution
hervorgerufen waren. Die einzelnen Gesetze und Verordnungen
behandeln spezielle Fragen; eine einheitliche Regelung des
gesamten Aktienrechts hat noch nicht stattgefunden. Die meisten
Bestimmungen tragen bloss provisorischen Charakter und sind
zum Teil in Bezug auf ihre Gesetzmässigkeit zu beanstanden.
Ordnen wir sie nach ihrer Entstehung, so können wir 4 Arten
von Bestimmungen feststellen: 1. Bestimmungen, die in der
Konstituante angenommen, 2. Bestimmungen, die auf Grund des
Gesetzes vom 16. Juli 1919, 3. solche, die auf Grund des Art. 81
der lettländischen Verfassung und 4. solche, die vom Finanzminister herausgegeben wurden. Ihre tatsächlichen Benennungen
sind sehr mannigfaltig und nicht ausgeglichen: Gesetz, zeitweiliges Gesetz, Bestimmungen, provisorische Bestimmungen,

2) V. V. № 223 vom 9. Oktober 1923.

¹) Art. 78 des H. U. besagt, dass das «Wesen», der Aufbau und die Organisation einer A. G. sich nach deren Statuten zu richten habe.

³⁾ Sammlungen aktienrechtlicher Bestimmungen: 1. Lettlands Aktiengesellschaften» vom Ostdienstverlag, Riga 1924 (deutsch): 2. «Gesetze und Verordnungen der lettländischen Regierung, bie sich auf Aktien- und Anteilscheingesellschaften beziehen», zusammengestellt von B. Petkowič, Riga 1926 (lett.).

zeitweilige Regeln, Verordnung, «Ergänzung», «Instruktionen» und «Veränderungen». Die drei letzten Benennungen beispielsweise sind für Bestimmungen gebraucht worden, die auf Grund des Art. 81 der Verfassung als Notverordnungen herausgegeben worden sind, also Verordnungen mit Gesetzeskraft darstellen und als solche auch in die Gesetzessammlung aufgenommen sind. Ihrer formaljuristischen Natur nach haben wir zu unterscheiden: Gesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, die materiell desgleichen Gesetze sind, und Verordnungen des Finanzministers (bezw. dessen Stellvertreters.)

Die gesetzgebende Funktion übt das Parlament (Saeima) und in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen das «Volk» aus (Art. 64 der lettländischen Verfassung). Die vom Parlament erlassenen Gesetze hat der Staatspräsident zu verkünden (Art. 69 der lettl. Verfassung), d. h. sie werden im «Valdibas Vēstnesis», dem amtlichen Publikationsorgan des lettländischen Staates, mit der Unterschrift des Staatspräsidenten veröffentlicht und darauf in die offizielle Gesetzessammlung aufgenommen¹).

In den Zeiträumen zwischen den Parlaments-Sessionen hat das Ministerkabinett ein Notverordnungsrecht²). Art. 81. der Verfassung bestimmt, dass die Regierung in dieser Zeit das Recht hat, «Bestimmungen mit Gesetzeskraft» herauszugeben. die nach Eröffnung der darauf folgenden Session wiederum der Bestätigung seitens des Parlaments bedürfen, widrigenfalls sie ihre Kraft verlieren. Sie dürfen sich nicht auf die Abänderung der Wahlordnung, der Gerichtsverfassung, des Gerichtsverfahrens, auf das Budget und die Budgetrechte, die von dem bestehenden Parlamente angenommenen Gesetze, die Amnestie, die Emission von Staatskassenscheinen, Steuern, Zölle, Eisenbahntarife und Anleihen beziehen. Dieser Artikel geht auf das Gesetz vom 16. Juli 1919 über das Notverordnungsrecht der Regierung zurück, welches bis zur Errichtung der Verfassung in Geltung war und nur das fixierte, was in der Praxis bereits bestand: dem aus Kriegs- und Revolutionswirren entstandenen jungen Staate erwuchsen ungeheure Aufgaben, die nur bewältigt werden konnten, wenn auch die Regierung und die einzelnen Fachminister ihre Kompetenzen als Vertreter der

¹⁾ Aktienrechtliche Gesetze sind: Gesetz über die Mortifikation von auf den Verzeiger ausgestellten verlorenen oder vernichteten Wertpapieren vom 5/IX 1919: Gesetz über Aktien- und Anteilscheingesellschaften vom 21/V 1921; Gesetz über Einberufung von ordentlichen Ceneralversammlungen der A. G. auf dem Zwangswege vom 9/VI 1923; Gesetz betr. die Änderung des 31. Art. der Kreditordnung Abt. X vom 30/V 1924.

²) Vgl. Mucenieks, das Recht der Regierung, Bestimmungen mit Gesetzes-kraft zu erlassen im Journ. des lettl. Justizmin. 1924, № 5, 11, 12; Griķis, Die gesetzgebende Tätigkeit des Ministerkabinetts in Lettland im Journ. des lettl. Justizmin 1924, № 8.

Exekutive überschritten und durch Erlass von Rechtsverordnungen für die Staatsbürger Rechte und Pflichten festsetzten. Verordnungen, die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1919¹) und später auf Grund des Art. 81²) der Verfassung erlassen sind, werden wohl «Verordnungen mit Gesetzeskraft» genannt, haben jedoch nicht die Wirkungskraft formaler Gesetze, d. h. sie können nicht den mit ihnen nicht übereinstimmenden Gesetzen die Rechtskraft nehmen. Diese Verordnungen haben keine aufhebende, sondern bloss eine aufschiebende, suspensive Wirkung; sobald sie ihre Kraft verloren haben, besteht der status quo ante. Es ist deshalb richtiger, nicht von Verordnungen mit Gesetzeskraft, sondern von Verordnungen mit gesetzesähnlicher Kraft zu sprechen³). Aktienrechtliche Verordnungen solcher Art sind zweifellos Rechtsverordnungen und bestehen zu Recht, soweit sie verfassungsgemäss erlassen sind.

Die Verordnungen des Finanzministers¹)⁵) sind ihrem Inhalte nach Rechtsverordnungen, die neues Recht auf dem Gebiet des Aktienrechts setzen. Die Neuerungen umfassen zunächst die Gründung von Aktien- und Anteilscheingesellschaften. Wohl geben die bereits im § 2 erwähnte Verordnung vom 6. X. 1923, sowie die vom 18./I. 1924 eine umfassende Übersicht über die allgemeinen Bestimmungen betr. die Gründung von Aktien und Anteilscheingesellschaften und wollen somit neues Recht nicht schaffen. Aber sie führen in Einzelheiten doch auch neue Normen ein, indem sie gesetzliche Vorschriften aus russischer Zeit auch materiell abändern. Da diese Bestimmungen lediglich im Verordnungswege vom Finanzministerium erlassen und auch nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen sind, so sind sie von Rechts wegen zu beanstanden, denn

¹) Zeitweilige Bestimmungen über die Mortifikation von Wertpapieren vom 23 IV 1920; Bestimmungen über evakuierte Aktien- und Anteilscheingesellschaften vom 7 I 1921.

²) F:stimmung über die von früheren russischen juristischen Personen erteilten Vollmachten vom 3. Juli 1924; Ergänzung zum Gesetz über Aktien- und Anteilscheingesellschaften vom 31. Juli 1924; Bestimmungen betr. das Reservekapital der Aktien- und Anteilscheingesellachaften vom 16 I 1925; Instruktionen an die Liquidationskommissionen der Aktien- und Anteilscheingesellschaften vom 12. März 1925.

³⁾ Mucenieks, a. a. O. S. 533.

⁴⁾ Bestimmungen über die Umwertung von Kapital und Eigentum von Aktien- und Anteilscheingesellschaften etc. vom 23. XI. 1921; Bestimmung über die Tätigkeit ausländischer Aktien- und Anteilscheingesellschaften in Lettland vom 29. XI. 1922; Zeitweilige Bestimmungen über die Gründung neuer Aktiengesellschaften vom 6. X. 1923 mit späteren Änderungen; Zeitweilige Bestimmungen über die Gründung von Handels- und Industrie Anteilscheingesellschaften vom 18. I. 1924.

⁵⁾ Lt. Gesetz vom 1. IV. 1925 über die Verfassung des Ministerkabinetts Art. 1. bestehen in Lettland 9 Ministerien: des Äusseren, der Finanzen, des Inneren, der Bildung, Kriegs-, der Landwirtschaft, des Verkehrs, der Volkswohlfahrt, der Justiz. Bis zu diesem Gesetz bestand auch ein Ministerium für Handel und Industrie, das aus Sparsamkeitsgründen gestrichen wurde. Nunmehr besteht eine Handelsabteilung mit der Unterabteilung «Aktien- und Anteilscheingesellschaften» des Kreditdepartements am Finanzministerium.

Verordnungen können nicht Gesetze materiell ändern, noch

liegt ihnen eine spezielle Ermächtigung zugrunde.

In Anbetracht des unbefriedigenden Standes der aktienrechtlichen Gesetzgebung hat bereits in Russland die Praxis eine um so grössere Bedeutung gewonnen; dabei ist weniger das Satzungsrecht, als die Verwaltungspraxis der zuständigen Ministerien zu betonen. Die allgemeine Meinung, z. T. durch die russiche Literatur unterstützt, sieht in der Gesamtheit der Gesellschaftsstatuten die eigentliche «zweite aktienrechtliche Gesetzgebung», die das Grundaktiengesetz ignorierend selbstständig das Aktienwesen normiert. Diese Überschätzung der Statuten beruht auf der falschen Annahme, dass die Satzung einer A. G. ein Spezialgesetz sei. Mit dieser Frage haben wir uns im § 13 dieser Arbeit auseinanderzusetzen. Es ist nicht zu leugnen, dass die Autorität des Aktiengesetzes durch die Praxis stark untergraben ist, was jedoch vornehmlich auf die Machtstellung der Administrative zurückzuführen ist. Dieser ist auf Grund desselben Aktiengesetzes die Möglichkeit gegeben, den Aufbau und die Tätigkeit der A.G. selbst zu be stimmen, indem die zur Bestätigung eingereichten Statuten einer weitgehenden administrativ en Prüfung und Begutachtung unterzogen werden (vgl. § 7 dieser Arbeit). Die Administrative hat auch davon reichlich Gebrauch gemacht und es bildete sich eine selbstständige aktienrechtliche Verwaltungspraxis, der sich die Gründer wohl oder übel unterwerfen mussten. Hier wäre es eher angebracht, von einer «zweiten aktienrechtlichen Gesetzgebung» zu sprechen. Die Stellung der Verwaltung bei Gründungen von A.G. ist um so bedeutender, da sie unmittelbare Macht über die Satzungen der A.G., die Verfassung der Unternehmung, hat. Die russische Verwaltungspraxis schuf den Normaltypus einer Satzung, der in einigen Punkten vom Aktiengesetz Abanderungen (so vor allem in punkto Aktienübernahme durch sämtliche Gründer), andererseits oft mit dem Gesetz wörtlich übereinstimmende Bestimmungen (so vor allem in punkto Generalversammlungen) enthielt, um sich und den Gründern die Arbeit zu erleichtern.

Das lettländische Finanzministerium hat das russische Erbe angetreten und ist auch darüber hinausgegangen: durch Erlasse von aktienrechtlichen Rechtsverordnungen, die sich vornehmlich auf die Gründung beziehen, schuf es neues Aktienrecht. In diesem Zusammenhang sind auch die soganannten Normalstatuten zu erwähnen. Sie sind vom Finanzministerium «ausgearbeitet» und zusammengestellt, als Musterstatuten für die Gründer, die mit geringen Abweichungen beinahe vollständig sich mit den üblich gewesenen russischen Statuten der neueren russischen Aktiengesellschaften decken, wobei manche Unzulänglichkeiten entstanden sind, worauf in dieser Arbeit gelegentlich verwiesen werden wird. Die sog. Normalstatuten sind

vom Ministerium weder im Verordnungswege erlassen, noch in sonstiger Weise veröffentlicht worden; sie sind Vorschläge für die Gründer bei Abfassungen von Statuten, lediglich Musterstatuten. Sie haben somit keineswegs die Bedeutung des Normalstatuts des englischen Aktienrechts, welches die notwendigen Grundbestimmungen der Gesellschaftsverfassung, die im memorandum of association, der Charter der Gesellschaft niedergelegt sein müssen, von den articles of association scheidet, den Ausführungsbestimmungen, den blossen Bye-Laws der Gesellschaft, die von den Gründern bei der Company Limited by shares nicht festgestellt zu werden brauchen, bei deren Fehlen vielmehr das Normalstatut in Table A. des First Schedule zum Companies Act 1862 als dispositives Recht ergänzend in die Lücke tritt').

Trotzdem ist den lettländischen Normalstatuten die faktische Geltung nicht abzusprechen, zumal die aktienrechtlichen Verordnungen nicht selten sich auf dieselben berufen: die Verordnung vom 6./X. 1923 bestimmt im Art. 4, dass die zur Bestätigung eingereichten Statuten mit «dem Gesetz und den Normalstatuten, wo solche im Gesetz vorgesehen sind», übereinstimmen müssen; nach der VO. vom 7. Oktober 1925 (V.V. № 224) müssen die Statuten der A.G., welche Kommunalverbände zwecks Errichtung von Elektrizitätskraftwerken mit Hilfe von Staatsanleihen gründen, mit den «herausgegebenen» (?) Normalstatuten übereinstimmen. Desgleichen enthält die V.O. vom 8./I. 1924 über die Gründung von Handels- und Industrie-Anteilscheingesellschaften («Aktiengesellschaften» mit einem Ls 100.000. nicht übersteigenden Grundkapital) im Art. 3, Anm. 2 die Bestimmung, dass die zur Bestätigung eingereichten Statuten «nach den vom Finanzministerium ausgearbeiteten Normalstatuten» abgefasst sein müssen²). Auf diese Weise sind die im sog. Normalstatut enthaltenden aktienrechtlichen Bestimmungen praktisch, wenn sie auch rechtlich nicht verbindlich sind, nicht anders zu werten, als die der vom Finanzministerium erlassenen Verordnungen.

Das Ergebnis des ersten Abschnitts dieser Arbeit bestätigt die Eingangs gemachte Bemerkung, dass das Handelsrecht Lettlands, insbesondere das Aktienrecht, ein Wirrsal von Bestimmungen bildet, in dem auch der Fachmann oft sich schwierig zurecht finden kann. Es ist deshalb nicht nur zweckmässig, sondrn auch notwendig, am Schluss des Abschnitts über die Rechtsquellen zum Aktienrecht eine kurze zusammenfassende Übersicht derselben zu geben. Dabei sollen die Quellen in

¹) A. Silbernagel, die Gründung der A.G. nach deutschem, schweizerischem, französischem und Englischem Aktienrecht, Berlin 1907, S. 122 f.

²⁾ Für gegenseitige Kreditvereine sind tatsächlich Normalstatuten vom Ministerkabinett vom 26. X. 1926 erlassen und in die Gesetzsammlung sub. № 155 aufgenommeen worden; vgl. die Notv. v. 7. X. 1926 (G. Bl. 144).

der Reihenfolge aufgeführt werden, in welcher sie Geltung beanspruchen:

- A. Ehem. russische aktienrechtliche Gesetze:
 - Das Grundaktiengesetz vom 6./XII. 1836, welches in das russische Zivilgesetz aufgenommen wurde, im Zusammenhang mit dem Art. 77 und 78 des H.U.

2) Das Gesetz vom 10./III. 1917.

3) Sog. zeitweilige Regelung für Organisation und Berufung der Generalversammlungen und Revisionskommissionen vom 27./XII. 1901, welche jetzt den Anhang vom Art. 2158, X. 1. bilden.

4) Die russische Kreditordnung (G.S. XI. 2. Abt. 1.).

- 5) Das Gesetz über Versicherungs-A.G. (G.S. X. 1., Art. 2200, 1—3 mit Ergänzungen).
- B. Aktienrechtliche Gesetze Lettlands (vgl. Anm. 1, S. 16).
- C. Aktienrechtliche NotVO Lettlands (vgl. Anm. 1 und 2, S. 17).
- D. Aktienrechtliche Verordnungen und die Verwaltungspraxis des lettländischen Finanzministeriums (vgl. Anm. 4, S. 17).
- E. Subsidiäre Rechtsquellen:
 - Das örtliche Handelsrecht in Gestalt des Gewohnheitsrechts, insbes. die Rigaer und Libauer Börsenusancen.
 - 2) B.P.R. Art. 4266 ff.
 - Der H.U., soweit es sich um öffentlich-rechtliche Normen handelt.
 - II. Die Aktiengesellschaft.
 - § 4. 1. Das Wesen der Aktiengesellschaft.

Die grundlegende Unterscheidung der russischen A.G. von der deutschen liegt darin, dass sie nicht eine Kapitals-, sondern eine Personenvereinigung ist. Die Definition einer A.G., die das Gesetz im Art. 2131 X. 1. gibt, lautet: Anteils- oder Aktiengesellschaften bestehen aus vielen Personen, welche bestimmte Beträge zu einem Ganzen zusammenlegen; eine festgesetzte Anzahl dieser Beträge bildet das Grundkapital. Die Unvollständigkeit dieser Definition springt in die Augen; die anderen wesentlichen Merkmale einer A.G. haben wir in anderen Artikeln zu suchen. Art. 2139 spricht vom Gesamteinlagekapital, welches durch Vereinigung einer bestimmten Anzahl von Einlagen in gleichförmig festgesetzter Höhe gebildet wird, und Art. 2172 von der beschränkten Haftung der Mitglieder, hier heisst es: «jeder Aktionär, die Direktoren nicht ausgenommen, ist nur mit seiner in das Eigentum der

Gesellschaft übergegangenen Einlage verhaftet und kann in Sachen der Gesellschaft darüber hinaus weder zur persönlichen Verantwortung, noch zur Nachzahlung herangezogen werden». Dieser Artikel begeht den Fehler, das Aktienkapital mit dem Vermögen der Gesellschaft zu verwechseln, wenn er bestimmt, dass «die Haftung der Gesellschaft durch das Aktienkapital begrenzt ist». Dieselbe falsche Ausdrucksweise enthält auch der Art. 2139 letzter Satz, wo die Rede von dem Gesamteinlagekapital ist, «durch welches der Tätigkeitskreis und die Haftung der Gesellschaft begrenzt wird». Was endlich die «Gesellschaftsfirma» betrifft, finden wir im Art. 2148 folgende Bestimmung: «Jede Aktiengesellschaft muss unter einem bestimmten, den Gegenstand ihres Unternehmens oder ihrer Eigentümlichkeit entliehenen Namen errichtet werden».

Scherschenjevič¹), vom positiven russischen Aktienrecht ausgehend, definiert eine A.G. als eine vertragmässige Vereinigung von Personen zwecks gemeinschaftlichen Betriebes eines Handelsgewerbes mit Hilfe des in gleiche, die Haftung jedes Teilnehmers bestimmende Teile zerlegten Kapitals und nennt folgende wesentliche Merkmale einer A.G.: 1. Vereinigung von Personen²), 2. den der Gründung zugrunde liegenden Vertrag (Art. 2132 X. 1. — «Gesellschaften und Compagnien kommen durch Verträge zustande»), 3. das in Aktien zerlegte Grundkapital, 4. die beshränkte Haftung jedes Mitgliedes und 5. den Zweck der A.G. — Betrieb eines Handelsgewerbes. Letzteres gehört zweifellos nicht zu den wesentlichen Merkmalen, denn nach Art. 2140 X. 1. können A.G. «die Ausbeutung jeder nicht in ausschliesslichen Eigentum einer Person befindlichen gemeinnützigen Erfindung oder Unternehmung auf dem Gebiete der Wissenschaft, des Kunsthandwerks, der Künste, des Handwerks, der Schiffahrt, des Handels und Gewerbes zum Gegenstande haben». Nicht nur der Gegenstand des Unternehmens braucht kein Handelsgewerbe zu sein, sondern auch die A.G. selbst ist nach russischem Rechte nicht stets «Handelsgesellschaft», im Gegensatz zu H.G.B. § 210 Abs. 2. Einige Gesetzgebungen³) unterscheiden Handels-A.G. und zivilrechtliche A.G., je nach dem Gegenstande ihres Unternehmens. Andere4) machen gar keinen Unterschied und regeln beide

¹) a. a. O. S. 383 ff.; desgleichen W. Sinaiski, Grundzüge des bürgerlichen Rechts, Riga 1926, Bd. II., Seite 263; Kamenka, Aktiengesellschaften, St. Petersburg 1902, Bd. I. S. 14.

²⁾ In Anlehnung an das russische Gesetz betont auch das neue litausche Aktiengesetz vom 31. X. 1924 das persönliche Substrat einer A.G. im § 1.: "eine A.G. besteht aus einer Gruppe von Personen . . ."; vgl. v. Büchler, Das neue Aktienrecht in Litauen, in Z.H.R. Bd. 88 S. 415.

³⁾ Belg. Gese'z v. 1873 § 1.; italienisches H.G.B. § 229; portugiesisches H.G.B. § 106.

⁴⁾ Schweizerisches Obligationsrecht § 524; Schwedisches Gesetz v. 1895 § 1; englisches Gesetz v. 1862 § 8.

Arten nach gleichen Normen. Nach dritten1) sind alle A.G. stets Handelsgesellschaften, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht. Die russische Gesetzgebung gehört zu der II. Gruppe, was dem Wesen des russischen Privatrechts, dem der Dualismus fremd ist, durchaus entspricht. Alle Gesellschaften, die zivil- und handelsrechtlichen, werden nach gleichen Normen geregelt, wenn auch die russischen Gesetze Handelsgesellschaften von bürgerlichen dem Namen nach unterscheiden²). Aber auch nur dem Namen nach; materialiter besteht zwische ihnen mit geringen Abweichungen öffentlicher³) Natur kein Unterschied (vgl. oben § 2.). Dafür sprechen auch die allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaften im Zivilgesetze (Art. 2126-2138), insbesondere Art. 2127: «Gegenstand der Gesellschaft können alle Art nützlicher und dem Gemeinwohl nicht entgegenstehender Unternehmungen im Handel, im Versicherungswesen, im Transportwesen und in jeder Art von Gewerbebetrieb sein».

Die A.G. ist demnach ein Institut des Privatrechts, unabhängig vom Gegenstande ihrer Unternehmung. Wenn wir trotzdem von Handels-A.G. und Handelsgesellschaften überhaupt sprechen, so geschieht das nicht im Sinne von Handelsgesellschaften als Gesellschaften des speziellen Handelsrechts, als handelsrechtlichen Gesellschaften, sondern als Gesellschaften, deren Unternehmung ein Handelsgewerbe zum Gegenstand hat (ohne den Zusatz des deutschen H.G.B. § 1. Abs. 1. «im Sinne dieses Gesetzbuches»; H.G.B. § 6. Abs. 1.), und die nach zivilrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden, mit einzelnen Abweichungen, die in Handelsgewohnheiten und in den Erfordernissen eines hemmungslosen und sicheren Handelsverkehrs wurzeln.

Das frühere russische Reich sah alle Personenvereinigungen als selbständige juristische Personen an und kannte den Begriff der Gesellschaft im Sinne der societas nicht⁴), im Gegensatz zu den örtlichen Privat- und Handelsgewohnheitsrechten; im römischen und gemeinen Rechte wurzelnd kennen diese eine Reihe von Abstufungen der Gesellschaftsformen, die sich ihrem Wesen nach sehr wohl unterscheiden und nicht unter den Sammelbegriff juristische Person zusammengefasst werden können. Indessen ist es nunmehr irrig, mit dem angeblichen Gegensatz zwischen Gesellschaften mit juristischer Persönlich-

3) Nur die Handelsgesellschaften sind der obligatorischen Kundbarmachung

unterworfen (H.U. Art. 67, 68, 80).

Deutsches H.G.B. § 210, Abs. 2; französisches Gesetz v. 1893 § 6.
 Vgl. X. 1. Art. 2128 Anm. 1; "die Vorschriften über die Handelgesellschaften befinden sich im H.U.".

¹⁾ Insbesondere die russ. Gerichtspraxis und Literatur. Vgl. Scherschenjevič, a. a. O. S. 283 ff.; Ausführliche russ. Literaturangaben S. 284 Anm. 5.

keit und denjenigen ohne solche zu arbeiten1). Die Aussage «die A.G. ist eine juristische Person» besagt nur soviel, dass dieser Verband seinen Mitgliedern gegenüber eine Individualisierung erfahren hat, nicht aber den Grad derselben, das heisst, dies Urteil sagt nichts über die Rechtsnatur der A.G. aus. Solche Aussagen sind blos wertende, nicht erkennende Urteile?). Masstab der Antwort auf die Frage nach dem Grade der Individualisierung ist «der Inhalt des Gesetzes im Lichte der sozialen Funktionen». Die Untersuchung der Organisationselemente eines Verbandes ergibt erst ein klares Bild, wie weit der Verband sich individualisiert hat und eine selbstständige Einheit geworden ist3).

Die Terminologie der russichen Gesetzgebung in Bezug auf die A.G. ist keineswegs einheitlich. Sie nennt sie: «Akzionernaja Kompanija (Aktionkompanie) im H.U. Art. 58., X. I. Art. 2139; «akzionernoje towarischtschestwo» (Aktiengesellschaft) im H.U, Art. 55, X. 1. Art. 2128; «akzionernoje obschtschestwo» (Aktienverein) im H.U. Art. 77; «towarischtschestwo poutschastkam» (Gesellscaft auf Anteile) im X. 1. Art. 2131; und «pajewoje towarischtschestwo» (Anteilscheingesellschaft). Ein rechtlicher Unterschied zwischen den A.G. und Anteilscheingesellschaften besteht nach der Gerichtspraxis (z. B. Entscheidung des Zivilkassazionsdepartements des russischen Senats von 1898, № 31) und dem Wortlaut des Gesetzes (Titel der zweiten Abteilung des 6. Hauptstückes des Zivilgesetzes — «von den Anteils- oder Aktiengesellschaften»⁴) nicht. Der faktische Unterschied bestand darin, dass 1. die Einlage bei den A.G. die Form der Aktie annahm, während bei den Anteilscheingesellschaften die Einlagen nur in den Büchern verzeichnet sind und ein Papier (Aktie) nicht ausgegeben wurde; 2. bei den A.G. der Nennbetrag der Aktien in der Regel ein geringer war (früher bis zu 500 Rbl.), bei den Anteilscheingesellschaften derselbe zuf mehrere 1000 Rbl. belief, und 3. deshalb die Zahl der Mitglieder bei der A.G. bedeutend grösser, als bei der Anteilscheingesellschaft war⁵).

Das lettländische Verordnungsrecht zieht zwischen der A.G. («akciju sabiedrība») und der Anteilscheingesellschaft

¹⁾ Loeber a. a. O. S. 90; Wieland, Handelsrecht, I. Bd. (München und Leipzig 1921), S. 396 ff.; Schreiber, Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (München 1925), S. 12 ff., insbes. S. 32; Ruth, Eintritt und Austritt von Mitgliedern in Z.H.R. Bd. 88, S. 457 ff.

gliedern in Z.H.R. Bd. 88, S. 45/ fl.

2) Schreiber a. a. O. S. 33.

3) Betr. der russ. Handelsgesellschaften, vgl. W. Sadowski, im Journ. des russ. Justizmin. 1897, Nº 10, S. 75 ff., der dieselben einer Analyse nach den Organisationselementen (eigenes Kapital, Sitz, prozessuale Handlungsfähigkeit, Firma, Zuständigkeit der Rechte) unterwirft.

4) Desgleichen X. 1. Art. 2128, 2131.

5) W. Maksimow, Gesetze über die Handelsgesellschaften, Moskau 1908

S. 20 f.

(«paju sabiedrība») schärfere Grenzen. Es sind «zeitweilige Bestimmungen über die Gründung neuer Aktiengesellschaften¹)» getrennt von den «zeitweiligen Bestimmungen über die Gründung von Handels- und Industrie-Anteilscheingesellschaften²)» erlassen worden. Der Unterschied liegt vor allem im Betrage des Minimalkapitals: dasselbe hat für Handels-, Industrie- und andere A.G. Ls 100.000,— zu betragen³), für Anteilscheingesellschaften — Ls 10.000,—. Art. 1 der VO vom 6./I. 1924 lautet: «Alle Gesellschaften, die im Einklang mit dem Gesetze über Aktien- und Anteilscheingesellschaften gegründet werden und deren Grundkapital Ls 100.000,— nicht üdersteigt, heissen «Anteilscheingesellschaften». Auch diese VO nennt gleich der über die Gründung von A.G. (v. 6./X. 1923) als Unterlagen das russische Gesetz vom 10. III. 1917 und das russ. Zivilgesetz (X. 1.) Art. 2139 bis 2198. Danach besteht auch weiterhin zwischen diesen beiden Verbänden kein rechtlicher Unterschied. Letztere VO enthält einige besondere Merkmale der Anteilscheingesellschaft, die sich auf einen engeren Zusammenschluss der Mitglieder beziehen und der Gesellschaft gleichsam den «Charakter einer Familie» verleihen4).

§ 5. 2) Geschichtlicher Überblick der Aktiengesellschaften⁵).

Die Geschichte der Aktiengesellschaften in Russland wirft ein grelles Schlaglicht auf die Trägheit und Unselbstständigkeit des Russen, der allen Neuerungen feindselig gegenübersteht und erst durch böse Erfahrungen zur besseren Einsicht gelangt; Fremdstämmige müssen ihm den Weg zeigen und unter deren Leitung erweist er sich als ein sehr brauchbares Mittel zur Durchführung von allerlei Experimenten.

Die aktiengesellschaftliche Unternehmungsform wurde Russland zwangsweise, «von Oben» aus fiskalischen Gründen aufgezwungen; Drohungen, Versprechungen, zahlreiche Ukase waren die Mittel dazu. Lange bevor Peter der Grosse die ersten Versuche, auch den Handel zu europäisieren, unternahm, bestanden in Russland holländische, dänische und schwedische Compagnien, die hier ein günstiges Feld für ihre Unternehmungen vorfanden. Von westeuropäischen Ideen durchdrungen

¹⁾ v. 6./X. 1923 (V.V. № 223) mit Ergänzungen vom 28. I. 1924 (V.V. № 24) und vom 7. II. 1925 (V.V. № 30).
2) v. 18. I. 1924 (V.V. № 24) mit Ergänzungen vom 15./VIII. 1924 (V.V. № 192) und v. 21. X. 1926 (V.V. № 231).

³⁾ Für Kommerzaktienbanken Ls 5.000.000,—; für Lombard-Aktiengesellsch. Ls 1.000.000,-, desgleichen für Versicherungs-A.G.; unter «anderen» sind die «Zivil»-A.G. gemeint.

⁴⁾ Loeber, a. a. O. S. 120.

⁵⁾ Ausführliche und interessante Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der russischen A.G. gibt A. Kaminka, a. a. O. S. 325 ff. Über die ersten Anfänge vgl. Lappo-Danilewski, Die russichen Industrie- und Handelskompagnien in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, 1899 (russ.).

konnte Peter der Grosse die A.G., die im Westen eine ergiebige Quelle zur Füllung des Staatssäckels darstellten, nicht übersehen. Unermüdlich war er bestrebt, die Kaufmannschaft von den Vorteilen der A.G. zu überzeugen und ermahnte sie im Ukas vom 27./X. 1699), «Handel zu treiben, wie es die Kaufleute anderer Länder tun, nähmlich mittels Compagnien». Der holländische Gesandte schrieb damals mit Recht: «Daraus wird nichts, denn die Russen verstehen nicht, ein solch schweres und compliziertes Unternehmen in Angriff zu nehmen²)». Der Ukas vom 8./XI. 1723 führt als Beispiel die holländische ostindische Compagnie an und droht sogar: «bevor der Anteil nicht eingezahlt ist, wird kein Titel gegeben»³). In den 30. Jahren des XVIII. Jahrhunderts legte der schwedische Ingenieur Lange beim Senat einen Entwurf einer A.G. zwecks Handel mit China vor. Der Entwurf wurde gebilligt und ein Ukas vom 21./IX. 17394) forderte zur Zeichnung auf. Im nächsten Jahre wurde die Aufforderung wiederholt, denn «bis jetzt war noch kein Interessent im Kommerz-Kollegium erschienen». In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstand eine A.G. zum Handel mit Konstantinopel. Der Ukas vom 2./III. 1755⁵) fordert auch zur Teilnahme auf und verspricht, dass im Senat «einige besondere Avantagen gezeigt werden». Erst nach zwei Jahren fanden sich Interessenten ein und die Compagnie wurde mit einem Grundkapital von 100.000 Rbl., welches in 200 Aktien à 500 Rbl, zerfiel, am 24./II. 1757 gegründet. Bald darauf entstand eine neue Compagnie für den Handel mit Persien. Noch im Ukas vom 28./III. 1762 wendet sich die Regierung an die Kaufmannschaft mit der Ermahnung, «dass es in der Welt kein günstigeres Land zur Förderung des Handels gebe, als Russland». Erst nach der Entdeckung der Aleutischen Insel und Aljaska (1741) bilden sich in Russland sua sponte mehrere Gesellschaften zur Exploitation der Reichtümer der neuen Länder, die sich 1798 mit Allerhöchster Befürwortung vereinigen, wobei die Regierung sich nicht enthalten konnte auf die «würdige Nachahmung der ausländischen Compagnien» hinzuweisen, und am 8. Juni 1799 wurde die Satzung der neuen Compagnie bestätigt. Im XIX. Jahrhundert nimmt das Aktienwesen in Russland einen vollen Aufschwung; besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Bau der Eisenbahnen, den Gründungen von Privatbanken, dem Aufschwung im Versicherungswesen, der Industrie und des Bergbaues⁶).

¹⁾ V.G.S. Bd. III., № 1706.

Y.G.S. Bd. III., 342 1700.
 Scherschenjevič, a. a. O. S. 401.
 V.G.S. Bd. VII., № 4348.
 V.G.S. Bd. XIV., № 10368.
 Image: John March 1903 2ählte Russland 1292 Aktiengesellschaften mit 1000 000 — (zwei Milliarden) Grundkapital. 2.000.000,000, (zwei Milliarden) Grundkapital.

§ 6. 3) Aktiengesellschaften in Lettland.

In den Ostseegouvernements bestanden vor dem Kriege (1914) 89 Aktiengesellschaften: eine grosse Zahl für die paar Millionen Einwohner des Landes, die jedoch der gute Stand der Industrie, der rege Handelsverkehr und der grosse Absatzmarkt Russlands ins Leben riefen. In Lettland arbeiteten 1925 268 Aktiengesellschaften mit einem weit geringerem Aktienkapital. Ein Vergleich derselben mit den Vorkriegs- A.G. oder mit den in Westeuropa ist jedoch keineswegs angängig und würde zu ganz falschen Schlüssen führen, da die A.G. Lettlands viel Eigenart in der Organisation, Kapitalzusammenstellung und in ihrer sozialen und volkswirtschaftlichen Bedeutung aufweisen. In Westeuropa beteiligen sich an den A.G. vorwiegend Grosskapitalisten, die A.G. ist hier die Gesellschaftsform des Grossunternehmens; Kapitalisten wollen ihr Geld in einem gewinnversprechenden Unternehmen anlegen und gleichzeitig Einfluss auf dieses Unternehmen gewinnen; in der Verwaltung sitzen Fachleute, die in technischen und wirtschaftlichen Fragen theoretische und praktische Kenntnisse besitzen. Von alle dem finden wir in den lettländischen A.G. wenig und nur ausnahmsweise in den Grossaktiengesellschaften, deren Zahl eine geringe ist. Die A.G. ist in Lettland eine sehr verbreitete Unternehmungsform, und zwar in der Form von Klein-Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von fünfzig bis zweihunderttausend Ls (etwa 40-160.000, -- Rmk.); Anteilscheingeselschaften können mit einem Grundkapital von Ls 10.000,-(Rmk. 8.000,—) gegründet werden.

Die Gründe der raschen Entwicklung der A.G. in Lettland sind mannigfaltig: der Geldmangel ist gross; professionelle Gründer sehen in den Statuten einen geringen Betrag für das Grundkapital vor, zahlen denselben nie voll ein (auch diese Einzahlungen sind nicht immer vollwertig, denn viele Aktionäre zahlen ihre Anteile mit Wechseln oder anderen Wertpapieren ein) und fordern in ihre Verwaltung politisch einflussreiche Personen auf in der Hoffnung, durch diese sich Garantien und Kredite sichern zu können. Bis vor kurzem herrschte in Lettland seitens der Reichsbank eine «Kreditinflation». Oder die Gründer geben ihrem Unternehmen einen wohlklingenden Namen, um damit ausländisches Kapital heranlocken zu können, was ihnen nicht selten gelungen ist. Die Familienaktiengesellschaft ist in Lettland keine Seltenheit; man gründet sie, um die hohe Erbschaftssteuer zu umgehen, oder um Erbschaftsauseinandersetzungen zu vermeiden. Sehr häufig bilden steuerliche Gesichtspunkte den Anlass zur Errichtung einer A.G.; oder die allgemeinen Vorteile dieser Unternehmungsformen, wie beschränkte Haftung, erhöhte Gewinnbeteiligung durch Sicherung von Vorzugsaktien, gutbezahlte Direktorenposten etc. Alle diese Vorteile und vor allem die Möglichkeit der Kreditbeschaffung sind

leicht erreichbar, weil die Gründung einer A.G. nur eines geringen Grundkapitals bedarf. Solche Miniaturaktiengesellschaften heissen wohl Anteilscheingesellschaften, sind aber rechtlich desgleichen Aktiengesellschaften. Die Aktien aller A.G. sind in Lettland von der Börse ausgeschlossen und befinden sich in der Regel in den Händen der Gründer und der von ihnen aufgeforderten Personen (mit Ausnahme der grossen Industrie- und Bank- A.G.). Dadurch ist der Unterschied zwischen Aktien- und Anteilscheingesellschaften stark gemildert worden. 1921 hat Lettland eine Gründungsinflation erlebt, zahlreiche A.G. wurden «auf Kredit» und ohne reelle Unterlage von professionellen Gründern errichtet. Sie lösten rasch sich wieder auf, wobei die grossen Verluste die Banken und Firmen, die Ware auf Kredit gaben, trugen. Seit dem Erlass der Bestimmungen über die A.G, hat sich die Lage saniert und der Gründereifer hat stark nachgelassen.

1925 waren in Lettland 268 A.G. (inkl. der Anteilscheingesellschaften) tätig1), wovon 170 Klein- (bis 200.000 Ls), 77 Mittel-(bis 1 Million Ls) und nur 21 Gross-Aktiengesellschaften (über eine Million Ls; davon 5 A.G. über 5 Mill. Grundkapital). Das Gesamtaktienkapital betrug 121,3 Mill. Ls, wovon bloss 18,5 Mill. auf die 170 Klein- A.G. entfielen. Die Beteiligung des ausländischen Kapitals ist gross $(50^{\circ})_{0}$; besonders bei den Bank- A.G. 1926 — $62^{\circ})_{0}$. Die Verordnungen über die Gründung neuer Aktien- und Anteilscheingesellschaften wenden sich bewusst gegen die Überfremdung derselben. Art. 3, Anm. 1 der VO v. 18./I. 1924 über die Gründung von Anteilscheingesellschaften bestimmt: «Gründer können nur lettländische Bürger sein»; des-gleichen Art. 2, Anm. 1 der VO vom 6./X. 1923: «Gründer von Bank-, Lombard- und Versicherungs- A.G. können nur lettländische Bürger sein. Von den Gründern anderer A.G. müssen wenigstens 2 lettländische Bürger sein, während die übrigen Ausländer sein können» (vgl. auch Art. 6 derselben und Art. 7 der erstgenannten VO).

Die Gründung der Aktiengesellschaft.

I. Allgemeines.

§ 7. 1) Das sog. Konzessionssystem.

Das Konzessionssystem, wonach die Enstehung einer A.G. von einer speziellen staatlichen Genehmigung abhängig gemacht

¹⁾ Reiches statistiches Material gibt J. Jurewič im «Ekonomists» 1926 № 24. Über Lettlands Aktienbanken vgl. V. Gailits im «Ekonomists» 1925 № 16, 17, 18.

2) Die Beteiligung ausländischen Kapitals an den lettl. A.-G. wird mit erschöpfender Ausführlichkeit behandelt im Werk der lettl. staatlichen statistischen Verwaltung, Les sociétés anonymes 1924—1926, Riga 1927, Edition du bureau Statist. de l'état de la Lettonie.

wird, war in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in allen Ländern üblich. 1844 hat England als erstes die A.G. freigegeben, worauf im Laufe der zweiten Hälfte des lahrhunderts die meisten übrigen Staaten seinem Beispiele folgten. Reste des Konzenssionssystems blieben in Holland und Österreich. In Rumänien wird die staatliche Genehmigung durch das Gericht erteilt (rum. H.G.B. § 138). Das reine Konzessionssystem blieb in Monako (H.G.B. von Monako § 44) und in Russland; nun auch in einigen seiner Nachfolgestaaten (Lettland, Litauen und Polen. Im Gegensatz zum übrigen Europa bestand das Konzessionssystem Russlands nicht in der Verleihung der juristischen Persönlickeit, sondern in der privilegienhaften Genehmigung der Vereinsbildung, während sonst ein politisches Recht zur Vereinsbildung nicht bestand¹). Das Grundprinzip der westeuropäischen Konzessionssysteme war weiterhin, dass die staatliche Genehmigung erst nach der Errichtung der Gesellschaft erteilt wurde, nicht bloss, «weil sie die endgültige Feststellung der Statuten voraussetzt, in deren Aprobation sie sich äussert, sondern weil ihr Zweck sie dahin verweist,»2) Da der Staat nur solche Gesellschaften zulassen will, deren Gründungshergang als ein ordnungsgemässer und für die Zukunft derselben als genügend garantiert erscheint, wird die Genehmigung nur nach Beendigung aller Gründungshandlungen erteilt. Ihr geht eine Prüfung voraus, ob die Statuten der Gesellschaft nicht den gesetzlichen Bestimmungen wiedersprechen, ob das Aktienkapiltal voll eingezahlt ist und ob die Gesellschaft endgültig errichtet ist.

Davon unterscheidet sich das russische System grundsätzlich dadurch, das 1. es eine Erlaubnis zur Errichtung der A.G. darstellt, 2. deshalb die Genehmigung nicht nach vollendeter Errichtung der Gesellschaft, sondern zu Beginn des Gründungsstadiums, gleich nach der Feststellung der Statuten, in der Form der Statutenbestätigung, gegeben wird und 3. wie bereits erwähnt, die Genehmigung somit der Gesellschaft nicht die juristische Persönlichkeit, da die Gesellschaft garnicht organisiert und errichtet ist, verleiht. Die «Entstehung» der A.G. liegt also nicht in der Konzessionierung. Erst nachdem die Bestätigung erfolgt ist, kann sich die Gesellschaft organisieren, braucht es aber nicht.

«Keine Aktiengesellschaft kann ohne besondere Erlaubnis der Staatsgewalt gegründet werden», (X. 1. Art. 2140, letzter Satz) lautet der allgemeine Grundsatz. Im Einzelnen unterscheidet die russische Gesetzgebung drei Arten der Erlaubniserteilung (Art. 2141): 1. Es wird die einfache Erlaubnis zur

V. Büchler a. a. O. S. 415; Loeber a. a. O. S. 130.
 Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. I, (Berlin 1899),
 S. 400 ff.

Errichtung der A.G. erteilt, ohne irgend welche Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung zu gewähren; 2. es werden ihr zugleich einzelne besondere Vorzüge in der Form zeitweiliger Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften eingeräumt, wie z. B. die Freiheit von Abgaben und öffentlichen Lasten; 3. es wird der A.G. ein Privileg verliehen, z. B. das Recht eines ausschliesslichen Betriebes. Das Gesetz schenkt der mit einem ausschliesslichen Privileg ausgestatteten A.G. besondere Aufmerksamkeit (vgl. Art. 2143—2147, 2152, 2159, 2194, 2195), was wohl damit zu erklären ist, dass z. Zt. der Herausgabe des Gesetzes (1836) die Aktiengesellschaftsform in erster Linie für grosse Unternehmungen zwecks Exploitation bestimmter Wirtschaftszweige gedacht war. Wenn die einfache Zulassung zur Errichtung einer A.G. in Frage kam, wurde der geprüfte und im Einvernehmen mit den Gründern verbesserte Satzungsentwurf mit der Meinungsäusserung des zuständigen Ministers (Art. 2189) dem Ministerrat vorgelegt; wenn ausserdem besondere Vorzugsrechte oder ein ausschliessliches Privileg erbeten wurden, auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen (Art. 2196), d. h. an die Reichsduma. Erst wenn der Wortlaut der Satzung feststand, erfolgte deren «Allerhöchste» Bestätigung. Heute sind die Statuten in Lettland dem Kreditdepartament des Finanzministeriums zur Bestätigung einzureichen (Art. 1 der VO vom 6. Oktober 1923 und Art. 3. der VO vom 18. Januar 1924; auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1917). Lettland hat das «russische» Konzessionssystem übernommen, d. h. es gelten hier die obengenannten Grundsätze, die scharf von den des westeuropäischen Konzessionssystems zu trennen sind. Der Terminus «Konzessionssystem» ist ungenau. Konzession ist nach russischer Terminologie, die von der Regierung einer bestimmten Person erteilte Erlaubnis, ein Unternehmen, das nicht der freien Inbetriebnahme eines jeden zusteht, zu eröffnen; sodass Konzessionen sehr wohl auch da möglich sind, wo kein «Konzessionen sehr wohl auch da möglich sind, wo zessionssystem» besteht1).

Die Satzungsbestätigung²) hedeutet nur soviel, dass die Gründer der Gesellschaft auf Grund derselben nunmehr die A.G. organisieren dürfen, d. h. erst nach diesem Zeitpunkte beginnt die eigentliche Entwicklungsphase der werdenden Gesellschaft, keineswegs aber ist damit die Erlaubnis erteilt, ein Unternehmen zu eröffnen. Es wird nicht die Unternehmung als solche konzessioniert, sondern blos die Errichtung der A.G. als Unternehmungs form «konzesssoniert», was aber keine Konzession im technischen Sinne darstellt. Somit ist der Terminus «Konzessionssystem» für das in Lettland geltende System irreführend, wenn nicht falsch. Wohl hat später die Verwal-

Scherschenjevič a. a. O. S. 435, Anm. 3; Loeber a. a. O. S. 130.
 Die Grundsätze derselben werden unten im § 12 zu erörtern sein.

tung der A.G. nach deren Gründung dem Finanzministerium ein Gesuch um Erlaubnis zur Eröffnung der Tätigkeit einzureichen (unten § 19), doch hat dieses nur die Bedeutung einer Prüfung des Gründungshergangs, keineswegs bezieht sich diese Erlaubnis auf die Eröffnung der Unternehmung als solche.

Der Zweck des Konzessionssystems ist die Überwachung des Wirtschafts- und Rechtslebens durch den Staat, denn eine A.G. ist in der Lage, bedeutenden Einfluss auf das wirtschaftliche Leben der Gemeinschaft auszuüben und dasselbe durch Verfolgung selbstsüchtiger Ziele zu schädigen. Solche staatliche Bevormundung ist wohl vereinbar mit einem absolutistisch regierten Staate, nicht aber mit einem Rechtsstaate, wo eine wohlgeordnete Rechtsordnung die Rechtssicherheit genügend gewährleisten muss. Dieselbe fehlte allerdings in Russland und auch in Lettland in Bezug auf das Aktienrecht, denn das Gesetz von 1836 ist veraltet und hat seine Autorität stark eingebüsst: die mangelhafte Regelung liess immer mehr Abweichungen, die in den Statuten aufgenommen wurden, zu, bis sie beinah ganz an Bedeutung verlor und in der Praxis sich die allgemeine, wenn auch falsche Meinung herausbildete, dass die Statuten Gesetzeskraft hätten und eine lex specialis seien (darüber unten § 13).

Die staatliche Bevormundung kommt im X. 1. Art. 2131, Satz 2 zum Ausdruck; Aktien- und Anteilscheingesellschaften werden aus Rücksicht der Staatswirtschaft mit (Allerhöchster) Bestätigung gegründet. Diese erstreckt sich aber, wie bereits betont wurde, nur auf die Gründung der A.G., auf den weiteren Verlauf des Unternehmens hat der Staat keinen direkten Einfluss. Die Bestätigung, auch die Allerhöchste, stellte keine Verbürgung für einen erfolgreichen Verlauf des Unternehmens dar; die Staatsmacht ist dazu garnicht in der Lage. Da eine staatliche Unternehmung, besonders die «Allerhöchste Bestätigung», die auf Aktienurkunden, bei der Veröffentlichung von Statuten etc. stets angeführt wird, geeignet ist, besonderes Vertrauen seitens des Publikums dem neuen Unternehmen gegenüber zu erwecken¹), bestimmt X. 1. Art. 2142 ausdrücklich. dass durch die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer A.G., wie sie auch geartet sein mag, die Staatsregierung sich nicht für den Erfolg des Unternehmens verbürgt. Diese Bestimmung wäre gerechtfertigt, wenn der Staat bei der Bestätigung nur die Gesetzmässigkeit der Statuten prüfen würde: die Genehmigung erfolgt aber auf Grund einer causae cognitio der staatlichen Behörde, welche einen doppelten Gehalt in sich

¹) Scherschenjevič a. a. O. S. 437; A. Silbernagel a. a. O. S. 55; «Mit dem Konzessionssystem war leicht eine unbeabsichtigte schwere Täuschung des Publikums verbunden, das vielfach in der staatlichen Genehmigung eine gewisse staatliche Empfehlung, eine Garantie der Solidarität des Unternehmens glaubte erblicken zu dürfen».

birgt, einen formal-juristischen und einen wirtschaftlich-polizeilichen. Letzteres kommt darin zur Geltung, dass die Errichtung der A.G., deren Gegenstand direkt unausführbar erscheint oder den Gesetzen, der Sittlichkeit, dem guten Glauben im Handelsverkehr oder der öffentlichen Ordnung widerspricht, oder auch mit einer erheblichen Schädigung der Staatseinnahmen, oder einen Schaden für das Gewerbewesen verbunden ist, nicht zugelassen wird (X. 1. Art. 2151). Daran schliesst sich die Bestimmung des Art. 2198 an: ein Entwurf, welcher aus den im Art. 2151 dargelegten Gründen nicht in Vollzug gesetzt werden kann, wird den Gesuchstellern unmittelbar aus dem Ministerium zurückgegeben, ohne vorher eine höhere Entscheidung herbeizuführen. In derselben Ordnung werden auch Entwürfe zurückgegeben, bei denen die Gründer die Vornahme der von ihnen auf Grund der Gesetze geforderten Zurechtstellungen ablehnen, es sei denn, dass die Einwendungen beachtenswert erscheinen. Die Generalklausel des Art. 2151 mit der Versagung, eine höhere Entscheidung herbeizuführen, verleiht dem russischen, nun auch dem lettländischen System den Charakter des «reinen» Konzessionssystems, d. h. ein Anspruch auf Genehmigung ist auch bei Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nicht vorhanden, im Gegensatze zum holländischen Rechte, wonach die staatliche Genehmigung erteilt werden muss, sobald die Statuten der Gesellschaft nicht gegen die öffentliche Ordnung verstossen und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen. Der Staat ist frei in der Versagung der Genehmigung, diese ist nach Lehmann ein Gnadenakt, nicht Justizverwaltung. Deshalb hat in den Ländern mit solcher Ordnung die Verwaltungspraxis und eine sog. administrative Normierung der Satzungen von A.G. eine so grosse Bedeutung gewinnen können.

§ 8. 2) Übersicht des Gründungsvorganges.

In diesem Paragraph werden die verschiedenen Zustände der A.G., die sie vor ihrer endgültigen Entstehung durchläuft, im Zusammenhang dargestellt, während sie im dritten Abschnitte getrennt und einer eingehenderer Analyse unterzogen werden. Die Kontinuität der Darstellung erleichtert wesentlich das Verständnis des tatsächlichen und juristischen Werdegangs der A.G., denn der Wirrsal der juristischen Theorien, die sich mit der Gründung einer A.G. befassen, das praktische Leben in künstliche Konstruktionen einzwängen, Zusammenhängendes trennen und sich in Streitfragen ausslassen, die bereits «bis zum Überdruss», wie Ruth mit Recht konstatiert, abgehandelt wurden, ist keineswegs befähigt, das Verständnis zu fördern, sondern eher den klaren Blick zu verwirren.

Der tätsächliche Gang der Dinge ist folgender: Personen, die eine A.G. zu organisieren beabsichtigen treten zusammen

und beraten, wie und in welcher Höhe der Geldbedarf für den Aufbau des geplanten Unternehmens aufzubringen ist sowie über dessen Gegenstand, Sitz und Firma; hierbei, oder auch später und von der ersten Beratung unabhängig, werden Verträge abgeschlossen, die sich mit der Unterbringung der Aktien befassen. Ist in allen wesentlichen Fragen des Aufbaues des zukünftigen Unternehmens (den «wesentlichen Bestandteilen des Gesellschaftsvertrages») Einigkeit erzielt worden, so wird zur Feststellung des Statutenentwurfes geschritten. Diese geschieht entweder durch dieselben Personen oder durch andere. wobei man sich an die vom Finanzministerium ausgearbeiteten sog. Normalstatuten aus Zweckmässigkeitsgründen hält. Nebst einem Gesuch um Bestätigung der Statuten, werden dieselben dem Kreditdepartement des Finanzministeriums eingereicht. Auf Grund der bestätigten Statuten sind die Gründer berechtigt, nunmehr die Gesellschaft zu errichten, oder, wie das Gesetz im Art. 2197 sagt, die Satzung in Vollzug zu setzen, d. h. vor allem das Aktienkapital beizubringen, was in der Regel durch die Verteilung der gesamten Anzahl von Aktien auf Grund gegenseitiger Übereinkunft zwischen den Gründern, sowie Personen, welche letztere zur Teilnahme an der Gesellschaft aufgefordert haben, oder in höchst seltenen Fällen durch Aktienzeichnung geschieht. Das eingezahlte Kapital wird von den Gründern in der Bank von Lettland (Reichsbank) «auf den Namen der Aktiengesellschaft» deponiert, worauf die konstituierende Generalversammlung einberufen wird, welche die Statuten «annimmt», Beschlüsse über die Gründung der Gesellschaft und die Éröffnung der Tätigkeit fasst und den Vorstand und die Revisionskommission wählt. Oft, in der Regel bei Sach- und Übernahmegründungen, geht der offiziellen Generalversammlung eine «Verständigungsversammlung» voraus, in der, um die Generalversammlung zu entlasten, die Verträge über die Übernahmen geschlossen werden. Diese werden der Generalversammlung vorgelegt und von ihr bestätigt. Zum Schluss hat die Verwaltung der A.G. dem Finanzministerium ein «Gesuch um Erlaubnis zur Eröffnung der Tätigkeit» einzureichen unter Beifügung einer Reihe von Dokumenten. Die Dauer des Werdegangs der A.G. beträgt höchstens ein halbes Jahr, denn wenn nach Ablauf von 6 Monaten, (gerechnet vom Tage der Bestätigung der Statuten) die A.G. ihre Tätigkeit nicht eröffnet hat,» gilt sie als nicht gegründet.»

Auf Grund vorliegender Darstellung, die in groben Zügen den Werdegang der entstehenden A.G. zeigt, haben wir nun die einzelnen Etappen derselben herauszufinden und deren rechtliche Bedeutung für das Entstehen der A.G. festzustellen, worauf es erst möglich sein wird, den Punkt, bis zu dem die juristische Kontituität der errichteten mit der werdenden A.G. reicht, d. h. an dem die Prae-Existenz der A.G. im Gründungs-

stadium endet, zu finden, sowie den Zeitpunkt der «Entstehung» der Rechtspersönlichkeit der A.G., denn derselbe ist nach russischem und lettländischem Aktienrechte im Gegensatze zum Eintragungsprinzip des deutschen Rechts weder gesetzlich bestimmt, noch herrscht in der Literatur in dieser Frage Einstimmigkeit.

Von vornherein muss betont werden, dass die Gründungsakte «Errichtung» und «Entstehung» der A.G., die der deutschen Gesetzgebung eigen sind und in den §§ 188 und 200 des H.G.B. zum Ausdruck kommen, keineswegs auf das lettländische (und russische) Aktienrecht anzuwenden sind, dem diese Unterscheidung fremd ist und keine gesetzliche Bestimmung für sie spricht. Sollte man dieselben in das lettländische Aktienrecht hereininterpretieren wollen, so könnte solches nur geschehen, wenn man den Standpunkt des Gesetzes verlässt und sich auf aussergesetzliche Konstruktionen gründet. Letzteres lehnen wir grundsätzlich ab, denn es ist unsere Aufgabe, das in Lettland geltende Aktienrecht, welches sich auf das russische Aktiengesetz und die lettländischen Aktienverordnungen gründet, zu behandeln, noch sprechen theorische Überlegungen für die Anwendung aussergesetzlicher Theorien, deren praktische Verwertbarkeit, die letzten Endes nicht übersehen werden darf, eine durchaus zweifelhafte ist. Es ist um so unverständlicher, dass Loeber1) mehrfach betont, dass die «Entstehung» in keinem Fall mit der «Errichtung» zu verwechseln ist und die beiden in getrennten Paragraphen behandelt, obgleich er ebenso oft zugibt, dass die Unterscheidung nur dem Normativsystem eigen ist und die beiden Momente nach dem Konzessionssystem von einander nicht zu unterscheiden sind. Das Prinzip des Systems der Normativbestimmungen, weches die Trennung der beiden Entstehungakte wesensgesetzlich fordert, auf das Konzessionssystem, wonach der Schwerpunkt in der sog. Konzession, d. h. der Erlaubnis, eine A.G. zur Entstehung zu bringen. sie tatsächlich ins Leben treten zu lassen, liegt, anwenden zu wollen, hiesse einen methodischen Fehler begehen. Es ist aber deshalb selbstverständlich nicht ausgeschlossen Parallelen zwischen den beiden Systemen, soweit solches möglich und zweckmässig ist, zu ziehen.

Auf den ersten Blick liegen folgende Abschnitte im Gründungsvorgang der A.G. vor: 1. Vorbesprechungen und -verträge, 2. Statutenfeststellung und -bestätigung, 3. Beschaffung des

¹) a. a. O. S. 131, 138, 139. Wenn auch die Arbeit des Autors sich keineswegs auf das lettländische Handelsrecht beschränkt, so steht die Darstellung desselben zweifellos im Mittelpunkt der Arbeit, deren Orientierungspunkt somit im lettländischen Handelsrecht liegt. Loeber bezeichnet die «Errichtung» einmal als «nodibinašana» der A.G. (Errichtung), ein auderes Mal als «nodibinašanas pabeigsana» (Beendigung der Errichtung, d. h. der Gründung), was zweifellos nicht zusammenfällt.

Aktienkapitals und dessen Deponierung in der Reichsbank, 4. Beschlüsse der Generalversammlung, 5. Wahlen der Generalversammlung und 6. «Eröffnung der Tätigkeit».

Aus Gründen der Zweckmässigkeit beginnen wir die Betrachtung des Werdegangs der A.G, nicht mit dem ersten Abschnitte, sondern mit dem letzten, denn es gilt vor allem, den Zeitpunkt festzustellen, an dem die A.G. zu «werden» beginnt und als ein lebensfähiges Gebilde, ohne endgültig entstanden zu sein, besteht. Der Krebsgang ermöglicht aber, indem von einem feststehenden Ausgangspunkte, dem Vorhandensein der selbständigen Rechtspersönlichkeit der A.G., ausgegangen wird, schrittweise den gesuchten Punkten sich zu nähern, um sie darauf endgültig fixieren zu können.

Im Gegensatz zum deutschen Recht fehlt dem russischen Gesetz die Bestimmung des festen Moments der Entstehung der A.G. Die Eintragung in das Handelsregister nach dem Normaltivsystem hat die Bedeutung, dass der A.G., die faktisch bereits ins Leben getreten ist und bereits vor ihrer Eintragung ihre Geschäfte beginnt¹), die formale Seite der Rechtsfähigkeit nicht zukommen soll, bevor der Registerrichter geprüft hat, ob die Gründungskautelen beachtet sind. Sie ist eine Sperrvorrichtung, aber noch mehr: sie hat die sog. konstitutive Wirkung²) und fingiert, dass vor der Eintragung die Gesellschaft als solche nicht besteht, obgleich diese faktisch besteht und sich von der eingetragenen A.G. nur dadurch unterscheidet, dass sie eben nicht eingetragen ist, d. h. dass ihr alle die Rechtsfolgen, die durch die Eintragung bedingt sind, nicht zukommen. Auch die Bestimmung der VO vom 6./X. 1923, dass die Verwaltung dem Finanzministerium ein Gesuch um Erlaubnis zur Eröffnung der Tätigkeit einzureichen hat, hat die Bedeutung einer Sperrvorrichtung, jedoch nur in dem Sinne, dass hier geprüft wird, ob alle gesetzlichen und in den Statuten bestimmten Bedingungen erfüllt sind. Tatsächlich handelt es sich um ein Gesuch, die Eröffnung der Tätigkeit, wie bereits in der konstituierenden Generalversammlung beschlossen wurde, veröffentlichen, denn bei ordnunnsgemässer Erfüllung der Bedingungen ist ein Versagen seitens des Ministeriums nicht möglich³). Die «Erlaubnis» bezieht sich keineswegs auf die endgültige

3) Ähnlich das litauische Aktiengesetz vom 31./X. 1924 § 22, Abs. 2: «die Gesellschaft darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn ihre Errichtung durch

das Finanzministerium in dem Regierungsanzeiger veröffentlicht ist.»

¹⁾ vgl. Schreiber a. a. O. S. 36 f.: «Es denkt niemand daran, auf den Registerrichter zu warten, der vielleicht noch Monate — für den Kaufmann kostbare Monate — braucht, bis er zur Eintragung fertig ist»: und S. 66 f.

bare Monate — braucht, der vielleicht noch Monate — für den Kaufmann köstbare Monate — braucht, bis er zur Eintragung fertig ist»; und S. 66 f.

2) vgl. H. J. Jost, Die G. m. b. H. vor der Eintragung, Dis. jur. Königsberg 1924: «Diese Eintragung hat lediglich deklaratorische Bedeutung; der Richter beurkundet Erklärungen, dass bei der Gründung die vom Gesetz aufgestellten Normen beachtet sind, aber schafft kein Recht.» «Durch den Gesamtakt wird eine Rechtsporson ins Leben gerufen.»

Entstehung der A.G. Diese ist bereits durch die Bestätigung der Statuten erteilt worden, sondern lediglich auf die Eröffnung der Tätigkeit, was bereits voraussetzt, dass die juristische Persönlichkeit der A.G. schon vorher zur Entstehung gelangt ist. «Die Aufnahme des Geschäftsbetriebes durch den Aktienverein hat sein Entstandensein zur notwendigen Voraussetzung¹)», Die «Erlaubniserteilung» ist deshalb in keinem Fall mit der Eintragung des deutschen Rechts vergleichbar; sie hat mit der «Entstehung» der A.G. nicht das Geringste zu tun. Unklar ist Loebers Feststellung der Entstehung der A.G., wenn er sagt²), dass die A.G. zur Entstehung gelangt, nachdem in der konstituierenden Generalversammlung die Gesellschaftsorgane bestellt und der Beschluss über die Eröffnung der Tätigkeit gefasst, darüber das Finanzministerium in Kenntnis gesetzt und die Erlaubnis zur Eröffnung der Tätigkeit erteilt ist. Alle diese Momente bilden in ihrer Gesamtheit keine rechtliche Einheit, somit auch nicht den Zeitpunkt der Entstehung der A.G.; kommt also das letztgenannte Moment, die Erlaubniserteilung, in Betracht, was wir nicht als richtig erachten können. Gleich darauf lesen wir, dass die A.G. juristische Persönlichkeit erwirbt, nachdem die konstituierende Generalversammlung die Beendigung der Gründung konstatiert, die Gesellschaftsorgane wählt und die Eröffnung der Tätigkeit beschliesst; «der Moment des Erwerbes der juristischen Persönlichkeit tut sich nach Aussen kund mit der «Erlaubniserteilung» des Finanzministers». Den letzten Satz können wir nur in dem Sinne zulassen, dass die Kundbarmachung nur ein rein faktisches Geschehen ist, ohne Einfluss auf die Rechtsnatur der bereits entstandenen A.G. Die «Erlaubniserteilung» bedeutet nur soviel, dass das Finanzministerium die eingereichten Dokumente geprüft und für gut befunden hat.

Wie bereits hervorgehoben wurde, macht das lettländische (russische) Aktienrecht keinen Unterschied zwischen «Errichtung» und «Entstehung» der A.G. Mit der Beendigung der Gründung ist die A.G. entstanden: lautet die allgemeinste Formulierung, denn eine gesetzliche Bestimmung über den Entstehungsmoment finden wir nicht. Die Bedeutung des Artickels 2175, X. 1., der Anlass gab zur Annahme, dass hier eine gesetzliche Fixierung der Entstehung vorliege³), wird später zu erörtern sein. Von der russischen Praxis und dem Schrifttum wurde fast übereinstimmend die Entstehung in die Konstituierung des Vorstandes verlegt⁴). Die Einberufung der ersten konstituierenden Versammlung ist in jedem Fall obligatorisch (Art. 9 der VO

2) a. a. O. S. 139 f.

¹⁾ v. Büchler a. a. O. S. 419.

Scherschenjevič a. a. O. S. 450, der wohl diese Bestimmung für falsch hält.
 Scherschenjevič a. a. O. S. 450 f.; so auch v. Büchler für das litauische Aktienrecht, a. a. O. S. 419 f.

vom 6./X. 1923), und zwar hat sie Beschlüsse über die Gründung der Gesellschaft und die Eröffnung der Tätigkeit zu fassen und die Organe derselben zu wählen (Art. 11. Punkt D. und E. ibidem). Die Generalversammlung eröffnet ein Gründer und teilt mit, dass auf Grund der bestätigten Statuten die Versammlung zwecks «Errichtung» der Gesellschaft einberufen sei. Nach Verlesung und Annahme der Statuten seitens der Gesamtheit der Aktionäre und bei Sachgründungen ausserdem nach Erwerb des Übernahmevermögens, sowie nach der Feststellung, dass alle Aktien untergebracht und die Einzahlungen für sie in gesetzlicher Ordnung geschehen sind, anerkennt die Gesamtheit der Aktionäre die Gesellschaft als begründet und beschliesst die Tätigkeit zu eröffnen. In diesem körperschaftlichen Gesamtwillensakte liegt u. E. der Entstehungsmoment der A.G. diesem Moment ist die A.G. als solche, als eine selbständige Rechtsträgerin, entstanden, genauer: sie ist eine solche geworden. Die Wahl der Organe ist bloss eine notwendige Folge des Entstandenseins der A.G., die, um nunmehr selbständig handeln zu können, ihrer bedarf. Was vor diesem Zeitpunkte liegt, und zwar von der Beibringung des Aktienkapitals bis zu der Beschlussfassung der Generalversammlung, ist keineswegs etwa eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, oder ein nicht rechtsfähiger Verein, die zum Zwecke der Gründung einer A.G. gebildet worden ist, sondern dieselbe A.G. im Gründungsstadium, die mit der Beschlussfassung der Generalversammlung ihr Gründungsstadium beendet hat und durch sie eine selbständige Rechtsträgerin geworden ist. - Der nächstvorhergehende Abschnitt liegt also in der Beschaffung des Grundkapitals; sobald dieses in der Reichsbank deponiert ist, ist der Aufbau der A.G. beendet, es bedarf nur noch der Willenserklärung der Gesamtheit der Aktionäre. Bis dahin wird die Gesellschaft von den Gründern als quasi - Organe geleitet. Diese Auffassung stützt sich vor allem auf das positive Recht: X. 1. Art. 2174 besagt, dass jede A.G. «zuerst durch die Gründer, sodann durch den Vorstand» geleitet wird. Scherschenje vič¹) sieht in der Fassung dieses Artikels einen logischen Fehler, denn «solange die Gründer handeln, besteht noch keine Gesellschaft; wenn die A.G. entsteht, gibt es keine Gründer mehr - diese sind Aktionäre geworden». Allerdings besteht, solange die Gründer handeln, keine endgültige A.G., wohl aber die werdende A.G., deren Unfertigkeit ihr Characte-Dieser Verband möchte selbst die A.G. werden ristikum ist. und wird es durch die Beschlussfassung der Generalversammlung, nachdem sie konstatiert hat, dass alle Gründungsbedingungen erfüllt sind. Durch die Beschlussfassung entsteht nicht etwas ganz neues (wie sollte solches möglich sein?), sondern zum

¹⁾ a. a. O. S. 434.

Bestehenden, der werdenden A.G., kommt ein neues Moment hinzu: sie wird eine selbständige Rechtsträgerin und damit ist sie die endgültige A.G. geworden. Das Gewordensein setzt logisch ein Werden, die Existenz eines Werdenden voraus.

In dem Sinne spricht auch X. 1. Art. 2175: «die Gründer einer A.G. verwalten deren Angelegenheiten bis zu ihrer endgültigen Bildung¹), d. h. bis alle Aktien begeben und die Einzahlungen auf sie zum Vollen oder zur ersten für sie festgesetzten Rate erfolgt sind. Hierauf bestimmt die Generalversammlung der Aktionäre nach eigener Wahl die Mitglieder des Vorstandes . . . ». Diese endgültige Bildung kann in keinem Fall für die Entstehung der A.G. gehalten werden. Welcher Augenblick wäre es? Etwa die Einzahlung des letzten Zeichners? Damit soll automatisch ohne Zutun anderer die A.G. entstanden sein? Wohl ist damit der Aufbau der A.G. beendet, es sind jedoch noch nicht wenige Angelegenheiten bis zur Generalversammlung zu erledigen: die Einberufung derselben und der Vorbereitenden Versammlungen bei Sach- und Übernahmegründungen, die Deponierung des Aktienkapitals in der Reichsbank u. a. m. In diesem Stadium handeln die Gründer als quasi Organg. Wenn die Verordnung vom 6./X. 1923 im Art. 9 bestimmt, dass die Gründer die Einzahlungen in der Bank von Lettland auf den Namen der A.G. zu deponieren haben, so entspricht das durchaus dem Sinne des Art. 2174.

Der nächste Abschnitt geht bis zur Statutenfeststellung zurück. Es ist aber hier weiter zu unterscheiden: die Feststellung selbst und die Bestätigung der Statuten. Erst auf Grund der bestätigten Satzungen ist die Möglichkeit gegeben, die A.G. zur Entstehung zu bringen. Von diesem Augenblicke an steht die werdende Gesellschaft unter der Herrschaf der Satzung: die Gründer sind verpflichtet, beim Vollzug derselben sich an ihre Bestimmungen zu halten. Die Ansicht²), dass mit der Bestätigung die A.G. entstehe, ist grundfalsch. Denn, wie bereits ausgeführt, bedeutet die sogenannte Konzessionierung nicht Verleihung juristischer Persönlichkeit, sondern Erlaubnis zur Vereinsbildung. Falsch ist auch die Ansicht, dass das eigentliche Gründungsstadium erst nach Bestätigung der Satzungen beginne und dass die Errichtung derselben noch keinen Gründungsakt, sondern ein Gründungsvorvertrag sei, «Inhalts dessen ein gemeinschaftliches Handeln zum Zwecke der Gründung einer A.G. verpflichtend verabredet wird³)». Dieser

¹⁾ Die Übersetzung von O. v. Veh, Russisches Aktienrecht, Riga 1913, S. 45 ist falsch; wir lesen: «bis sie definitiv konstituiert ist», das käme wohl der Entstehung gleich. Im russ. Text heisst es: okontschateljnoje obrasowanije, d. h. endgültige Bildung, Aufbau, nicht Konstituierung, Entstehung (wosniknowenije).

2) U. a. auch russischerseits vertreten durch Citovič, Lehrbuch des Handels-

³⁾ v. Büchler a. a. O. S. 420 f., 426.

Zweck ist allerdings den Vorverträgen immanent, bei der Satzungsfeststellung aber wird verplichtend verabredet. wie die A.G. organisiert und aufgebaut werden soll, falls die Bestätigung nicht versagt wird, nicht dass überhaupt gegründet werden soll. Letzteres fällt in die Sphäre der Vorverträge. welche eine Mehrheit von Personen abschliessen, die die Gründung einer A.G. beabsichtigen. Die Statutenfeststeller bilden dagegen einen Verband, der selber die geplante A.G. werden will; diese schreiten deshalb zur ersten Realisierung, all der Bedingungen, die zur endgültigen Entstehung der A.G. notwendig sind. Dazu bedarf es der staatlichen Genehmigung, die in Form der Bestätigung der Statuten erteilt wird. Dieselben Personen reichen die Satzungen zur Bestätigung ein und dieselben erhalten die Erlaubnis zur Vereinsbildung. Der Verband vor der Bestätigung unterscheidet sich garnicht vom Verbande nach der Bestätigung: es ist ein und derselbe Verband, der mit der Bestätigung die Erlaubnis erhalten hat, eine A.G. zu werden. Es liegt also eine rechtliche Kontinuität vor, und es wäre willkürlich zu behaupten, dass die Feststellung der Statuten ein Vorvertrag sei, also bloss zur vorbereitenden Tätigkeit der Gründer gehöre und nicht zu den Bedingungen, für den Aufbau und das Entstehen der A.G. gesetzlich notwendig sind. Die Bestätigung ist der zweite Schritt der Realisierung derselben (aus Zweckmässigkeitsgründen ist mit ihr die Erlaubniserteilung verbunden, richtiger wäre es, wenn zuerst die Erlaubnis zur Vereinbildung erteilt würde, darauf die Statuten festgestellt und bestätigt werden) und bildet den notwendigen Bestandteil der Satzungsfeststellung. Mit diesem Punkte beginnt das Gründungsstadium der A.G., denn bis hierher reicht die juristische Kontinuität.

Zusammenfassend können wir sagen: die werdende, im Gründungsstadium befindliche A.G. beginnt mit der Satzungsfeststellung und endet mit der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Errichtung der A.G.') und die Eröffnung ihrer Tätigkeit. Diese Vorgesellschaft durchläuft 2 Abschnitte: 1. bis zur Beschaffung des Aktienkapitals und 2. nach derselben; den Grenzpunkt stellt die Deponierung derselben in der Reichsbank dar. Alles, was vor der Begründung der Vorgesellschaft liegt, gehört in die Vorbereitungszeit. Die Vorverträge haben ihre eigene Existenz vor der Gründung und auch neben dieser und unterstehen einer anderen gesetzlichen

Regelung.

¹⁾ Errichtung — nicht im Sinne der deutschen Gesetzgebung; dieser Beschluss hat deshalb nicht die Bedeutung des § 196 H.G.B., wie v. Büchler a. a. O. S. 418 behauptet.

§ 9. II. Die Vorverträge.

Die Gründung einer A.G. kann - in der Regel geschieht solches — durch einen Vorvertrag vorbereitet werden. Diese wird von Personen abgeschlossen, die die Gründung einer A.G. beabsichtigen, entweder sind es die späteren Gründer (Statutenfeststeller) selbst oder andere Interessenten, die später die Gründung selbst durch andere vornehmen lassen. Sie bilden eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (B.P.R. Art. 4266) mit dem alleinigen Zweck, eine A.G. zu errichten, und werden allgemein «Gründerkonsortien» genannt. Besonders wichtig ist dabei die Frage der Gültigkeit der Vorverträge oder, wie sie auch heissen, Vorgründungsverträge. Die Literatur und die deutsche Rechtssprechung sind sich darüber einig, dass solche Verträge bereits die Einigung und die wesentlichen Bestandteile eines A.G.-Vertrages enthalten müssen. Wir finden überall die gleiche Formulierung: der Vorgründungsvertrag erfordert zum Mindesten ein solches Mass von Bestimmtheit, dass im Streitfall der Inhalt richterlich festgesetzt werden kann. Er enthält somit keine genügende. Bindung für die Vertragschliessenden, wenn sie erklären, dass sie sich jeder beliebigen Satzung unterwerfen, die Mitbeteiligte oder Dritte festsetzen1). Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, dass die wesentlichen Bestandteile des Statuts festgelegt sein müssen, dass «der ganze Plan in einer für die Individualisierung des Vertragsinhalts genügenden Weise durchgearbeitet ist»2), die Ansichten über die Form des Abschlusses für die Vorverträge gehen dagegen auseinander: die herrschende Meinung will im Anschluss an das Reichsgericht die Formen der Gründung selbst verlangen. So sagt Brodmann³) hinsichtlich des Vorvertrages einer G. m. b. H.: der formlose Vorvertrag entbehrt jeder Rechtswirkung; man kann aus ihm nicht die Klage auf Errichtung in notarieller Form erheben. Auch Golds c h m i t verlangt für den Vorgründungsvertrag die gerichtliche oder notarielle Beurkundung, stellt aber zugleich fest, dass «nahezu ausnahmslos» diese Form nicht eingehalten wird. Nichtsdestoweniger werden derartige Vereinbarungen durchweg gehalten, denn «das gegebene Wort verpflichtet den ehrbaren Kaufmann ebenso, wie die feierlichste Form». Schreiber weist darauf hin, dass die vertragsmässige Beteiligung an einer Gründung sich keineswegs im Vollzuge des Gründungsaktes erschöpfe, sondern eine grosse Reihe persönlicher Handlungen, die zum Teil durch Vollstreckung garnicht zu erzwingen sind, bedinge, dass also mit der Verurteilung zum Vollzuge des Gründungsaktes, als eines Sozialaktes, welcher keine einfache

Fr. Goldschmit, Die Gründung der A.G., Berlin 1925, S. 215.
 Schreiber a. a. O. S. 80.

³⁾ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin und Leipzig 1924, S. 12.

Willenserklärung (nach § 894 Z.P.O.) ist, nicht geholfen ist und lehnt das Formerfordernis ab. Auch Pinner bei Staub1) stecht auf dem diesem Standpunkt, indem er ausführt, dass das Reichsgericht keinen Anspruch auf Vollziehung der Form gibt, wenn das Gesetz dem rechtsgeschäflichen Willen nur in der gehörigen Form Beachtung schenkt. Die Form sei hier nicht vorgeschrieben für die Bindung, sondern für die Entstehung der Gesellschaft, die Festsetzung der Satzung. Hiervon sei aber die Vereinbarung, bestimmte Werte in eine zu bildende A.G. einzubringen oder durch Zahlung eines Betrages Aktien einer zu gründenden A.G. zu übernehmen, sehr wohl zu unterscheiden; eine Wechselverpflichtung kann man eingehen, eine Hypothek bestellen, nur unter Wahrung bestimmter Formen, die Verpflichtung aber, einen Wechsel zu geben, eine Hypothek zu bestellen, ist formfrei. Brodmann erwiderte darauf: wenn ein Wechsel mit Rechtswirkung formlos zugesagt werden kann, so kommt das daher, dass hier die Formvorschrift einen ganz anderen Sinn hat, sodass ihr Zweck (die wechselrechtlichen Wirkungen) durch Gültigkeit des Vorvertrages garnicht berührt wird. Immerhin ist mit Schreiber davon auszugehen, dass das Formerfordernis für den Gründungsakt nicht deshalb aufgestellt ist, um Unerfahrene vor Unbesonnenheiten zn bewahren, sondern es handelt sich lediglich um eine Publizitätsform. Dieser Zweck ergreift aber den Vorvertrag nicht mit.

Dader Vorvertragim Ubrigen ein Sozietätskontrakt nach B.P.R. Art. 4266 ist, so ist auf denselben auch der Art. 4272 anzuwenden, welcher besagt: «der Gesellschaftsvertrag kommt durch die blosse Übereinkunft der Teilnehmer zustande, und zwar auch Stillschweigend, durch Handlungen, deren Absicht keinen Zweifel lässt. Eine besondere Form ist nicht erforderlich». Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Gesellschaften des bürgerlichen Rechts wegen ihres vorübergehenden oder besonderen Zweckes vielgestaltige Abwandlungen von dem Normaltypus des B.P.R. erfahren. Der Hauptzweck besteht stets in der Gründung der geplanten A.G. und die Teilnehmer sind verpflichtet, zur Errichtung desselben alle erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Die sog. Vorveträge haben auch den Charakter von «vorbereitenden Verabredungen» nach B.P.R. Art. 3140, welche die künftige Abschliessung eines Vertrages (hier im weiteren Sinne des Vertrages, auf den sich die Gründung der A.G. gründet) bezwecken: sie haben «volle Wirksamkeit, sobald sie die wesentlichen Erfordernisse eines Vertrages feststellen». Davon zu scheiden sind die «vorbereitenden Verhandlungen» nach B.P.R.

¹⁾ H.G.B., 12. und 13. Auflage, Berlin und Leipzig, 1926, § 182 Anm. 34.

Art. 3132 f — die «Traktate» — die keine rechtsverbindliche Kraft haben.¹)

Den Vorverträgen gehen oft mündliche Besprechungen und Verhandlungen vor, die sich nach dem B.P.R. als «Traktate» qualifizieren: «solange zwischen den Parteien über die wesentlichen Punkte des Geschäfts verhandelt wird, sind blosse Traktate vorhanden, durch welche keine Forderung begründet wird, und aus denen daher von keiner Seite geklagt werden kann.» Aber auch wenn sich die Kontrahenten über die wesentlichen Erfordernisse geeinigt haben, die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich aber ausdrücklich vorbehalten, so sind auch nur Traktate vorhanden (Art. 3133). Ob gegebenenfalls Traktate oder «vorbereitende Verabredungen» oder ein Vertrag vorliegt, wird oft nicht leicht zu entscheiden sein, da das Kriterium auf die Absicht der Parteien abgestellt, diese aber nicht immer richtig feststellbar ist.

III. Die Aktiengesellschaft im Gründungsstadium.

1) Die Statutenfeststellung.

§ 10. a. Die Gründer.

Das russische und lettländische Aktienrecht kennt keine gesetzliche Definition der Cründer, im Gegensatze zum deutschen H.G.B. § 187, wonach die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, als die Gründer der Gesellschaft gelten. Personen, die eine A.G. zur Entstehung bringen, werden Gründer genannt. Die Aufgabe derselben besteht in der Organisation des Aktienunternehmens, zu der Scherschenjevič²) auch alle vorbereitenden Handlungen zählt: die Gründer haben die Idee der Unternehmung, arbeiten den Plan zu deren Realisierung aus, stellen die Statuten der künftigen Gesellschaft fest, sorgen für die Bestetigung derselben, publizieren die Prospekte, organisieren die Aktienzeichnung, deponieren die eingezahlten Beträge, geben Interimsscheine oder Aktien heraus und berufen endlich die erste General-. versammlung. Kurz, alle Handlungen, die bis zur endgültigen Entstehung der A.G. zwecks Organisierung derselben vorgenommen worden sind, werden von Personen ausgeführt, die eine A.G. «gründen» und deshalb Gründer genannt werden. Diese Fassung ist zweifellos zu weit, denn, wenn es auch die Regel ist, dass alle genannten Handlungen von denselben Per-

²) a. a. O. S. 432,

¹) Betreffs der Begebungs-, Emissions- und Übernahme-Konsortien vgl- F. Goldschmit a.a. O. S. 5 ff.

sonen vorgenommen werden, so ist es durchaus möglich, dass die Personen, die nur vorbereitend tätig sind und die Vorverträge abschliessen, und die Statutenfeststeller nicht identisch sind. Wir müssen den Begriff der Gründer enger fassen und genau fixieren, denn nur die «Gründer» übernehmen die Verpflichtung, eine A.G. ins Leben zu rufen, und tragen die «Gründerverantwortlichkeit» hinsichtlich der Gründung. bereits im § 8 dieser Arbeit dargelegt, beginnt das Gründungsstadium einer A.G. mit der Satzungsfeststellung und endet mit der Beschlussfassung der Generalversammlung. Während der Dauer dieses Abschnittes handeln für die werdende Gesellschaft eine Mehrheit von Personen, die einen Personenverband darstellt, der selbst die A.G. werden will. Diese Personen sind die eigentlichen Gründer der Gesellschaft, die die Träger der Gründervepflichtungen und -verantwortlichkeit sind. Ihre Tätigkeit beginnt mit der Satzungsfeststellung, und in dem Sinne spricht das Gesetz im X. 1. Art. 2190, dass dem Gesuch um die Erlaubnis, eine A.G. zu errichten, der Entwurf einer Satzung mit der Unterschrift der Gründer beizufügen ist, desgleichen die VO vom 6./X. 1923 Art. 2, dass die Statuten nebst einem Gesuch mit den Unterschriften der Gründer zur Bestätigung einzureichen sind. Die Gründer sind demnach die Statutenfeststeller, und zwar wenn sie als solche in der Satzung (§ 2 der Beilage I) genannt sind. Es kommt also weniger darauf an. dass sie tatsächlich selbst die Satzung festlegen, als sich als solche im Gesuch an den Finanzminister und in der Satzung ausgeben. Nur diesen Personen kommt die Gründereigenschaft Nach russischem und lettländischem Recht ist es nicht erforderlich, dass die Gründer auch Aktien übernehmen, mit Ausnahme der Gründer von Anteilscheingesellschaften; sie sind also nicht die ersten Aktionäre, wie nach deutschem Recht, wohl können sie es sein und sind es in der Regel, doch die Verbindung der Aktionär- und Gründereigenschaft ist gesetzlich nicht notwendig. Nach dem russ. Aktiengesetz haben Gründer das Recht, eine Anzahl von Aktien sich vorzubehalten, jedoch nur unter der Bedingung, dass diese Anzahl den 5. Teil sämtlicher zur Ausgabe bestimmter Aktien nicht übersteigt') Es sieht demnach nur die Stufengründung vor. Jedoch war bereits in der russischen Praxis die Einheitsgründung die herrschende Gründungsform und ist es auch heute in Lettland geblieben.2) Umso unverständlicher ist es, dass auch die lettländischen Aktienverordnungen sich nur der Successivgründung widmen, indem sie bestimmen. dass vor der ersten General-

1) X. 1. Art. 2165.

²⁾ Aus Zweckmässigkeitsgründen werden hier die Ausdrücke «Stufen-» und «Einheitsgründung» auch für das lettl. Aktienrecht gebraucht, obgleich letzterem diese Unterscheidung dem Wesen nach fremd ist, was im § 15 dieser Arbeit nachgewiesen werden soll.

versammlung die auf die Aktien Zeichnenden den Gründern 50% vom Nominalwert jeder Aktie einzuzahlen haben. Bloss die Verordnung über Anteilscheingesellschaften verpflichtet die Gründer zur Übernahme von nicht weniger als 50% aller Anteilscheine, die sie erst nach Annahme des Berichts über das erste Tätigkeitsjahr in der allgemeinen Teilhaberversammlung veräussern dürfen.1) Diese Bestimmung enthält neues Recht, das dem Aktiengesetze widerspricht, und ist deshalb hinsichtlich ihrer Gesetzmässigkeit zu beanstanden. Nichtsdestoweniger ist sie geltendes Recht im Sinne der tatsächlichen Geltung. Noch weiter geht die Praxis, das statutarische Recht; hier finden wir den stereotypen Satz, den auch die sog. Normalstatuten aufgenommen haben: die gesamte Anzahl von Aktien wird zwischen den Gründern verteilt.²) In der Praxis sind demnach die Gründer stets auch Aktionäre. Diese Bestimmungen der Statuten entsprechen keineswegs dem Gesetz, obgleich sie sich ausdrücklich sowohl den allgemeinen, als auch den sich auf Gesellschaftsunternehmen beziehenden Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Das russ. Aktiengesetz kennt keine obligatorische Mindestzahl der Gründer, setzt aber stets, wie es aus dem Gesetzestext zu ersehen ist. eine Mehrheit von Gründern voraus, zum mindesten zwei. Am deutlichsten lässt der Art. 2166 P. 8 diese Absicht erkennen, nach welchem die Führung der «Schnurbücher»³) einem der Gründer nach Wahl oder, wenn nur zwei Gründer vorhanden sind, nach Entscheidung durch das Los oder nach gütlicher Übereinkunft übertragen wird. In der russischen Praxis jedoch kamen nicht selten Gründungen mit einem Gründer vor; nach Scherschenjevič⁴) war solches der Regelfall. Die russische Kreditordnung (Bd. XI, 2, Absch. X, Art. 17) dagegen fordert als Minimum 5 Gründer für Gründungen von Handelsaktienbanken. Auf dieser Grundlage steht auch die Aktienverordnung vom 6./X. 1923 indem sie im Art. 2 bestimmt dass das Gesuch an den Finanzminister von 5 Gründern zu unterschreiben ist. Für die Gründung von Anteilscheingesellschaften sind dagegen nur 3 Gründer erforderlich.⁵) Gründer können auch juristische Personen und Staatsinstitutionen sein; die VO v. 7./X. 19256) befasst sich mit der Gründung von Aktien- und Anteilscheingesellschaften, die von örtlichen Selbstverwaltungen zwecks Errichtung von elektrischen Wasserkraftstationen vorgenommen werden. Gründer von Bank-, Lombard- und Ver-

VO vom 30./I. 1924 Art. 5.
 Beilage I. § 9.
 D. h. des Aktienbuches und des Einzahlungsbuches, welche der Kommunalbehörde zur Siegelung der Durchschnürung (daher der Name «Schnurbüher») und Beglaubigung der Blätteranzahl vorgelegt werden.

4) a.a. O. S. 433, Anm. 2 enthält einige Beispiele.

5) VO v. 30./I. 1924, Art. 3

6) V.V. № 224 v. Jahre 1925.

sicherungs-A.G., sowie von allen Anteilscheingesellschaften konnen nur lettländische Bürger sein von den Gründern anderer A.G. müssen wenigstens zwei lettländische Bürger sein, während die übrigen Ausländer sein können.') Diese Bestimmung richtet sich gegen die Überfremdungsgefahr, ist aber keineswegs geeignet, dieselbe zu beseitigen.

Was das Innenverhältnis der Gründer unter einander betrifft, so wird diese Frage in der Regel davon abhängig gemacht, ob die werdende A.G. als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder als ein nichtrechtsfähiger Verein hingestellt wird. Speziell darüber soll unten in §§ 13 und 17 gesprochen werden, an dieser Stelle sei hervorgehoben, dass die Gründer bei der Satzungsfeststellung sich vertragsmässig verpflichten, jeder an seinem Teil das für die Durchführung der Gründung Erforderliche zu tun. Dieses Vertragsverhälnis stellt aber keineswegs eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts dar, denn die Gründer beabsichtigen nicht eine solche zu sein, sondern eine A.G. zu werden. Falsch ist deshalb die Ansicht von Scherschenjevič²), der in der Gründervereinigung eine Gelegenheitsgesellschaft sieht, deren Ziel sich in der Errichtung der A.G. erschöpft. Wohl hat die Satzungsfeststellung den Charakter eines Gesellschaftsvertrages, so spricht auch Schreiber³) vom quasi gesellschaftsrechtlichen Charakter derselben, iedoch sie ist ein Vertrag sui generis, der auf Bildung einer A.G. gerichtet ist. Auf dem Standpunkt des positiven Rechts stehend, welches ausdrücklich feststellt, dass Gesellschaften und Compagnien durch Verträge zustande kommen,4) lehnen wir die Konstruktion des Gesamaktes ab.

Die solidarische Haftung der Gründer ist im Gesetz über A.G. nicht ausdrücklich bestimmt. Eine solche ist nur für den Spezialfall der Führung der Schnurbücher, der Ausreichung der Aktien und Interimsscheine, des Geldempfangs auf dieselben und der Aufbewahrung der von den Kreditanstalten erteilten Einlagescheine vorgesehen: der Gründer, dem diese Pflichten obliegen, «handelt unter gemeinschaftlicher Verantwortung sämtlicher Gründer, wenn er in Verletzung dieses Punktes Unordnungen und Unregelmässigkeiten zulassen und sich in der Folge als Zahlungsunfähig erweisen sollte». 5) Indessen besteht die solidarische Haftung der Gründer auch ohne diesen umständlichen Hinweis, denn es liegt ein Kraft Gesetzes begründetes solidarisches Schuldverhältnis vor: lt. Art. 3338 des B.P.R. haften «mehrere Geschäftsführer sofern sie in ungeteilter Ver-

¹⁾ VO v. 6./X. 1923, Art. 2, Anm. 1; VO v. 30,/I. 1924 Art. 3, Anm. 1.

²⁾ a. a. O. S. 434. 3) a. a. O. S. 78. 4) X. 1. Art. 2132. 5) X. 1. Art. 2166, P. 8,

waltung stehen rücksichtlich der aus der Verwaltung für sie hervorgehenden Verbindlichkeiten solidarisch.»

Dritten gegenüber haften die Gründer als solche, nicht als Vertreter der A.G., denn nach Aussen besteht keine A.G. Die A.G. hat in ihrem Entstehungsstadium noch keine Organe; an ihre Stelle treten die Gründer, welche für die künftige Gesellschaft eine Reihe von Rechtsgeschäften abschliessen. Die Frage ist, wie weit sie dazu berechtigt sind und wie diese Rechtsgeschäfte wirken Dass die gesetzlich notwendigen Handlungen. wie die Auslegung der Aktien zu Zeichnung, Deponierung der eingezahlten Beträge etc., ohne weiteres die künftige A.G. berechtigen und verpflichten, ist selbstverständlich. Die deutsche Rechtssprechung und Literatur unterscheiden bei der Beurteilung, ob überhaupt schon Rechtsgeschäfte im Namen der künftigen A.G. vorgenommen werden können, notwendige, zur Durchführung und weiteren Vorbereitung der Gründung erforderliche Rechtsgeschäfte und solche, die nicht notwendig sind. Nur Rechtsgeschäfte ersterer Art, die nach C. Ritter¹) erkennbar für die A.G. vorgenommen werden und auf die Entstehung der A.G. abzielen, werden unmittelbar Rechte und Verbindlichkeiten der enstandenen Gesellschaft. Betreffs der sonstigen Rechtsgeschäfte herrscht Uneinigkeit: während einige Autoren²) sie als Geschäfte eines Vertreters ohne Vertretungsmacht behandelt wissen wollen, lehnen andere solches ab.³)

Die russische Literatur und Praxis4) verlangen für alle abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nachträgliche Genehmigung seitens der A.G. durch die Generalversammlung, widrigenfalls für sie die Gründer allein haften. Das hat jedoch nur Sinn, wenn die Gründer irgendwelche geschäftliche Tätigkeit der künftigen Gesellschaft herbeiführen wollten. Die auf die Entstehung der A.G. abzielenden Rechtsgeschäfte wirken ohne weiteres für und gegen die A.G., denn wie sollte die A.G. entstehen, wenn die Generalversammlung die zur Enstehung notwendigen Rechtsgeschäfte ablehnen sollte. In diesem Falle entsteht sie eben nicht. Wir müssen aber vom Normalfall ausgehen und nich von den Ausnahmefällen. Von dem in dieser Arbeit vertretenen Standpunkt aus, nach welchem die Identität der werdenden A.G. mit der fertigen enstandenen A.G. betont wird, ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit, dass alle

von 1873 angeführt

¹⁾ a. a. O. § 200, Anm. 1; vgl. die hier angeführte Literatur und Reichsgerichtsentscheidungen.

gerichtsentscheidungen.

2) Schreiber a.a. O. S. 77; Pinner bei Staub a.a. O. § 200, Anm. 7:
Herrschende Meinung ist, dass Geschäftführer auch für eine noch nicht existierende
Person ohne Auftrag handeln können.

3) C. Ritter a.a. O. § 200, Anm. 2: Sonstige Rechtsgeschäfte gehen die
A.G. nicht an. Insbesondere gelten die Vorschriften über den Vertreter ohne
Vertretungsmacht nicht. Lehmann-Ring, H.G.B. 2. Aufl., Berlin 1913, § 200 №2.

4) Scherschenjevič, a.a. O. S. 434 f.; hier ist auch eine Senatsentscheidung

vor der Entstehung für die A.G. getätigten Rechtsgeschäfte ohne weiteres für dieselbe gelten; es ist weder Übergang des Vermögens noch Genehmigung durch die entstandene A.G. erforderlich, was auch den Vorgängen des praktischen Lebens entspricht (vgl. unten § 17).

§ 11. b) Der Inhalt der Statuten.

Der notwendige Inhalt der Satzung ist durch das Gesetz (X. 1. Art. 2191) bestimmt. Danach muss jeder Satzungsentwurf enthalten:

1) Angaben über Wesen und Zweck der Unternehmung und den von ihr zu erwartenden Nutzen. - Unter Wesen und Zweck ist nichts anderes als Gegenstand der Unternehmung gemeint, obgleich die beiden Begriffe sich keineswegs decken: der Zweck besteht mit Fischer¹) in der Regel wohl im «Vermehren eines wirtschaftlichen selbständigen Gemeinschaftsvermögens durch Geschäftsbetrieb und im Austeilen der Vermehrungen an die Associierten». Auch die Statuten sprechen vom Zweck und meinen stets den Gegenstand: «es wird eine A,G. gegründet, die folgenden Zweck hat . . .»; darauf folgt die Aufzählung der verschiedensten «Zwecke» der künftigen Unternehmung. Die Einsichtnahme in die Statuten der bestehenden A.G.⁵) zeigt, dass in der Praxis der Gegenstand der Unternehmung, wenn auch nicht festumschrieben, jedoch in genügender Weise konkretisiert ist; wie z. B. «Handel, Import, Export und Transit künstlicher Düngemittel, Fabrikation von Düngemittel, Generalvertretung des Deutschen Kali-Syndikats, G. m. b. H. für die Randstaaten», oder «Einrichtung und Exploitation von Auto-Omnibuslinien in Lettland». Nur vereinzelt finden wir allgemeine Wendungen, wie z. B. «Förderung der lettländischen Handelsschiffahrt» oder «Handel mit Waren und Gegenständen aller Art». Die herrschende Meinung der deutschen Literatur verlangt mit Recht eine genauere Konkretisierung des Unternehmungsgegenstandes, während das Reichsgericht keine allzu hohen Anforderungen an die feste Umgrenzung stellt; es hat als genügend erklärt Wendungen wie: «Betrieb von Handelsgeschäften aller Art» oder «Betrieb eines Kaufmannsgeschäfts»³). Zu empfehlen ist die Beifügung einer allgemeinen Wendung an die konkretisierte Benennung des Gegenstandes der Unternehmung, etwa wie «. . . und der Betrieb enderer Geschäfte oder verwandter Geschäfte, welche

¹⁾ b. Ehrenberg, a. a. O.
2) Im «Lettlands Aktiengesellschaften», Riga, 1924, sind 271 A.G. mit Angaben über Sitz, Zweck, Bestätigung und Grundkapital, wenn auch in ganz ungenügender Weise, aufgezählt.

3) F. Goldschmit, a. a. O. S. 129.

den Geschäftszweck zu fördern geeignet sind, sowie die Beteiligung an anderen derartigen Unternehmungen», denn der Vorstand darf nicht zu sehr eingeengt sein, auch lassen sich die Entwicklungsmöglichkeiten nicht immer voraussehen. Anderseits darf der Aktionär nicht Gefahr laufen, dass das Unternehmen plötzlich einen ganz anderen Charakter erhält; jedoch kann ein vorsichtiger Interessent gegebenenfalls gegenüber einem solchen Unternehmen die ihm notwendig erscheinende Zurückhaltung üben.

Die Forderung des Gesetzes, auch den von der Unternehmung zu erwartenden Nutzen anzugeben, stammt aus der Zeit der staatlichen Bevormundung und wird selbstredend jetzt

nicht beachtet.

2) Angabe des Namens, welchen die Gesellschaft annimmt und der Stadt oder des Ortes, wo ihr Vorstand seinen Sitz haben wird. - Dieser Name ist zugleich auch die Firma der A.G. und muss nach X. 1. Art. 2148 dem Gegenstande ihres Unternehmens oder ihrer «Eigentümlichkeit» entliehen sein. Die Firma ist also nur in der Regel eine Sachfirma; bei Umwandlungen einer Einzelfirma, oder o. H.G. in eine A.G. besteht die Personenfirma weiter. Eine direkte Bestimmung, dass die Firma die Bezeichnung «A.G.» enthalten muss (H.G.B. § 20), enthält das Gesetz nicht; diese handelsübliche Forderung, welche in der Praxis stets befolgt wird, ist auch dem Art. 2148 zu entnehmen, demzufolge der Name der Unternehmung ihrer Eigentümlichkeit zu entleihen ist. Die Bezeichnung A.G. ist dann ein Bestandteil des Namens. So finden wir auch Firmen wie «Nordische Handels- und Industrie-A.G.», deren Gegenstand «Exploitation der Nagel- und mechanischen Fabrik; Im- und Export von Metallwaren und Maschinen» ist. Im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht, welches die Angabe des Sitzes der Gesellschaft verlangt, spricht das russische Gesetz vom Sitz des Vorstandes. Demgemäss ist der Sitz in den Statuten auch nicht im allgemeinen Abschnitte über die Gesellschaft, sondern im Abschnitte über die Verwaltung der Gesellschaft angeführt (vgl. § 21, Beilage I.). Dieser Sitz hat auch als Sitz der Gesellschaft zu gelten, während nach deutschem Recht die beiden Orte divergieren können, denn der im Gesellschaftsvertrage als Sitz der Gesellschaft erklärte Ort ist der Sitz, auch wenn die Verwaltung nicht daselbst geführt wird.

3) Angabe des Kapitals der Gesellschaft, der Anzahl und des Nennwertes der Aktien. Die Höhe des Grundkapitals und die Grösse der Aktien waren im russischen Gesetz nicht vorgesehen, da aber für Aktienbanken (Kreditordnung Bd. XI., 2, Hauptstück X., § 6.) vorgeschrieben war, dass die Aktien auf mindestens 250 Rbl. lauten mussten, so wurden auch für die anderen A.G. Aktien unter 250 Rbl. nicht zugelassen¹). Die

¹⁾ v. Veh, a. a. O. S. 7.

lettl. Aktienverordnungen haben hier neues Recht geschaffen: ein Minimalbetrag ist sowohl für das Grundkapital, als auch für Aktien und Anteilscheine vorgesehen. Das Gesetz v. 1836 liess nur Namensaktien zu: bei allen A.G., welche nach dem Erlass der Verordnung vom 6. Dezember 1836 gegründet worden sind, wird ausnahmslos nur eine Art von Aktien zugelassen, nämlich Aktien mit genauer Bestimmung der Person des Empfängers . . .» Inhaberaktien sind verboten¹). Darüber setzte sich jedoch die Praxis hinweg, und eine Novelle von 1887 liess auch Inhaberaktien zu. Dies wurde in das Aktiengesetz als Anm. 1 zum Art. 2160 aufgenommen: «in den Satzungen einzelner A.G. sind Ausnahmen von den allgemeinen in diesem (Art. 2160) und den folgenden Artikeln enthaltenen Regeln zugelassen».

Das lettländische Aktienverordnungsrecht setzt die Existenz von Inhaberaktien als selbstverständlich voraus und bestimmt für die Anteilscheine, dass diese nur auf den Namen auszustellen sind und nicht auf den Inhaber übertragen werden dürfen (VO v. 30./I. 1924, Art. 6). In den Statuten (§ 13, Blg. I.) finden wir folgende Formulierung: «die Aktien der Gesellschaft können je nach Wunsch der Eigentümer auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden». Die Frage, ob Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber stehen, wird also nach lettländischem Recht anders entschieden, nach dem deutschen H.G.B., demzufolge sie durch die Satzung entschieden werden muss. Dieser Gegensatz wird jedoch durch die Bestimmung des Abs. 2. des § 183 H.G.B. dadurch gemildert, dass dem Aktionär durch die Satzung das Recht eingeräumt werden kann, die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt verlangen zu können.

- 4) Die Art der Bildung des Aktienkapitals, d. h. eine Bestimmung darüber, ob die Einzahlung auf einmal, oder ob sie ratenweise zu geschehen hat (Art. 2161 bis 2164).
- 5) Die Art der Verteilung der Aktien, d. h. die Angabe der Anzahl der für die Gründer bestimmten Aktien und der Aktien, welche einer Person überlassen werden sollen (Art. 2166).
- 6) Die Ordnung für die Unterbringung und Verteilung der Aktien, sowie für die Aufbewahrung der für sie eingehenden Gelder (Art. 2166):

Die Beschaffung des Aktienkapitals wird unten im besonderen Abschnitte behandelt.

- 7) Die Vorzugsrechte der A.G., wenn solche erbeten wurden.
- 8) Die Zeitdauer, für welche ein ausschliessliches Privileg oder besondere Vorzugsrechte erbeten werden, und die

¹⁾ X. 1. Art. 2160.

Zeitdauer für das Bestehen der Gesellschaft selbst, wenn eine solche vorher festgesetzt wird. — Die priviligierten Aktiengesellschaften haben heute keine Bedeutung mehr. Betr. die Zeitdauer der Gesellschaft selbst bestimmt Art. 2146, dass A.G. je nach ihrer Beschaffenheit entweder ohne Bestimmung einer Zeitdauer oder auf eine bestimmte, in ihrer Satzung besonders festgesetzten Zeit errichtet, und zwar im Zusammenhang mit der Erteilung etwaiger Privilegien oder Vorzugsrechte.

9) Wenn die Gesellschaft Privilegien oder besondere Vorzugsrechte erbittet, die Angabe derjenigen Frist, in welcher sie ihre Unternehmung in volle Tätigkeit zu bringen sich verpflichtet. Es ist hier der Fall vorgesehen, wenn die Gesellschaft dem Wesen ihrer Unternehmung nach (wie z. B. bei Errichtung von Wasserleitungen, Eisenbahnen etc.) vor der Herrichtung von Werkstätten, Maschinen etc. ihren Betrieb nicht aufnehmen kann; die Gründer sind dann verpflichtet in der Satzung eine Frist zu bestimmen, in der die vorbereitenden Anstalten zu beenden sind und die Unternehmung der Gesellschaft unbedingt in vollen Betrieb zu setzen ist (Art. 2159). Diese Frist hat die Bedeutung, dass der Staat sich dagegen schützen will, das die priviligierte Gesellschaft wichtige Nationalreichtümer unausgebeutet liegen lässt oder lebenswichtige Betriebe nicht aufnimmt, und sie zugleich für andere Leute sperrt. Deshalb trifft das Gesetz die Bestimmung (Art. 2159 in Verbindung mit den Artikeln 2156 und 2157), dass, wenn nach Ablauf der Frist dem zuständigen Ministerium bestätigt wird, dass die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hat, die erteilten Privilegien und Vorzugsrechte auch vor Ablauf ihrer Frist erlöschen, und zwar, wenn «im übrigen erhellt, dass solches auf eine offensichtliche und keinem Zweifel unterliegende Schuld der Gesellschaft zurückzuführen ist». Von dieser Frist ist sehr wohl zu scheiden die Frist, welche für die Eröffnung der Tätigkeit der neugegründeten Gesellschaft gesetzt ist und in den Satzungen in folgender Formulierung zum Ausdruck kommt; «falls die Gesellschaft im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Bestätigung, ihre Tätigkeit nicht aufgenommen hat, so gilt sie als nicht gegründet». Das hat lediglich die Bedeutung, dass die Gesellschaft nicht soll zuwarten können und nach langer Zeit untätigen Stilliegens unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Beschluss ihrer konstituierenden Generalversammlung ausführen und von einer Erlaubnis ihrer Regierung Gebrauch machen, die dann vernünftigerweise garnicht mehr wirksam sein kann. Während diese Frist lediglich verlangt, dass die Gesellschaft anfängt, tätig zu werden, wenn auch nur mit vorbereitenden Handlungen, verlangt die erstgenannte, dass die vorbereitenden Handlungen beendet und die Unternehmung unbedingt in vollen Betrieb gesetzt, d. h. dass der volle Produktionsstand binnen Frist erreicht ist.

10) Die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. - Art. 2171 hebt ausdrücklich hervor, dass das Recht der Aktionäre, der Anzahl der ihnen gehörigen Aktien entsprechend an der Generalversammlung und an deren Beschlüssen teilzunehmen, die Stimmenzahl, welche dem einzelnen Aktionär nach der Anzahl seiner Aktien zusteht, und die Fälle, in denen Bevollmächtigte der Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen können, und die Ordnung dieser Bevollmächtigung in der Satzung der Gesellschaft besonders zu bestimmen sind. Die beiden nächsten Artikel befassen sich umständlich mit der Verantwortlichkeit der Gesellschaft und der Aktionäre und wiederholen Selbstverständliches, wie: im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs infolge von Forderungen der Krone oder Privater verbleibt das von ihm auf die Aktien eingezahlte Kapital unantastbares Eigentum der Gesellschaft. Viel kürzer fassen sich die Statuten (§ 6): «die Gesellschaft verantwortet vor dritten Personen nur mit ihrem Eigentum, die Aktionäre jedoch nur mit ihren Aktien».

11) Die Ordnung für die Rechnungslegung. — Der Vorstand jeder A.G. hat der Generalversammlung in bestimmten Fristen über seine Tätigkeit Rechnung zu legen, wofür der Zeitpunkt in den Satzungen festgesetzt wird (Art. 2185 f.).

12) Die Ordnung für die Verteilung der Dividende und die Bildung des Reservekapitals. Die Bildung eines Reservekapitals ist bei A.G. in der Weise zulässig, dass diejenigen Teile des Reingewinns, aus denen es bestehen soll, entweder in der Satzung bestimmt sind, oder durch Beschluss der Generalversammlung festgestellt werden. Das Gesetz enthält keine näheren Bestimmungen über das Reservekapital, wohl die Statuten, wonach nicht weniger als 50/0 vom Reingewinn dem Reservekapital zuzuzählen ist; diese obligatorischen Abzüge werden solange fortgesetzt, bis das Reservekapital ein Drittel des Grundkapitals beträgt. § 43 der «Normalstatuten» bestimmt ferner, dass das Reservekapital nur in der Weise angelegt werden kann, dass es zu jeder Zeit ohne jegliche Verzögerung realisiert werden kann. Demgemäss bestimmt eine NotVO v. 16./I. 1925 (G. Bl. № 12), dass das Reservekapital in Staatsschuldscheinen oder mit Zustimmung des Finanzministers in staatlich garantierten Wertpapieren angelegt werden muss, die in den Bilanzen der Gesellschaft gesondert anzugeben sind. Damit stellt das lettländische Reservekapital ein in bestimmten Werten angelegtes Sondervermögen, einen realen Reservefond dar, nicht nur ein Reservekonto gemäss H.G.B., wonach der deutsche Reservefond lediglich ein buchmässiger Rechnungsposten ist, der sich auf der Passivseite der Bilanz vorfindet und dessen aktive Gegenwerte Teil des Gesellschaftsvermögens

sind. Die oben erwähnte NotVO ist anderseits auch als eine fiskalische Massnahme zu werten in dem Sinne, dass sie für die wenig marktgängigen Staatsschuldscheine zwangsweise Abnehmer schafft.

13) Die Ordnung für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, die Zusammensetzung des Vorstandes und der Generalversammlung, die Gegenstände ihrer Tätigkeit in den Grenzen ihrer Befugnisse, sowie die Höhe der Vergütung der Direktoren, wenn eine solche für ihre Mühewaltung besonders bewilligt wird (Art. 2174—2184). Der Vorstand verwaltet die Geschäfte und die Kapitalien der A.G. auf Grund ihrer Satzung, in der ausdrücklich bestimmt sein muss, bis zu welchem Betrage in den Ausgaben für die Gesellschaft er gehen darf, ohne die Generalversammlung zu berufen (Art. 2178).

14) Die Ordnung für die Schlichtung von Streitigkeiten

(Art. 2138).

15) Die Ordnung für die Aufhebung der Gesellschaft und

ihre Liquidation (Art. 2188).

16) Alle sonstigen Bestimmungen, welche wegen besonderer Beschaffenheit der Unternehmung nötig werden. Der Bestand und die Art der Wirksamkeit einer A.G. werden durch Vorschriften bestimmt, deren Einzelheiten und deren Anpassung an die Eigentümlichkeit und die Bedürfnisse der Unternehmung den Gegenstand der besonderen Satzung der A.G. bilden (Art. 2158).

Dieser letzte Artikel, den der die unbedingt notwendigen 16 Punkte aufzählende Artikel 2191 zitiert, enthält die Generalklausel für den Inhalt der Statuten und erhebt sie in eine gesetzesähnliche Stellung: letzten Endes hat die Satzung alles zu normieren und bestimmte rechtliche Wirkungen können nur dann erzielt werden, wenn entsprechende Festsetzungen in ihr erfolgt sind. Deshalb hat es keine Bedeutung, unbedingt notwendigen Inhalt von bedingt notwendigem, wie solches das deutsche Recht (H.G.B. § 182, Abs. 2 und §§ 186 Abs. 1, 2, 191) tut, zu unterscheiden. Die Statuten regeln das gesamte Leben eines Aktienunternehmens, jedoch nicht nach eigener Willkür, sondern in Übereinstimmung mit dem Aktiengesetze, welches vornehmlich die Gründung einer A.G. Betrifft. Die weitere Wirksamkeit derselben richtet sich in erster Linie nach ihrer Satzung. In diesem Sinne sind auch die beiden einzigen Artikel des H.U. über die A.G. zu vestehen (vgl. Seite 13. f.). Auch die ständige Praxis des russ. Senats (1901/127, 1893 18, 1882 96 bei Tjutrjum off)1) unterscheidet die unbedingte Autorität der Satzungen: «die Generalversammlung ist nicht Herrin des Unternehmens, die befugt wäre, über das Gesellschaftsvermögen zu verfügen, sondern nur ein Organ, das streng in den von den

¹⁾ Zivilgesetze, 6. Auflg. (Riga 1923, Note 1 zum Art. 2158).

Satzungen gezogenen Grenzen bleiben muss. Die Satzungen sind die einzige Grundlage für die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der in die Gesellschaft eingetretenen «Die Gesellschaft wird tätig im Rahmen Aktionäre.» «Rechtsgeschäfte oder Verfügungen, die mit den Satzungen». Satzungen nicht übereinstimmen, oder gegen die Bestimmungen der Satzungen verstossen, sind ohne verbindliche Kraft.» Wenn auch der Artikel 2158 zum Schluss bestimmt, dass zum Schutze der Aktionäre und des Publikums auf Grund der Vorschriften des Aktiengesetzes folgende allgemeine Beschränkungen und Regeln gelten sollen, und zwar betreffend: 1. die Frist für die Inbetriebsetzung der Unternehmung (Art. 2159), 2. Form und Betrag der Aktien, Ordnung ihrer Zuteilung und Übertragung (Art. 2160-2168), 3. Reservekapital und Dividende (Art. 2196 bis 2170), 4. Rechte und Haftung der Aktionäre (Art. 2171-2173). 5. Ordnung der inneren Verwaltung der A.G. (Art. 2174–2184), 6. Rechnungslegung (Art. 2185 f.) und 7. Auflösung der A.G. (Art. 2188) - so werden diese Beschränkungen zum grossen Teil illusorisch gemacht durch die Anm. 1 des bereits genannten Art. 2160, die «in den Satzungen einzelner A.G. Ausnahmen von den allgemeinen in diesem und in folgenden Artikeln enthaltenen Regeln» zulässt.

Während das russische Gesetz keinen Fall der sog. qualifizierten Gründung (priviligierte Aktien, einzelnen Aktionären eingeräumte besondere Vorteile, von Aktionären auf das Grundkapital gemachte Sacheinlagen, Übernahmen und Gründungsaufwand) erwähnt, enthalten die lettl. Aktienverordnungen¹) einige allgemeine Bestimmungen über Übernahmen fremden Besitzes, ohne die Unterscheidung des H.G.B., Sacheinlagen und Übernahmen, zu machen; hier wird allgemein vom «übernommenen Eigentum» gesprochen. Die Übernahmen müssen in den Statuten aufgenommen werden, denn es ist stets die Rede von «in den Statuten vorgesehenen Übernahmen», und werden rechtsgültig, nachdem, «die Gesellschaft sich in der ersten legalen Versammlung der Aktionäre mit dem Eigentümer über den Preis und die Übergabebedingungen geeinigt hat».

Der Inhalt der Statuten ist bedeutend umfassender als der der Aktiengesetze und — Verordnungen, da die letzteren nur allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen und die weitere Konkretisierung den einzelnen Statuten überlassen. Als Ergänzung für evtl. Lücken dient der in allen Satzungen aufgenommene Satz (§ 70 Beilage I), dass in den in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen die Gesellschaft nach den für A.G. bestehenden Vorschriften, sowie nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen, sowohl den bereits bestehenden, als den künftig zu erlassenden, zu richten hat.

¹⁾ Art. 10 f. der VO v. 6./X. 1923; Art. 10. f. der VO v. 30/I. 1924.

Wie bereits oben erörtert, ist im lettl. Aktienrecht die Unterscheidung zwischen unbedingt notwendigen und bedingt notwendigen Inhalt der Satzungen nicht am Platz und deshalb ebenso wenig eine Unterscheidung des Verstosses gegen dieselben. Während nach deutschem Recht ein Verstoss gegen die unbedingte Notwendigkeit den ganzen Vertrag unheilbar nichtig macht, wenn gegen Ziffer 3 des § 182 Abs. 2 H.G.B. (Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktie) verstossen ist, und in den übrigen Fällen die Nichtigkeitsklage (§ 309) begründet oder Heilbarkeit durch satzungsändernden Beschluss der Generalversammlung kennt (§ 310), so gilt für das lettländische Recht ohne die Unterscheidung von Nichtigkeit und Heilung im Anschlusse an das russische Recht (Senatsentscheidung № 157 für 1882, № 300 für 1879), dem eine gesetzliche Regelung darüber fehlt, der Satz; ein Verstoss gegen den notwendigen Inhalt der Satzung zieht die Verweigerung der Bestätigung nach sich bezw. die Veränderung, Verbesserung und Ergänzung durch das Finanzministerium; die erfolgte Bestätigung heilt demnach den Mangel. In diesem Sinne spricht der Art. 2196, X. 1 vom «geprüften und im Einvernehmen mit den Gründern verbesserten» Satzungsentwurfe. Das bereits bestätigte Statut ist in jedem Falle, auch das mangelhafte, d. h. wenn einzelne Punkte desselben den Gesetzen widersprechen, für die Beteiligten bindendes und unverrückbares Recht, das nur mit Zustimmung des Finanzministers geändert werden kann. Gemäss dem Aktiengesetz (Art. 2197) wird nach Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der A.G. die Satzung «in der bestätigten Form in Vollzug gesetzt». Da andererseits auch die bestätigten Satzungen keine Gesetzeskraft haben und den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen dürfen, so sind solche mangelhaften Bestimmungen der Satzung, da gesetzeswidrig, zweifellos nichtig. Diese Nichtigkeit würde aber nur die fehlerhaften Punkte treffen, nicht die Satzung als Ganzes, welche in der bestätigten Form stets rechtswirksam ist. Solche mangelleidenden Satzungen könnten nur mit Zustimmung des Finanzministers auf Grund eines satzungsändernden Beschlusses der Generalversamlung geheilt werden (vgl. § 69 lage I).

Da die Gründer einer A.G. aus praktischen Gründen sich tunlichst an die «Normalstatuten» zu halten haben und die zur Bestätigung eingereichten Statuten einer Anteilscheingesellschaft nach den vom Finanzministerium ausgearbeiteten Normalstatuten abgefasst sein müssen (Art. 3 Anm. 2 der VO vom 30./I. 1924), so ist eine kurze Wiedergabe des Inhalts der letzteren erforderlich: die Gründer stellen die Satzung nicht nach eigenem Ermessen auf, indem sie sich nur nach dem Art. 2191, X. 1., halten, was theoretisch denkbar und nach dem Gesetz zulässig wäre. Sie halten sich vielmehr ganz an das Normalstatut und

bringen nur einige der Eigenart der zu gründenden Gesellschaft

entsprechende Abänderungen bezw. Ergänzungen an.

Jede Satzung umfasst sechs Abschnitte, die keineswegs eine systematische Einheit bilden, obgleich solche anscheinend angestrebt wurde. Angeblich sind nämlich die «Normalstatuten» vom Finanzministerium «ausgearbeitet» worden. stellen sie zum grössten Teil eine wörtliche Übersetzung der russischen Satzungen von A.G., die desgleichen einer administrativen Normierung unterlagen, dar. Diese wörtliche Übersetzung hat beispielsweise ein Kuriosum zu Tage gebracht: der 6. Abschnitt trägt den Titel «Entscheidungen von Streitigkeiten in Sachen der Gesellschaft, ihre Haftung und die Beendigung ihrer «Tätigkeit», d. i. eine wörtliche Übernahme aus den russischen Satzungen. Nur suchen wir vergebens in diesem Abschnitte (vgl. §§ 65-70 Beilage I) eine Bestimmung, die über die Haftung der Gesellschaft etwas aussagt. Dies sonderbare Rätsel, das die vom Finanzministerium «ausgearbeiteten» Statuten enthalten, ist zu lösen, wenn wir den Text der russischen Statuten zur Hilfe nehmen: hier finden wir im entsprechenden Abschnitte einen §, der tatsächlich den Haftungsgrundsatz der A.G. enthält1). Derselbe ist nun in den lettischen «Normalstatuten» in den § 6 der letzteren aufgenommen, somit ist der entsprechende obenerwähnte § 64 der russischen Satzungen im 6. Abschnitte gestrichen, der Titel desselben aber, der auch die Haftung ankündigt, ist geblieben und in allen heutigen Satzungen zu finden.

Der erste Abschnitt der Statuten, «Zweck, Rechte und Pflichten der Gesellschaft» enthält 7 §§ und soll den ersten Teil der «allgemeinen Bestimmungen» darstellen, ist aber als solcher unvollkommen: Angaben über den Sitz, die Dauer und den Gerichtsstand der Gesellschaft fehlen resp. sind in anderen Abschnitten zerstreut. Unglücklich, ja fehlerhaft ist die Fassung des ersten §: «Unter Bezeichnung . . . ist eine A.G. gegründet worden, die folgenden Zweck hat ...». Dass hier Zweck und Gegenstand verwechselt sind, ist bereits erwähnt worden, zu beanstanden ist ausserdem die Ausdrucksweise, dass auf Grundlage der Statuten bereits eine A.G. gegründet ist, was keineswegs der Fall ist, zumal auch nach der Bestätigung die Gründer von der Gründung Abstand nehmen können. Korrekter ist die Fassung des § 1 der russischen Satzungen, in denen es heisst: «Zwecks... wird eine A.G. unter dem Namen... errichtet». § 2 nennt die Gründer und die nächsten §§ enthalten Bestimmungen über die Erwerbsfähigkeit, Zweigniederlassungen, Steuerpflichtigkeit, Bekanntmachungen und Haftung der Gesellschaft, Den 2. Teil der «allgemeinen Bestimmungen» (Grundkapital, Aktien, Einlagen) bildet der folgende Abschnitt, der

¹⁾ vgl. v. Veh a. a. O. S. 97: § 64 der russischen Satzung.

von Grundkapital, sowie von den «Rechten und Pflichten der Aktieninhaber» handelt. Hier geht es recht durcheinander zu: Höhe des Grundkapitals und der Aktien, Gründungshergang, Erhöhung des Grundkapitals (was Satzungsänderung darstellt und in Verbindung mit dem § 69 der Statuten steht), Arten von Aktien, Übergang von Aktien und Verlust derselben.

Der 3. Abschnitt, «Verwaltung der Gesellschaft, deren Rechte und Pflichten» bildet einen Teil der «Verfassung und Geschäftsführung», die Fortsetzung stellt der 5. Abschnitt, «Generalversammlung der Aktionäre» dar; dazwischen geschoben(?) ist der 4. Abschnitt über den «Jahresbericht der Gesellschaft die Gewinnverteilung und Auszahlung der Dividende», der auch Bestimmungen über das Reservekapital enthält. Der bereits erwähnte 6. und letzte Abschnitt behandelt die Entscheidung strittiger Fragen, die Beendigung der Tätigkeit, die Liquidation der Gesellschaft, die Satzungsänderung und die allgemeine Bestimmung über die Anwendung der Gesetze in den nicht vorgesehenen Fällen¹).

Dieser kurze Überblick sowie die 1. Hälfte dieses § der Arbeit legen Zeugnis davon ab, in wie grosser Wirrnis sowohl das gesetzliche Aktienrecht als das Aktienverordnungsrecht und das Aktienrecht in der Praxis, wie es in den Statuten zum Ausdruck gelangt, sich befinden und dass eine einheitliche Neuregelung des gesamten Aktienrechts in Lettland dringend notwendig ist.

§ 12. c) Die Bestätigung der Statuten.

Über die rechtliche Natur und die Bedeutung der staatlichen Bestätigung der Satzungen der A.G. ist bereits gesprochen worden. In diesem Abschnitte soll die formal-rechtliche Seite der Bestätigung, d. h. die Ordnung ihrer Erledigung behandelt werden.

Wenn wir uns hier auch kurz fassen können, so wird es doch unumgänglich sein, auch die russische Ordnung darzulegen, da die Kenntnis derselben das Verständnis des nächsten § der Arbeit, der sich mit der vielumstrittenen Frage betr. die rechtliche Natur der Statuten befassen soll, bedingt. Wir beginnen mit der russ. Ordnung, die in den Art. 2189—2198, X. 1., ihre gesetzliche Regelung gefunden hat. Gesuche um die Erlaubnis, eine A.G. zu errichten, gelangten zur Prüfung an dasjenige Ministerium oder diejenige Hauptverwaltung, welche den

¹⁾ Die Übersetzung des Titels dieses Abschnittes sowie des § 70 im «Lettlands Aktiengesellschaften» (Ostdienst-Verlag) ist sowohl sprachlich unzutreffend, als juristisch irreführend.

Gegenstand der Gesellschaft vorzüglich betraf. Der Art der Unternehmung entsprechend wurden auch Mitglieder anderer Ressorts zu gemeinsamer Prüfung hinzugezogen. Entstanden unter den Ministern und Chefs der Hauptverwaltung Zweifel darüber, wo dem Charakter der Unternehmung entsprechend das Gesuch zu prüfen war, so entschied der Ministerrat (X. 1., Art. 2189 nebst Anm.). Dem Gesuche musste ein Entwurf einer Satzung der A.G. mit der Unterschrift der Gründer beigefügt werden und ausserdem, wenn die Gesellschaft zur Ausbeutung einer neuen Erfindung errichtet wurde, das für die Erfindung selbst erteilte Patent und die Urkunde über dessen Abtretung an die Gesellschaft (X. 1. Art. 2190). Sollte der Entwurf der genügenden Klarheit entbehren, so waren ihm auch Zeichnungen und Pläne beizufügen. Wünschten die Gründer die Verleihung besonderer Vorzugsrechte oder eines ausschliesslichen Privilegs, so war ferner die Bedeutung der Unternehmung, der von ihr für den Staat zu erwartenden Nutzen und die Höhe der zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Kapitalien in Betracht zu ziehen. Hiernach wurde bestimmt, in welchem Masse und auf welche Zeit die erbetenen Vorzugsrechte und Privilegien zu verleihen sind. Ebenso musste darüber Beschluss gefasst werden, ob nach Art der Unternehmung ratenweise Enzahlung des Aktienkapitals zuzulassen oder dessen sofortige Vollzahlung zu fordern sei (X. 1., Art. 2194). Der geprüfte und im Einvernehmen mit den Gründern verbesserte Satzungsentwurf wurde mit der Meinungsäusserung des Ministers entweder dem Ministerrat vorgelegt, wenn nämlich die einfache Zulassung zur Errichtung einer A.G. in Frage kam, oder auf den Weg der Gesetzgebung (Bd. I. Teil 2, Art. 31 P. 6 der russ, G.S.), d. h. an die Reichsduma, verwiesen, wenn ausserdem besondere Vorzugsrechte oder ein ausschliessliches Privileg erbeten wurde. Im letzteren Falle fügte der Minister seiner Vorlage einen Auszug derjenigen Artikel der Satzung hinzu, welche die besonderen Vorzugsrechte der Gesellschaft betrafen, damit diese gesondert der Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden konnten, die Satzungen selbst, auch die der gewöhnlichen AG., unterlagen nämlich nach Art. 2131, X. 1., stets der Allerhöchsten Bestätigung. War die Allerhöchste Genehmigung zur Errichtung der A.G. erfolgt, so wurde die Satzung in der bestätigten Form mit Einschluss derjenigen Bestimmungen, welche der besonderen Allerhöchsten Bestätigung bedurft hatten, nach nochmaliger Unterzeichnung durch die Gründer in Vollzug gesetzt und auf Antrag des Ministers durch den dirigierenden Senat veröffentlicht (X. 1. Art. 2196 f.), und zwar in der «Sammlung der VO und Verfügungen der Staatsregierung», und ausserdem durch die Gründer in den Zeitungen. Neben dieser allgemeinen Ordnung bestanden seit 1872 besondere Regelungen für Handels-Aktien-Banken mit einem nicht

mehr als 5 Mill. Rbl. betragenden Grundkapital, für Boden Kreditbanken und für private Lombard-A.G. 1).

In Lettland gilt auf Grund der VO v. 6./X. 1923 und v. 30. I. 1924 folgende Ordnung der Einreichung der Statuten zur Bestätigung: die Statuten von A.G. werden dem Kreditdepartement des Finanzministeriums zur Bestätigung eingereicht. Die allerhöchste Bestätigung ist auf Grund des Gesetzes der ehemaligen russischen provisorischen Regierung v. 10./III. 1917 (vgl. oben § 2) aufgehoben. Die Statuten werden in vier Exemplaren nebst einem Gesuch auf den Namen des Finanzministers mit den Unterschriften von nicht weniger als 5 Gründern bezw. 3 Gründern bei Gründungen von Anteilscheingesellschaften eingereicht wobei die Unterschriften auf dem Gesuch notariell zu beglaubigen sind. Im Gesuch um Bestätigung der Statuten wird ferner angegeben, wer von den Gründern, oder welche andere Person, bevollmächtigt, ist, die Statuten einzureichen, die bestätigten Statuten zu empfangen, sowie im Namen der Gründer die vom Finanzministerium verfügten Korrekturen und Ergänzungen anzunehmen und zu unterschreiben. Die eingereichten Statuten müssen, wie der Finanzminister in der VO v. 6./X. 1923 aus einem bestimmten Grunde für notwendig hielt zu verfügen in «fehlerfreier» lettischer Sprache abgefasst sein. Nach erfolgter Bestätigung werden die Statuten im «Ekonomists», dem offiziösen Journal des Finanzministeriums, auf Kosten der Gründer veröffentlicht, die Bestätigung selbst wird im Regierungsanzeiger (Valdibas Vēstnesis) bekannt gegeben.

Bei der Prüfung des Entwurfes im Ministerium wird in Erwägung gezogen: 1. ob er den allgemeinen Gesetzen und den gesetzlichen Bestimmungen über A.G. entspricht, 2. ob in ihm die Rechte und Interessen aller derjenigen, welche an der A.G. teilzunehmen wünschen, genügend geschützt sind, und 3. ob durch die in den Statuten in Aussicht genommenen Bestimmungen die gesetzlichen Rechte dritter Personen nicht verletzt werden (X. 1, Art. 2193). Auf diese Weise werden die Statuten, bevor sie zur Bestätigung gelangen, einer administrativen Prüfung unterzogen und unterliegen der Willkür derselben. Von hier aus ist die Möglichkeit einer administrativen Normierung des Aktienrechts erst vorstellbar, obgleich die Ursachen tiefer liegen: im Fehlen der einheitlichen und den Bedürfnissen des modernen Handelsverkehrs gerecht werdenden gesetzlichen Regelung über die A.G. Satzungen, bei denen die Gründer die Vornahme der von ihnen geforderten Zurechtstellungen ablehnen, werden zurückgegeben, ohne vorher eine höhere Entscheidung herbeizuführen (X. 1, Art. 2151, 2198).

¹⁾ G. S. Bd. XI, 2, X. Art. 1, 57, 80.

§ 13. d) Die rechtliche Natur der Statuten.

Die Frage nach der rechtlichen Natur, der Rechtskraft der Statuten war früher eine der heissumstrittensten Fragen des russischen Aktienrechts. Die herrschende Meinung, sowie auch zum Teil die Gerichtspraxis1) vertrat den Standpunkt, dass die Statuten den Charakter von Gesetzen, und zwar von Sondergesetzen für die einzelnen Unternehmungen, für welche sie bestätigt sind, tragen. Die Entscheidung vom Jahre 1897 sagt wörtlich: «die allerhöchst bestätigte Satzung einer A.G. ist Gesetz, und die Gesellschaft kann deshalb die in der Satzung gezogenen Grenzen nicht überschreiten. Solches Gesetz muss wie ein jedes Gesetz nach dem genauen und buchstäblichen Sinne ausgelegt werden, ohne jegliche Veränderung und extensive Interpretation». Auch in der russischen Literatur²) findet diese Ansicht Unterstützung und wird in erster Linie damit begründet, dass die Statuten durch den allerchöchsten Gewalthaber, dessen Wille als einzige Quelle der Gesetzgebung galt, bestätigt wurden. Alles, was diesem Willen entsprang, hatte Gesetzeskraft. Nach der herrschenden Meinung war es nicht möglich zu unterscheiden den allerhöchsten Willen, der auf dem Wege der Gesetzgebung, und den, der auf dem Verwaltungswege zum Ausdruck kam. Poletajev beruft sich auch darauf, dass der Kassationssenat eine Kassation auf Grund falscher Auslegung der Satzungen zulässt, was jedoch nur die Folge der Anerkennung der Statuten als Specialgesetze sei, und gibt zum Schluss die unklare Erläuterung: «die Satzungen unserer A.G. haben Vertragseigenschaft, entbehren aber nicht des öffentlichen Charakters, d. h. sie haben auch die Eigenschaft eines Gesetzes». v. V e h's³) Motivierung beruht auf Unkenntnis der Dinge, wenn er sagt: «da sie (die Satzungen) allerhöchst bestätigt und, wie Gesetze in Russland überhaupt, in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden, so tragen sie direkt den Charakter von Gesetzen». Dem Autor, der früher in Riga Rechtsanwalt war und dem die russischen Gesetze nicht unbekannt sein dürften, müsste es bekannt sein, dass die russ. Gesetze in der «Gesetzessammlung» (Swod sakonow) und in der «Vollständigen Gesetzessammlung» (Polny Swod Sakonow), die Statuten aber in der Sammlung der Regierungsanordnungen veröffentlicht wurden.

Der Standpunkt der herrschenden Meinung führte zu Schlüssen von grosser praktischer Bedeutung: 1. die Statuten

¹) Entscheidungen des russ. Zivilkassationsdep. 1879 № 83; 1885 № 126; 1893 № 18; 1897 № 64; 1906 № 32.

²) Petrazitzky, A.G., S. 3; Meier, Russisches Privatrecht, § 44; Annenkov, System des Zivilrechts, Bd. l., S. 53; Poletajev, im «Journal des Petersburger Juristenvereins», 1894 № 5, S. 79; Baschilov, Russisches Handelsrecht, Bd. I., S. 32.
3) a. a. O. S. 3 f.

als Specialgesetze haben vor den allgemeinen Gesetzen den Vorrang und ersetzen dieselben und 2. die Verletzung oder die falsche Auslegung der Satzungsbestimmungen begründet

eine Kassationsklage.

Die Ansicht, dass jeder Akt des allerhöchsten Gewalthabers Gesetz sei, somit auch die Bestätigung der Statuten der A.G. musste mit der Begründung der russischen Konstitution hinfällig werden. Nach der russischen Verfassung v. 23./IV. 1906 Art. 11, hatte der Monarch im Verwaltungswege das Recht, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen, Ukase zu erlassen, Gesetze dagegen konnten gemäss des Art. 7 der Verfassung durch den Monarchen nur in Verbindung mit der Reichsduma und dem Reichsrat erlassen werden. Deshalb kann kein Zweifel mehr bestehen, dass die Statuten, die auf Antrag des Ministerrats allerhöchst bestätigt wurden, Gesetzeskraft nicht haben konnten. Aber auch die Statuten, die vor der Verfassung von 1906 bestätigt wurden, entbehren der Gesetzeskraft. Scherschen je vič¹) führt dazu folgende Gründe an:

1) Auf die Unterscheidung zwischen der Bestätigung der Satzungen im Verwaltungswege und der Bestätigung der Abweichungen der Satzungen vom allgemeinen Gesetz auf dem Wege der Gesetzgebung ist direkt im Aktiengesetz hingewiesen worden. Die Satzung als solche erhielt die allerhöchste Genehmigung auf Antrag des Ministerrats, die besondere Vorzugsrechte enthaltenden Satzungsbestimmungen dagegen wurden dem Reichsrat und darauf der allerhöchsten Bestätigung gesondert vorgelegt. Diese Unterscheidung hätte keinen Sinn, wenn sie nicht auf die verschiedene Kraft der allerhöchsten Bestätitigung hinweisen würde.

2. Wenn jede Satzung ein Spezialgesetz wäre, wäre die allgemeine Aktiengesetzgebung überflüssig. Weder das Gesetz v. 6./XII. 1836, noch die übrigen Aktiengesetze können vom Standpunkt der herrschenden Meinung gerechtfertigt werden. Indessen weist das erstgenannte Gesetz in seiner Einleitung auf seinen Zweck hin: Einheit in der Gründung von Aktienunternehmungen. Auch das positive Recht betont, dass bei aller Verschiedenheit der Unternehmungen stets «zum Schutz der Aktionäre und des Publikums auf Grund dieser Vorschriften folgende allgemeine Beschränkungen und Regeln gelten» (X. I.

Art. 2158).

3. Mit der Prüfung der Satzungen im Ministerium oder im Ministerrat wird in Erwägung gezogen, ob diese «den allgemeinen Gesetzen und den in diesem Abschnitte über A.G. enthaltenen Vorschriften» entsprechen (X. 1., Art. 2193, P. 1).

a. a. O. S. 442 ff. Dieselbe Ansicht vertreten Citovic, Pisemsky, Stepanov und Odinzev. Nähere Literaturangabe vgl. Scherschenjevič a. a. O. S. 443, Anm. 3. Auch Loeber a. a. O. S. 135.

Diese Prüfung wäre vollkommen überflüssig, wenn die Satzun-

gen Spezialgesetze werden sollten.

4. Im Gegensatz zu allen anderen Spezialgesetzen werden die Statuten der A.G. weder in der V.G.S. noch in der G.S. veröffentlicht.

Demnach trugen die Statuten, sowohl die vor dem 23./IV. 1906 bestätigten, als nachher, nicht den Charakter von Specialgesetzen, woraus der Schluss gezogen werden muss, dass 1. die Satzung vom allgemeinen Gesetznicht abweichen und 2. eine Kassationsklage auf Grund falscher Auslegung der Satzung nicht stattgegeben werden kann. Zu dieser Ansicht hat sich später auch der russische Senat bekannt¹). Die eben angeführten Gründe für die Anerkennung der Satzungen als ohne Gesetzeskraft gelten im selben Umfange für die Frage nach der rechtlichen Natur der lettländischen Satzungen, bloss mit der Abweichung, dass diese nur vom Finanzminister bestätigt werden, und somit das formalrechtliche Beweismittel für die Entscheidung dieser Frage ohne weiteres gegeben ist.

Die bisherige Erörterung hat nur eine negativ gefasste Antwort auf die gestellte Frage gegeben: die Satzung einer A.G. ist kein Spezialgesetz. Es gilt nun, den wahren Charak-

ter, die rechtliche Natur derselben festzustellen.

Hinsichtlich der Satzung der deutschen A.G. sprechen sich die Autoren meist kurz aus und begnügen sich mit der Feststellung, dass der «Gesellschaftsvertrag», d. h. die Satzung, in Wirklichkeit kein Vertrag, sondern das autonome Grundgesetz der A.G. sei. Diese Behauptung bringt uns aber nicht weiter, denn mit dieser Bezeichnung ist keineswegs eine Erklärung ad materiam gegeben, da formalrechtlich eine Satzung nie Gesetz ist und nach innen jede vertragliche Bindung als eine lex privata angesehen werden kann, sondern sie ist bloss ein

Analagon, dem öffentlichen Rechte entnommen.

Die russische Literatur, soweit sie nicht in der Satzung ein Gesetz erblickt, betont die Vertragseigenschaft derselben, die auch der russische Senat trotz seines entgegengesetzten Standpunktes, nicht abstritt²). Und zwar beruft man sich auf den Wortlaut des Gesetzes (Art. 2132); dieser besagt, dass «die Gesellschaften und Compagnien durch Verträge zustande kommen» und deshalb auf sie die allgemeinen Regeln über Abschluss, Vollziehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge Anwendung finden. Auf das lettländische Aktienrecht können wir diesen Artikel nicht anwenden, da in Lettland (mit Ausnahme von Lettgallen) bezüglich der privatrechtlichen Normen ausschliesslich das B.P.R., wie oben im allgemeinen Teil dargelegt ist, Geltung hat. Nach der Terminologie des B.P.R. ist

Entscheidungen des Zivilkassationsdep. 1908, № 73; 1914 № 8.
 Entscheidung des russ. Zivilkassationsdep. 1893 № 18; 1905 № 55.

zu unterscheiden; Vertrag im engeren Sinne und Vertrag im weiteren Sinne. Ersterer ist der sogen. Schuldvertrag, d. h. die gegenseitige Willenserklärung verschiedener Personen, welche, auf der Übereinstimmung derselben beruhend, die Entstehung eines Forderungsrechts zum Zweck hat. Der Vertrag im weiteren Sinne dagegen ist jede gegenseitig erklärte Einwilligung verschiedener Personen in Bezug auf Rechtsverhältnisse, welche dadurch begründet, geändert oder aufgehoben werden sollen (B.P.R. Art. 3105). Als Beispiele nennt das Gesetz den Erbvertrag oder Erbeinsetzungsvertrag, der nicht bloss persönliche Verbindlichkeit, sondern auch ein Erbrecht begründet (B.P.R. Art. 2481 ff.); die Begründung einer Servitut mittels Vertrages; den Adoptivvertrag, welcher Familien- und Erbrecht begründet. In diesem Sinne ist auch die Satzung einer Gesellschaft gemäss der Terminologie des B.P.R. als ein Vertrag im weiteren Sinne zu werten: die Satzung erzeugt nicht nur persönliche Verbindlichkeiten, sondern begründet selbständiges Gesellschaftsrecht, welches auch gegen Dritte wirkt; sie hat also rechtserzeugende Wirkung.

Wenn Loeber1) die Satzung als einen Bestandteil des sozialrechtlichen Gesamtaktes bezeichnet, so muss hervorgehoben werden, dass die Körperschaftstheorie ganz in den deutschrechtlichen Anschauungen wurzelt; nur auf dem Boden eines höchstausgebildeten Gesellschaftsrechts, das dem deutschen Recht ureigen ist, konnte sie entstehen und in der Literatur eine so grosse und prominente Anhängerschaft gewinnen. Das lettländische Aktiengesellschaftsrecht besteht aus zwei Elementen: dem baltischen Provinzialrecht, das im gemeinen Recht wurzelt, und dem russichen Recht mit sehr schwach ausgebildetem Gesellschaftsrecht, aber umso grösserer Betonung des Vertragsrechts. Die Anwendung deutsch-rechtlicher Konstruktionen auf wesensfremde Gebiete ist ohne Vergewaltigung des einen Teiles nicht gut möglich und deshalb auch nicht ratsam²).

2) Beschaffung des Aktienkapitals.

§ 14. a) Das Grundkapital und die Aktien.

1. Das Grundkapital. Es gilt der Grundsatz des festen Grundkapitals: es ist in der Satzung genau anzugeben, und zwar in einem ziffermässigen Geldbetrage in lettländischer Währung. Es stellt eine unveränderliche Ziffer, eine mathematische, rechnungsmässige Grösse dar, im Gegensatz zum

a. a. O. S. 135.
 Beachtenswert ist die Bemerkung des russ. Autoren Scherschenjevič (a. a. O. S. 444, Anm. 2) betr. die Theorie des Gesamtaktes: «diese Theorie mag wohl viel Originalität besitzen, überzeugend ist sie nicht».

labilen Charakter des Vermögens der Gesellschaft. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass X. 1, Art. 2139 den Fehler begeht, das Grundkapital mit dem Vermögen der Gesellschaft zu verwechseln, indem er bestimmt, dass durch das Einlagekapital zugleich der Tätigkeitskreis und die Haftung der Gesellschaft begrenzt wird. Das Gesellschaftsvermögen ist höher als das Grundkapital, wenn die Aktien mit Aufgeld ausgegeben werden, wenn Reserven bestehen, wenn verdient ist; es ist geringer, wenn das Grundkapital im Gesellschaftsbetriebe ganz oder teilweise verbraucht ist.

Es gilt auch der Grundsatz der Bindung des Grundkapitals. Nicht möglich ist es deshalb die eingezahlten Beträge der Aktionäre zurückzuzahlen; die Verluste sind mit dem Reservekapital zu decken; Dividende können ausgezahlt werden, wenn der Nettobetrag des Gesellschaftsvermögens das Grundkapital übersteigt. Denn das Grundkapital hat die Bedeutung eines Garantiefonds für die Gläubiger. Es hat auf der Passivseite der Bilanz zu stehen, obgleich es nicht zu den Schulden der Gesellschaft gehört. Dies hat die Wirkung, dass der Gewinn sclange nicht verteilt werden kann, solange nicht das Grundkapital durch Wertunterlagen gedeckt ist. Es gilt die «Norm von der Unverletzlichkeit des satzungsmässigen Einlagekapitals durch Gewinnverteilungen». Deshalb hängt der Begriff des Gewinnes nicht davon ab, ob der Saldo des laufenden Geschäftsjahres den des vorhergehenden Jahres übersteigt, sondern ob die Aktivseite die Passivseite überwiegt.

Endlich gilt auch der Grundsatz des Mindestgrundkapitals. Während das Aktiengesetz keine Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und der Aktien enthält, führen die lettländischen Aktienverordnungen das Prinzip der Minimalsumme ein'). Ähnlich ist die Sachlage in Deutschland: Das H.G.B. enthält keine unmittelbare Bestimmung über die Höhe des Grundkapitals, während die VO über die Goldmarkbilanzen vom 28. Dezember 1923 hierin eine Änderung gebracht hat²). Das verhältnismässig geringe Mindestgrundkapital für die deutschen A.G. ist wohl damit zu erklären, dass die nach der Inflationszeit eingetretene Verarmung und die bestehenden A.G. berücksichtigt wurden. Es ist aber zu beachten, dass bei der Zulassung zum Börsen-

¹⁾ Das Mindesterfordernis ist ständig durch VO des Finanzministers erhöht worden. Letzte datiert vom 11. VI. 1925 (V.V. № 129; vgl. S. 24). Die VO über die Gründung von Anteilscheingesellschaften enthält keine Bestimmung über das Mindestkapital, wohl deren Ergänzungen v. 25. VIII. 1924 (V.V. № 192) v. v. 12. X. 1926 (V.V. № 231).

²) Vgl. §§ 17, 10 der genannten VO und § 3 der 2. VO zur Durchführung des Münzgesetzes v. 12./XII. 1924.

handel grundsätzlich sehr viel höhere Beträge des Grundkapitals

verlangt werden1).

2. Aktien. In Bezug auf die Mindesthöhe des Aktienbetrages enthält das Aktiengesetz von 1836 desgleichen keine Bestimmung, wohl aber die lettländischen Aktienverordnungen; Bankaktien müssen einen Nominalwert von mindestens Ls 100. haben, während die Aktien anderer A.G. nicht kleiner als Ls 50.— sein dürfen; die Anteilscheine müssen laut der Ergänzungs-VO v. 12./X. 1926 mindestens auf Ls 50.— lauten: die Anteilscheingesellschaften sind in Lettland Klein-A.G., während sie sich in Russland von A.G. dadurch unterscheiden. dass die Anteilscheine auf viel höhere Beträge als die Aktien gestellt waren. Nach deutschem Recht gilt desgleichen der Grundsatz der Mindesthöhe für Aktienbeträge: der Nominalwert der gewöhnlichen Aktie war bisher 1000 Mk., nach der Goldbilanzverordnung v. 28./XII. 1923 ist er mindestens 100 Rmk. oder ein Vielfaches davon. Daneben kennt das deutsche Recht drei Arten von Klein-Aktien gemäss § 180 Abs. 2 und 3 H.G.B. und eine gemäss § 35 der 2. VO zur Durchführung der Goldbilanz-VO v. 28./III. 1924, die sog. Umstellungs-Klein-Aktie; sie sind dem lettländischen Aktienrecht fremd.

Der Nennbetrag der Aktie drückt den Anteil aus, mit dem der Aktionär sich durch Einlage an dem Grundkapital der A.G. beteiligt hat. Die Aktie ist aber kein quotenmässiger Anteil am Gesellschaftsvermögen, sondern bloss ein Bruchteil des Grundkapitals, denn das Eigentum an diesem stets gemäss B.P.R. Art. 927 Anm. 2 der A.G. als selbständigem Rechtssubjekt zu. Erst nach beendigter Liquidation wandelt sich die Ziffernaktie in eine Quotenaktie²). Mit der geldlichen Leistung des Aktienbetrages erschöpft sich die Pflicht des Aktionärs der Gesellschaft gegenüber. Fremd ist dem lettländischen Recht die Nebenleistungs-A.G. des H.G.B. § 212³), desgleichen eine gesetzliche Bestimmung über die Über- und Unterpariemission (H.G.B. § 184). Ein Agio, d. h. den Betrag der über dem Nennbetrage erforderlich ist, um im Falle der Aktienausgabe Überparie das Aktienrecht zu erwerben, kennt bloss das statutarische Recht (§§ 10 und 11, Beilage I) im Falle der Kapitalserhöhung, wobei die Höhe desselben mindestens dem Teil des Reservekapitals entspricht, der in Übereinstimmung mit der letzten Bilanz auf jede vorherige Emmission von Aktien entfällt; diese «Prämien» werden dem Reservekapital zugezählt:

2) Ebenso das deutsche Recht; das französische und belgische Recht lassen

auch Quotenaktien zu, vgl. Silbernagel, a. a. O. S. 74.

¹⁾ J. v. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 2. Aufl. (Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. VI., Berlin und Leipzig, 1926 S. 200 ff. Vgl. die §§ 44, 50 IV. des Börsengesetzes und Bekanntmachung v. 4. VII. 1920 in der Fassung der VO v. 5. XI. 1924.

³⁾ Die russ. Praxis erkannte die Rechtsgültigkeit einer durch die Satzungen begründeten Pflicht zu Zubussen an (Senatsentsch. № 38 für 1902).

die entsprechende Bestimmung des deutschen Rechts finden wir im H.G.B. § 262 Z. 2. Wenn auch die Unterpariemmision im lettländischen Aktienrecht keine gesetzliche Regelung erfahren hat und ein Verbot derselben nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so ist ein indirektes Verbot daraus zu entnehmen, dass die Aktien-VO stets die Einzahlung des Nominalwertes, bezw. der $50^{\circ}/_{\circ}$ des Nominalwertes fordern, somit eine Emission unter dem Nominalwert nicht möglich ist.

Die Aktienurkunden werden aus dem Aktienbuch ausgeschnitten und nach laufenden Nummern ausgereicht, wobei die mit den Unterschriften der Glieder der Verwaltung, des Buchhalters und des Kassierers, sowie auch mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sein müssen, woraus zu ersehen ist, dass Ratenzahlungen der Regelfall ist. Jede Aktie hat einen Kuponbogen gegen den die Dividende im Laufe von 10 Jahren

erhoben werden können.

Den Unterschied zwischen Stamm- und Vorzugsaktien hat weder das russische noch das lettländische Aktienrecht berücksichtigt. Vorzugsrechte in höherem Gewinn- und Liquidationsanteile sind in praxi möglich, in höherem Stimmrecht nur begrenzt denkbar, da ein Aktionär durch seine Aktien und Vollmachten zusammen nicht mehr Stimmen auf sich vereinigen kann, als ein Zehntel des Grundkapitals der Gesellschaft zusteht. Nach H.G.B. § 252 kann der Gesellschaftsvertrag die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken. Was die Aktienarten betrifft, so ist seit 1887 neben der Namensaktie die Inhaberaktie auch gesetzlich zugelassen (Anm. des Art. 2160).1) ledoch liess bereits das Gesetz vom 14./VI. 1848 (X, 1 Art. 1674¹ P. 3) für die Verpfändung von Aktien, Inhaberaktien, die ohne Aufschrift übergeben werden, zu. Sie sind Inhaberpapiere nach B.P.R. Art. 3120 ff., jedoch nicht Schuldverschreibung auf den Inhaber, da der Begriff der Aktie weiter als die Erfüllung der Schuld geht und auch persönliche Rechte gewährt, wie Loeber²) mit Recht hervorhebt. Namensaktien und Interimsscheine, die stets auf den Namen lauten müssen, werden durch eine Übertragungsaufschrift (Zession oder Indosauch Blankoindossament; vgl. H.G.B. § 222 Abs. 3) weitergegeben, welche jedesmal beim Vorstande der Gesellschaft zu verschreiben ist, damit der Eigentumswechsel in die Bücher eingetragen werden kann³). Dieser sog. Transfert der auf Grund der Anzeige des Erwerbers über die erfolgte Abtretung erfolgt, berührt nicht das materielle Eigentumsrecht an der Aktie, sondern begründet bloss das Aktionärrecht der Gesellschaft gegenüber. Die Namensaktie ist ein geborenes

¹⁾ Vgl. § 11 P. 3 dieser Arbeit.

²⁾ a. a. O. S. 127.
3) X. 1. Art. 2167; § 16 der Beilage I.; ebenso H.G.B. § 225.

Orderpapier; im Verhältnis zur Gesellschaft gilt jedoch litauisches Aktiengesetz § 7: «der Gesellschaft gegenüber¹) gilt als Eigentümer der Aktie, wer in ihren Büchern als solcher eingetragen ist». Damit ist die Aktie der Gesellschaft gegenüber ihrer Natur als Orderpapier, ja überhaupt als Wertpapier entkleidet²). Ganz unklar ist die Fassung des § 16 der Normalstatuten; hier ist anfangs die Rede von einer Aufschrift (also Indossament und Mitteilung würde genügen), im Abs. 2 von Dokumenten, die den erfolgten Übergang der Aktien in anderen Besitz beweisen (also Zession?) Auf den Inhaber lautende Aktien können ohne irgendwelche Formalitäten von einem Besitzer zum andern übergehen und als Eigentümer gilt die Person, in deren Händen sich die Aktie befindet (B.P.R.

Art. 3123; § 16 Abs. 2 der «Normalstatuten»).

Sog. Gründeraktien sind nicht zulässig, da nach dem Gesetz die Aktien nur gegen Geld - und Sacheinlagen ausgegeben werden. Sind Ratenzahlungen in den Statuten vorgesehn, so wird beim Empfang der ersten Rate ein Interimsschein erteilt, auf welchem auch alle folgenden Zahlungen vermerkt werden. Ist die Aktie voll bezahlt, so wird der Interimsschein gegen Empfang der Originalaktie dem Vorstande zurückgegeben. Bis dahin vertritt der Interimsschein die Aktie in vollem Umfange und der Besitzer hat alle Rechte und Pflichten der Aktionäre. Die Akte wird also vor ihrer Vollzahlung keinesfalls ausgereicht, im Gegensatz zum H.G.B. § 179, wonach Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages ausgegeben werden, nicht auf den Inhaber lauten dürfen, und in diesem Falle der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben ist. Interimscheine auf Inhaber sind verboten (X, 1 Art. 2163; ebenso H.G.B. § 179 Abs. 3); sie werden als Rektapapiere herausgegeben und können nicht in blanko zediert werden. Tatsächlich werden vor der Ausreichung von Interimsscheinen für die erste Ratenzahlung Quittungen ausgereicht. Die ersteren werden erst später, in keinem Fall später als drei Monate nach Eröffnung der Tätigkeit der Gesellschaft nach vorhergehender Zahlung der 1% Stempelsteuer ausgereicht

Das russische Recht erblickt in den Aktien eine bewegliche Sache³) deren Eigentum mit dem Abschlusse des Kaufvertrages auch ohne Übergabe auf den Käufer übergeht⁴). Dieses Eigentum löst sich damit von dem Mitgliedschaftsrechte, welches zunächst bei dem Veräusserer bleibt und auf den Erwerber erst mit der Vollziehung des Transferts übergeht. Der Erwerb

²) Vgl. v. Büchler, a. a. O. S. 411 f.
 ³) Scherschenjevič, a. a. O. S. 418, X. 1 Art. 2167.

¹⁾ Vgl. H.G.B. § 223 Abs. 3: «im Verhältnis zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist».

⁴⁾ v. Büchler, a. a. O. S. 411; vgl. die hier angeführten russ. Senatsentscheidungen.

einer Aktie wird als Kauf angesehen, gewissermassen als Kauf von Anteilen am Unternehmen; in diesem Sinne spricht auch § 11 der «Normalstatuten» vom «Käufer einer neu emitierten Aktie.»

§ 15. b) Die Aktienübernahme und ihre rechtliche Natur.

Nach der Bestätigung der Satzungen schreiten die Gründer zur eigentlichen Organisation der Gesellschaft, d. h. gemäss der gesetzlichen Ordnung zur Werbung von Mitgliedern, um mit deren Einlagen das Grundkapital zu beschaffen. Das Gesetz v. 1836 kennt nur eine Form der Aktienübernahme, die Übernahme durch Zeichner. Die Gründer haben gemäss X. 1 Art. 2165 wohl das Recht eine Anzahl von Aktien sich vorzubehalten, und zwar unter zwei Bedingungen: 1. dass diese Anzahl den 5. Teil sämtlicher zur Ausgabe bestimmter Aktien nicht übersteigt und 2. dass die ihnen zukommenden Aktien, mit der ersten Nummer beginnend, ausgesondert und nach der Reihenfolge der Nummern in ein besonderes für die Eintragung der Aktien bestimmtes Schnurbuch verzeichnet werden. Es macht aber keinen Unterschied aus, ob die Übernahme durch Zeichner, oder auch durch Zeichner geschieht: stets muss eine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung ergehen, und zwar werden nach Aussonderung der Gründeraktien gemäss des X.1 Art. 2166 in folgender Ordnung die übrigen Aktien dem Reflektanten zugeteilt: nachdem die Veröffentlichung genehmigt ist wird folgendes publiziert: 1. die Zahl der zur Ausgabe gelangenden Aktien, 2. der Nennwert der Aktien, welcher entweder sofort, oder ratenweise einzuzahlen ist. Art. 2161 lässt letzteres zu, jedoch soll die erste Einzahlung auf die Aktien oder Anteile nicht weniger als $40^{\circ}/_{0}$ des Nennwertes betragen. Der Termin und der Betrag der ersten Ratenzahlung wird in der Satzung der A.G. bestimmt; die Festsetzung der Termine und Beträge der folgenden Zahlungen bleibt dem Vorstande der A.G. oder der Generalversammlung überlassen, wie es in der Satzung vorgesehen ist. In letzterem Falle hat eine öffentliche Bekanntmachung der Zahlungstermine und Beträge mindestens 3 Monate vor dem Termin zu erfolgen.

3. Der Termin für die Eröffnung und den Schluss der

Zeichnung.

4. Die Anzahl der Aktien, welche nach der Satzung einer Person zugeteilt werden können. Der Termin für den Schluss der Zeichnung darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten angesetzt werden. Die Aktienzeichnung erfolgt persönlich oder durch die Post und wird in das Aktienschnurbuch eingetragen. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgt die Zuteilung der Aktien nach Massgabe der erfolgten Zeichnungen, die desgleichen in das Aktienbuch eingetragen wird, worauf die Bekanntmachung

über die Zahlungsleistung zum nächsten festgesetzten Termin und über deren Ausreichung oder, wenn Vollzahlung der Aktien nicht stattfindet, über die Ausreichung der Interimsscheine an die Zeichner ergeht. Die Gründer sind verpflichtet, die Schnurbücher ordnungsgemäss zu führen und sie für die Aktionäre offen zu halten; die rein technische Ordnung der Führung der Aktienbücher ist im Art. 2166 P. 5 und 6 enthalten.

Nach Schluss des Zeichnungstermines wird das Resultat der Zeichnung festgestellt: entweder übersteigt die Zahl der Zeichnungen die Zahl der angebotenen Aktien oder sie erreicht dieselbe nicht. Im ersten Fall findet eine proportionelle Verteilung der Aktien statt, worüber das Gesetz keine Bestimmungen gibt, ausser der, dass die Gründeraktien gesondert in das Aktienbuch verzeichnet sein sollen; im zweiten Falle greift der Art. 2154, X. 1., Platz: sind innerhalb der durch die Satzung einer Gesellschaft für die Zeichnung und Einzahlung der Anteile festgesetzten Frist nicht alle Aktien untergebracht oder sind die zu dieser Frist fälligen Gelder nicht voll eingezahlt, die Gründer aber nicht gewillt und durch die Satzung nicht verpflichtet, die übriggebliebenen Aktien zu übernehmen, so gilt die A.G. als nicht zustandegekommen und ein ihr etwa erteiltes Privileg als erloschen. Hiervon sind jedoch die Fälle ausgenommen, wo es unter allgemeiner Zustimmung der Aktionäre für möglich erachtet wird, sich entweder auf das gesammelte bzw. gezeichnete Kapital zu beschränken oder die Unternehmung dementsprechend zu verkleinern. Beide Fälle stellen jedoch keineswegs Satzungsänderungen im engeren Sinne vor, da solche nur während des Bestehens der A.G. möglich sind und des entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung bedürfen. änderungen auf der konstituirenden Generalversammlung sind nicht möglich, denn diese kann nur die Satzung entweder anerkennen oder ablehnen: eine bedingte Entstehung der A.G. im Sinne einer Satzungsänderung ist nicht denkbar. Nimmt die konstituirende Generalversammlung die bestätigte Satzung nicht an, so bedeutet das soviel, dass die A.G. nicht zur Entstehung gelangen kann. In diesem Sinne nehmen die Satzungen stets die Bestimmung auf, dass im Falle einer Nichteinigung in Sachen einer Übernahme zwischen dem Veräusserer und der konstituirenden Generalversammlung die Gesellschaft als nicht entstanden gilt. In allen diesen Fällen kommt nur eine erneute Feststellung der Satzung und deren Bestätigung in Betracht, denn die Vereinsbildung ist nur auf Grund der konkreten bestätigten Satzung «konzessioniert». So bestimmt auch der genannte Art. 2154, dass eine Verminderung des Aktienkapitals oder Verkleinerung des Unternehmens im Falle der nicht vollen Zeichnung nur auf Grund «einer neuen Entscheidung der Staatsregierung» (jetzt des Finanzministeriums) erfolgen kann. Nach Vollendung der Zeichnung und nach Feststellung des Zeichnungs-

resultats tritt die Verpflichtung der Zeichnenden zur Zahlung der ersten Rate in Kraft. Für die Versäumung der für die Einzahlungen festgesetzten Termine enthält der Art. 2164, X. J., die recht rigorose Bestimmung, dass der Versäumende sein Recht auf Empfang der Aktie verliert und die bis dahin auf die Aktie bezahlten Beträge unwiderrufliches Eigentum der A.G. werden. welche berechtigt ist, an Stelle der auf diese Weise nichtig gewordenen Aktie eine neue auszugeben. Die russischen Satzungen nahmen deshalb oft nach dem Beispiele des H.G.B. § 218 die Bestimmung auf, dass ein Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, Zinsen von dem Tage an zu entrichten hat, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen; zugleich eine Bestimmung, die deutschrechtlichen Kaduzierung nahe steht, sofern eine Zahlungsfrist gewährt wird und nach Ablauf derselben der säumige Aktionär seines Anteilrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig geht. Diese Nachfrist beträgt aber nur einem Monat, Gegensatz zu der dreimaligen Aufforderung des § 219 Abs. 2. H.G.B. Während das deutsche Recht die Bestimmung trifft, dass der säumige Aktionär wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an dem fehlenden Betrag oder an den später eingeforderten Beträge erleidet, der Gesellschaft verhaftet bleibt. bestimmt das russische statutarische Recht, das der Betrag, der aus dem Verkauf des Anteilrechts erzielt worden ist, zur Deckung der rückständigen Zahlungen und der Auslagen für den Ver kauf verwendet und der Rest dem früheren Inhaber der für nichtig erklärten Interimsscheine ausgezahlt werden soll. lettischen Normalstatuten haben diese Sätze nicht aufgenommen: wohl aber denselben Grundsatz für die Ergänzungszahlungen bei Verlust von ²/₅ des Grundkapitals zwecks Deckung desselben (vgl, § 66 Beilage I). Der Verkauf des Anteilrechts geschieht demnach nach dem H.G.B. auf Rechnung der Gesellschaft, nach russsichem statutarischem Recht auf Rechnung des Inhabers.

Das lettländische Aktienverordnungsrecht, welches desgleichen nur die Aktienübernahme durch Zeichnung im Auge hat und somit in diesem Punkt auf dem Standpunkt des Gesetzes steht, führt einige Neuerungen ein: die konstituierende Generalversammlung kann nur einberufen werden, nachdem die auf die Aktien Zeichnenden den Gründern $50^{0}/_{0}$ vom Nominalwert jeder Aktie eingezahlt haben und diese Einzahlungen durch die Gründer in der Bank von Lettland deponiert sind.

Mit diesem Zeitpunkt hat die Beschaffung des Aktienkapitals ihren Abschluss gefunden: die Gründer sind nunmehr berechtigt, die konstituierende Generalversammlung einzuberufen. Soweit der gesetzliche Gang der Aktienverteilung, wobei wir zunächst den einfachen Fall der Bargründung ins Auge fassten. In der Praxis kommt die Aktienübernahme durch

Zeichnung kaum vor; bereits die russischen Satzungen enthielten den stereotypen Satz, den die lettländischen Statuten, sowie das «Normalstatut» übernommen haben: «die ganze angegebene Anzahl von Aktien wird unter den Gründern und den von ihnen zur Beteiligung an der Unternehmung herangezogenen Personen nach gegenseitiger Übereinkunft verteilt». Auch in diesem Falle übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, wenn auch dazu nunmehr gewohnheitsrechtlich und kraft der administrativen Normierung der Satzungen der A.G. die Möglichkeit gegeben ist. Die Personen, welche die Gründer zur Teilnahme an der Gesellschaft, d. h. an der Übernahme der Aktien, aufgefordert haben, ersetzen die Zeichnenden bei der gesetzlichen Ordnung. Solange die Gründer nicht alle Aktien übernehmen. liegt direkt noch kein Abweichen von der gesetzlichen Ordnung vor, bloss hat sich die Form der Aktienbegebung gewandelt: die öffentliche Aufforderung an das Publikum ist fortgefallen, vielmehr ersetzt worden durch die private Aufforderung an bestimmte Interessenten. Auch im letzteren Fall vollzieht sich die Aktienbegebung vor der Entstehung der A.G. Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch unter anderen Gesichtspunkten und nicht in allen Punkten übereinstimmend, können wir auch im deutschen Handels- und Wirtschaftsleben feststellen. Im deutschen Aktienrecht ist die umständliche und komplizierte Stufengründung mit besonderer Ausführlichkeit behandelt worden, kommt aber in der Praxis so gut wie garnicht mehr vor. Sowohl die zeit- und geldraubende Umständlichkeit derselben als wirtschaftliche Erwägungen, wie Zustandebringen einer Gründung, ohne den Ausgabekurs endgültig festzulegen, und in der Absicht, Verwertungsaktien zu schaffen, und nicht minder steuerliche Erwägungen haben die gesetzliche Form der Stufengründung ausser Übung gebracht. In der Praxis entstand eine Abart der Stufengründung, die in den Formen der Einheitsgründung vollzogen wird. Die Einheitsgründung gewinnt im wirtschaftlichen Sinne mehr und mehr den Charakter einer Stufengründung: man lässt die Aktien mindstens zu einem erheblichen Teil von Strohmännern übernehmer, die verpflichtet sind, sämtliche oder einen Teil der Aktien einem Begebungskonsortium zu überlassen. Die eigentliche Werbung von Zeichnern, die vor der Gründung der Gesellschaft gedacht war und für die das Gesetz die Stufengründung vorgesehen hatte, wird in einen späteren Zeitpunkt verlegt. - Wir sehen also auch hier die Tendenz, die Stufengründung in dem Sinne, dass die Aktienübernahme durch Zeichnung erfolgt, zu umgehen, nicht aber die «Stufengründung» in dem Sinne, dass die Aktien nicht nur von den Gründern übernommen werden, sondern auch von anderen Beteiligten. Die gesetzliche Stufengründung, die die Aktienübernahme durch Zeichnungen vornehmen lässt, ist somit überflüssig: auch Schreiber¹) stellt de lege ferenda

¹⁾ a. a. O. S. 80.

fest, dass es mindestens zu erwägen wäre, «ob man nicht zur Vereinfachung der Dinge die Sukzessivgründung ganz ausschalten könnte».

Es liegt nun nah, ist auch getan worden)1, die Terminologie des deutschen Handelsrechts auf das lettländische Aktienrecht anwenden zu wollen: das russische Aktiengesetz und die lettländischen Aktien-VO regeln nur die Form der Sukzessivgründung, die Praxis dagegen habe die Simultangründung eingeführt. Gewisse Parallelen lassen sich allerdings nicht leugnen, jedoch das Wesen der Unterscheidung wird damit nicht getroffen. Einerseits wird die Übernahme der deutschen Terminologie dem wesentlichen Unterschiede zwischen Simultan- und Sukzessivgründung nach dem H.G.B. nicht gerecht und übernimmt also nicht den terminus technicus, sondern nur den Wortterminus, wodurch sie irreführend wirken kann, und andererseits ist die entsprechende Unterscheidung für das lettländische Aktienrecht nicht nur zwecklos, da für die juristische Beurteilung des Gründungshergangs belanglos, sondern auch vom Standpunkt des lettländischen (russischen) Aktienrechts sachlich nicht zutreffend.

Erfassen wir das Wesen der Unterscheidung zwischen Simultan- und Sukzessivgründung nach dem H.G.B. In der Regel wird die Einheitsgründung als diejenige Gründung bezeichnet, bei der die Gründer alle Aktien übernehmen, und die Sukzessivgründung als diejenige, wenn die Gründer nicht alle Aktien übernehmen und die übrigen Aktien durch Zeichnungen anderer Personen aufgebracht werden. Damit ist aber die Sache nicht abgetan und der Unterschied der beiden Gründungsformen auch nicht annähernd klargelegt. Der angeführte Gegensatz bildet nur ein Unterscheidungsmerkmal, wenn auch ein recht wesentliches. Erst die Gegenüberstellung des g e s a m t e n Gründungsherganges bei der Simultangründung zum gesamten Gründungshergang bei der Sukzessivgründung kann ein wahres Bild ergeben und die Erfassung des wesentlichen Unterschieds zwischen den beiden Formen ermöglichen. Bei der Einheitsgründung übernehmen die Gründer bereits bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrages, die rechtlich von der Aktienübernahme an sich gewiss unterschieden werden muss, alle Aktien, damit ist die Gesellschaft errichtet, gleichzeitig wird der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt, u. U. auch der erste Vorstand, deren Mitglieger die Prüfung des Gründungsherganges vornehmen, worauf die Gesellschaft zum Handelsregister angemeldet und alsdann auch eingetragen wird. Die Simultangründung stellt zeitlich und rechtlich eine Einheit dar2): sehen wir von der Eintragung ab, die dem

1) Loeber a. a. O. S. 136 ff.

²⁾ So auch Schreiber a. a. O. S. 60 f. hinsichtlich der Errichtung, die bei der Simultangründung mit Feststellung der Satzung eine juristische Einheit bildet.

Wesen nach nur eine Schutzvorschrift ist, so bildet der ganze Gründungshergang eine faktische und juristische Einheit: Satzungsfeststellung, Übernahme sämtlicher Aktien. Bestellung des Aufsichtsrats und des Vorstandes. Der Gang der Gründung ist hier kurz gesagt: die einheitliche Gesellschaftsbildung Eintragung. Dass mitunter auch eine zeitliche Verschiebung eintreten kann, wie die Möglichkeit, dass der Teil der in erster Verhandlung nicht übernommenen Aktien in einer oder mehreren weiteren gerichtlichen oder notariellen Verhandlungen übernommen werden können oder in einer besonderen derartigen Verhandlung der erste Aufsichtsrat bestellt wird oder die Bestellung des Vorstandes einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen wird, tut der juristischen Einheitlichkeit dieser Gründungsform keinen Abbruch. Ein ganz anderes Aussehen hat die Sukzessivgründung: die nicht von den Gründern übernommenen Aktien werden durch Zeichnungen anderer Personen aufgebracht. Hier fallen bereits notwendig die Feststellung des Gesellschaftsvertrages und die Übernahme der Aktien auseinander. Nach der Zeichnung des Grundkapitals wird eine Generalversammlung zur Wahl von Aufsichtsrat und gegebenenfalls Vorstand berufen: sie stellt einen selbständigen Akt aus dem Leben der werdenden Gesellschaft dar, die Bestellung des Aufsichtsrats geschieht hier nicht, wie bei der Simultangründung, uno actu: «die Einheit des Aktes wird dadurch schon äusserlich zerrissen»). Nach der Einzahlung der Einlagen auf die übernommenen und gezeichneten Aktien und nach der Prüfung des Gründungsherganges wird die Gesellschaft zum Handelsregister angemeldet, und dann wird die zweite, konstituierende Generalversammlung, durch deren Beschluss die A.G. errichtet wird, vom Registergericht berufen. Den Abschluss bildet auch hier die Eintragung in das Handelsregister, mit der die A.G. entsteht. Die Beschaffung des Aktienkapitals bildet hier nicht einen integrierenden Bestandteil der Satzungsfeststellung und fällt mit der Errichtung der Gesellschaft weder begrifflich noch rechtlich zusammen: das Kapital war bereits vor der ersten Generalversammlung zusammengebracht. Dass die konstituierende Generalversammlung weder der eigentliche Vertragsabschluss, noch die Vollendung des körperschaftlichen Gesamtaktes ist, sondern ein Moment im körperschaftlichen Leben, stellt Schreiber2, dessen Auffassung sich auf das Gesetz gründet, fest. Es ist also ein Ding der Unmöglichkeit, von einer juristischen Einheit der sukzessiven Gründungsform zu sprechen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Gründungsformen besteht somit nicht bloss in der Unterscheidung

¹⁾ Schreiber a. a. O. S. 62. 2) a. a. O. S. 61 f.

der verschiedenen Aktienübernahmearten, sondern in erster Linie in der Verschiedenheit der Gesamtstrukturen der Gründungsformen, sowohl in wirtschaftlicher, als in rechtlicher Hinsicht. Diese grundlegende Verschiedenheit liegt aber im lettländischen Aktienrecht keineswegs vor: die beiden Arten der Gründungen zeichnen sich durch keine wesentliche Verschiedenheit aus, sie sind vielmehr ihrem Wesen nach gleichgeartet, ihre rechtliche Struktur ist dieselbe, und unterscheiden sich nur in der Form der Aktienübernahme: hie Übernahme aller Aktien durch die Gründer und Personen, welche die Gründer zur Teilnahme an der Gesellschaft aufgefordert haben, hie Übernahme der Aktien durch die Gründer und durch Zeichnungen anderer Personen oder nur durch letztere. Die stufenweisen Gründungsakte der deutschrechtlichen Sukzessivgründung sind der zweiten Art der Gründung durchaus fremd. In beiden Fällen ist der Gang der Gründung der gleiche: Feststellung der Satzung - Bestätigung derselben - Beschaffung des Aktienkapitals - konstituierende Generalversammlung. Auch Scherschenjevič's1) Auffassung geht dahin, dass es rechtlich nicht relevant sei, ob die Zeichnung mittels einer Publikation oder mittels einer persönlichen Aufforderung der Gründer geschieht. In jedem Fall liegt ein Vertrag vor, auf Grund dessen jeder Aktienübernehmer verpflichtet ist, einen bestimmten Geldbetrag einzuzahlen. Ähnlich liegt der Sachverhalt beim litauischen Aktienrecht, welches sich zum grossen Teil an das russische Recht anlehnt. Da das litauische Aktiengesetz die Übernahme der Aktien als einen Kauf auffasst, ist nach v. Büchler2) für das litauische Aktienrecht die Aufrechterhaltung der Unterscheidung des deutschen Rechts von Einheits- und Stufengründung nicht möglich. Auch hier ist der Gang der Gründung in beiden Fällen der gleiche. «Das sich im 2. Fall vor die Generalversammlung die Aktienzeichnung einschiebt, ist ohne Erheblichkeit, insbesondere deshalb, weil die öffentliche Zeichnung nicht wie nach deutschem Rechte, der Sicherung des realen Substrats - der Grundkapitalbildung - dienen soll, sondern den Interessen des personalen Substrats - der «Gruppe von Personen, die ein Unternehmen zu gründen beabsichtigen» (§ 1 des lit. Aktiengesetzes3).

Ist damit nun nachgewiesen worden, dass eine Unterscheidung von Simultan- und Sukzessivgründung für das lettländische Aktienrecht sachlich nicht gerechtfertigt ist, so ist dem noch hinzuzufügen, dass diese Unterscheidung auch zwecklos ist, da sie für die juristische Beurteilung keine Bedeutung hat. Es ergibt sich aus der soeben gegebenen Darstellung ohne weiteres, dass eine getrennte Behandlung der Beendigung der Gründung

¹⁾ a. a. O. S. 446.

²) a. a. O. S. 426 ff; S. 422 f. ³) v. Büchler a. a. O. S. 429.

nach den beiden Gründungsarten, desgleichen hinsichtlich der Frage nach der Entstehung der A.G., völlig zwecklos, ja gar nicht möglich ist, denn sie müssen gleichlautend ausfallen. Allein aus diesem praktischen Grunde fragt sich, wozu die Aufrechterhaltung der genannten Unterscheidung, wie Loeber!) es tut, wenn es in den Abschnitten stets heisst, und naturgemäss heissen muss: der entsprechende Sachverhalt ist zu beurteilen, «unabhängig von der Art der Gründung»; diese Wendung zeigt bereits mit aller Deutlichkeit, dass die Unterscheidung von Simultan- und Sukzessivgründung für das lettländische Aktienrecht überflüssig ist.

Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass die Unterscheidung zweier Gründungsarten nicht am Platz ist, wohl ist es möglich, von zwei Arten der Aktienübernahme zu die Übernahme durch die Gründer - wir nennen sprechen: sie die Gründerübernahme, und die Übernahme durch die Zeichner - die Zeichnerübernahme. Bei der Gründerübernahme sind die Gründer die einzigen ersten Mitglieder der Gesellschaft und die eigentlichen Interessenten, die in der Regel die Aktien behalten: die Gründerübernahme kommt vornehmlich bei Gründungen von sog. Familien-A.G. vor, eine in Lettland sehr verbreitete Form der A.G., wobei besondere Bestimmungen, wie Ausgabe von lediglich Namensaktien, Veräusserung der Aktien nur mit Genehmigung der Gesellschaft, Vorkaufsrecht anderer Aktionäre, die die Festhaltung der Aktien im Kreise der Familienangehörigen gewährleisten, getroffen werden. Bei der Zeichnerübernahme sind die Zeichner selbst die ersten Mitglieder der Gesellschaft, wobei die Gründer, welche zur Aktienübernahme oder -zeichnung nicht verpflichtet sind, bis zur Konstituierung der A.G. als quasi Organe der werdenden Gesellschaft fungieren. Der praktisch bedeutendste Fall ist die gemischte Aktienübernahme: sowohl die Gründer, als andere Interessenten, welche die Gründer zur Teilnahme an der Gesellschaft aufgefordert haben, übernehmen nach gegenseitiger Übereinkunft die Aktien. Der Gang der Gründung bleibt bel allen drei Arten der Aktienübernahme unberührt; diese Unterscheidung berührt desgleichen keineswegs die rechtliche Natur der Aktienübernahme selbst, mit der wir nunmehr uns zu befassen haben.

Über die Rechtsnatur der Aktienübernahme und deren gesetzlichen Beurteilung ist sich die neuere deutsche Literatur keineswegs einig; viel Staub hat der Begriff des konstitutiven Gesamtaktes aufgewirbelt, welcher dem Sozialrecht zugerechnet wird. Demnach sollen auch die einzelnen Willenserklärungen, aus denen er sich zusammensetzt, keine Willenserklärungen des B.G.B., sondern solche nach Sozialrecht sein. Die Eigenart des

¹⁾ a. a. O. §§ 62 ff.

sozialrechtlichen Vorganges beruht auf folgendem: «die Beteiligten treten nicht wie beim gewöhnlichen Vertrage mit Einzelinteressen einander gegenüber zwecks Herstellung eines Rechtsverhältnisses, sondern sie treten neben- und zueinander zur Errichtung eines Gesamtinteresses, das in der Erschaffung eines neuen Rechtssubjekts (eines sozialen Organismus) besteht»1). Die gesamten Beteiligungsakte gelten nicht als Vertrag, sondern jede Zeichnung und Übernahme ist ein einseitiger, auf Mitgliedschaft an der künftigen A.G., gerichteter Akt. Die Mitgliedschaftserklärungen, welche sowohl die Aktienübernahme der Gründer, als die Aktienzeichnung der Zeichner enthalten, werden als einseitige, im Ziel aber einheitliche, also nebeneinander laufende Willenserklärungen bezeichnet, Erklärungen, zusammen mit anderen eine Korporation auf kapitalistischer Grundlage ins Leben zu rufen. Diejenigen, die den Verein durch ihre Willenserklärung bilden, geben zugleich eine Kapitalbeschaffungserklärung ab, denn «die Erklärung, einen Verein auf kapitalistischer Grundlage errichten zu wollen, erfordert die begriffliche Einheit der körperschaftsbildenden und der kapitalbeschaffenden Erklärung²). Trotzdem Fischer von einseitigen, nicht annahmebedürftigen Erklärungen spricht, sind sie nach ihm an andere («die Gründer fungieren bei der Annahme als Organe») gerichtet und werden von diesen anerkannt. Ritter") sieht in ihnen einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen und wendet bei der Zeichnung Vertragsrecht ensprechend an. Nach J. v. Gierke⁴) erklären sich die Gründer bei der Aktienübernahme ihre Beteiligung an der zu gründenden A.G. auf Grund der Satzung und nehmen gegenseitig ihre Beitrittserklärungen an: es liegt ein sozialrechtlicher Vertrag für die künftige A.G. vor. Desgleichen erklären die Zeichner bei der Zeichnung ihren Beitritt zu der gründenden A.G. auf der Grundlage der Satzung, dessen Erklärungen an die Gründer gerichtet und von diesen durch Zuteilung von Aktien angenommen werden. So hat J. v. Gierke einen vermittelnden Weg eingeschlagen, indem er in der Übernahme und Zeichnung einen sozialrechtlichen Vertrag sieht und deshalb auf Übernahme und Zeichnung die Vorschriften über Verträge entschprechend zur Anwendung bringen lässt, während O. v. Gierke die entsprechende Anwendung nicht zulässt. Einen eigenen Standpunkt vertritt Ruth⁵): auch die Mitgliedschaftsbegründung rechnet er zu den sozialrechtlichen Konstitutivakten im Sinne von O. v. Gierke, obgleich letzterer unter diesem Begriff nur Willensakte versteht, die ein Rechtssubjekt erzeugen. «In gleichem Mass wie die

¹⁾ J. v. Gierke a. a. O. S. 209.

²⁾ R. Fischer bei Ehrenberg a. a. O. S. 98. 3) H.G.B., Berlin 1910, § 189 Anm. 1.

⁴⁾ a. a. O. S. 215 f. 5) a. a. O. S. 463, 487 ff.

Begründung des Gesamtkörpers ist auch die Entstehung der dazugehörigen Mitgliedschaftsverhältnisse als sozialschöpferischer Vorgang zu werten.» Ruth prägt für Beitritt und Aufnahme den neuen Ausdruck «körperschaftlicher Gesamtwillensakt», dessen Elemente die erforderlichen übereinstimmenden Willenserklärungen des Beitretenden und der Körperschaft darstellen. Trotzdem werden die Willenserklärungen der Beteiligten als nicht empfangsbedürftig bezeichnet, denn «sie vereinigen sich lediglich in einem gemeinsamen Brennpunkt». Besondere Schwierigkeiten bereiten denen, die in dem Beitritt einen Konstitutivakt sehen, die Frage nach der Gebundenheit der Beteiligten an ihre abgegebenen Erklärungen und wissen sich nur dadurch hinwegzuhelfen, dass sie zu der Hilfskonstruktion eines Vertrages greifen, der neben dem Konstitutivakt einherläuft. Ruth versucht nachzuweisen, dass es dieser Hilfe nicht bedarf, indem er feststellt, dass keiner der Beteiligten seine Erklärung rückgängig machen kann, auch wenn die Zustimmung des andern Teils fehlt, denn «man hat davon auszugehen, dass Willenserklärungen nach bürgerlichem Recht überhaupt unwiderruflich sind». Zugleich wird die Wirksamkeit der Willenserklärungen von einer angemessenen Frist abhängig gemacht; «ist diese Frist ergebnislos verstrichen, so gilt der Versuch einer Gesamtwillensbildung als misslungen».

Der kurze Uberblick über die verschiedenartigsten Konstruktionen der neueren Literatur zeigt die Uneinheitlichkeit und Unausgeglichenheit derselben hinsichtlich der Aktienübernahme und -zeichnung, Keine Konstruktion ist überzeugend oder selbständig: die Anwendung des Vertragsrechts wird entweder ganz oder auch entsprechend zugelassen. Ohne «Hilfskonstruktionen» scheint man nicht auskommen zu können, und es ist noch nicht gelungen, den Gegensatz zwischen Vertrag und Gesamtakt und dessen Elementen herauszuarbeiten. U.E. liegt überhaupt kein Gegensatz vor, sondern bloss eine neue, spezielle Betrachtungsweise der bereits vorhandenen Rechtselemente, wie Willenserklärung, Rechtsgeschäft, Vertrag, welche auch neue Bezeichnungen erhalten. Auch Ruht¹) gibt zu, dass es nicht ersichtlich ist, warum Rechtsakte, die ein Rechtsgeschäft zu erzeugen geeignet sind, aus der Gruppe der Rechtsgeschäfte ausgeschieden und einer Sonderbehandlung unterworfen werden sollten, denn die rechtserzeugende Wirkung kommt auch Verträgen, insbesondere solchen familienrechtlicher Natur, zu.

Wir wiesen bereits früher darauf hin, dass das B.P.R. im Gegensatze zu dem Vertrage im engeren Sinne, dem Schuldvertrage, unter einem Vertrage im weiteren Sinne jede gegenseitig erklärte Einwilligung verschiedener Personen in Bezug auf Rechtsverhältnisse, welche dadurch begründet, geändert

¹⁾ a. a. O. S. 483 f.

oder aufgehoben werden sollen, versteht. Solch einen Vertrag stellt auch die Aktienübernahme und -zeichnung vor, welcher das Mitgliedschaftsverhältnis zu der künftigen A.G. begründet, aus welchem alle Rechte und Pflichten der Beteiligten, sowohl der Aktionäre als der Gesellschaft, die in ihrem Gründungsstadium durch die Gründer als quasi Organe vertreten wird, entstehen. Diese Verträge werden unter der Resolutivbedingung abgeschlossen, dass die A.G. auch zur Entstehung gelangt: es gilt Vertragsrecht.

Das frühere russische Recht erblickte in der Übernahme der Aktien — sei es durch die Gründer, sei es auch durch andere Personen, insbesondere die Zeichner — die Übernahme einer vertraglichen Verpflichtung, an dem künftigen Unternehmen «sich mit einer bestimmten Geldsumme unter der Bedingung zu beteiligen, dass der Rest der Summe durch die Zeichnung

anderer Personen gedeckt wird»1).

§ 16. c) Die Einlagen der Aktionäre.

I. Jeder Aktionär muss, um Gesellschafter zu werden, eine Einlage machen, die als Bar- oder Sacheinlage auf das Grundkapital geleistet wird. Das russische Aktiengesetz kennt nur die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung von Bareinlagen, worüber das lettländische Verordnungsrecht ergänzend bestimmt, dass die Einzahlungen bis zur Berufung der konstituierenden Generalversammlung 50% vom Nominalwert jeder Aktie betragen müssen. Diese Vorschrift, die in der Tat verlangt, dass die 50% des Aktienkapitals auf einmal bar vorhanden sind, beabsichtigt die Sicherstellung des Grundkapitals, zeigt aber, dass man von den praktischen Vorgängen keine Vorstellung hatte. Es wird gefordert, dass die Bank das Geld bar aufheben muss: «das für die Aktien erhaltene Geld deponieren die Gründer in der Bank von Lettland, wo es solange bleibt, bis die Verwaltung der Gesellschaft seine Auszahlung von der Bank verlangt» (§ 9 Abs. 1, letzter Satz, Beilage I).

Das deutsche Recht verlangt gemäss H.G.B. § 195 Abs. 3 nur 25% Barzahlung; diese Forderung hat sich in den deutschen Verhältnissen bereits als ganz undurchführbar herausgestellt, weil sie die Besorgung von so grossen Barbeträgen erfordert, dass dadurch ungeheure Kosten entstehen, wenn eine solche Bewegung überhaupt möglich ist. Durch die Bestimmung, dass das Geld «im Besitz» des Vorstandes sein muss, wurde tatsächlich gefordert, dass die Beträge bar, d. h. in deutschem Gelde in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken, vorhanden sei; in grossen Verhältnissen lässt sich eine solche Vorschrift garnicht durchführen. Die Bundes-

¹⁾ Scherschenjewitsch a. a. O. S. 446.

rats-VO vom 24. Mai 1917 greift hier helfend ein: die Einzahlung ist nun gestattet durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf Postscheckkonto; in der Erklärung bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister ist dies anzugeben und auch dass dieser Betrag zur freien Verfügung des Vorstandes steht, dass also der Vorstand über das Bankkonto die tatsächliche Gewalt hat.

Indessen bietet die lettländische VO betr. die 50% jege Barzahlung im praktischen Leben kaum Schwierigkeiten. Bereits im § 5 dieser Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass viele Neugründungen von A.G. sehr problematischer Natur seien; im Zusammenhang mit der $50^{\circ}/_{\circ}$ Bareinzahlung sollen diese Neugründungen an dieser Stelle eingehender behandelt werden. um sich ein Bild machen zu können, wieso die erwähnte Bestimmung in praxi keine Schwierigkeiten bietet und viele Neugründungen problematischer Natur sind. Die in Frage kommenden A.G. werden nämlich ohne Kapital gegründet, die späteren Einzahlungen werden de facto garnicht beschafft und die Gesellschaften verfügen infolgedessen auch nicht über das laut den Statuten vorgesehene Aktienkapital, wohl aber über grosse Passiva, gedeckt durch ein fast ausschliesslich aus sog. Aktienund Reitwechseln bestehendes Aktivum. Unter Beteiligung von Kapitalisten, welchen die nötigen Barmittel zur Verfügung stehen, wird die Gründung einer neuen A.G. ermöglicht, indem man sog. Aktienwechsel ausstellt, zeichnet, diskontiert, rediskontiert und alles weitere auf dem Wege der Schiebungen zustande bringt. Um die Tätigkeit einer neuen A.G. eröffnen zu können, müssen paar zehntausend Lats bar in der Staatsbank deponiert werden; in der Regel verfügen die Gründer nicht über dieses Kapital, deshalb wird nach vorhergehender Verständigung ein Kapitalist, der diese Summe für einen Tag aufbringen kann, ermächtigt, das bei der Staatsbank als Aktienkapital eingezahlte Geld für die neue A.G. abzuheben, wofür ihm einige tausend Lats Provision ausgezahlt werden. Dieser Kapitalist zahlt das nötige Aktienkapital heute in der Staatsbank ein, hebt das Geld morgen ab und bringt es dorthin zurück, woher er es genommen hat. Die Einzahlungs-Quittung der Staatsbank wird von ihm an die Gründer abgeliefert und «das perpeteum mobile fängt an sich zu bewegen». Die Summe wird bei der neuen A.G. als Eingang von der Staatsbank gebucht, die Direktoren, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte etc. unterschreiben Wechselblankette, girieren, diskontieren; Rediskont (für Aktien-Banken) in der Staatsbank wird leicht beschafft, nicht minder grosse Kredite, d. h. für diejenigen welche «gute Beziehungen» zur der Diskontkommission oder zum Verwaltungsrat der Staatsbank haben, wofür die Gründer rechtzeitig Sorge tragen.

Diese von «Kapitalisten» und «Bankspezialisten» getätigten Gründungen ohne Kapital, sowie die A.G., deren Aktiven nur aus dem mit Stempelmarken versehenen und unterschriebenen Wechselpapier bestehen, sind allgemein bekantes Übel unseres Wirtschaftslebens, deren Beseitigung die Grundbedindung zur

Sanierung des Wirtschaftslebens ist. Über die Ratenzahlungen und Versäumung derselben wurde bereits gesprochen, es sei hier ergänzend gesagt, dass die Einzahlung der 50⁰/₀ nicht später als im Laufe von 6 Monaten nach erfolgter Bestätigung der Statuten oder nach dem Tage ihrer Veröffentlichung (je nach den Bestimmungen der Statuten) zu erfolgten hat. Findet die Einzahlung der 50% innerhalb der bestimmten Frist nicht statt, so gilt die Gesellschaft als nicht zustande gekommen. Termin und Höhe der folgenden Einzahlungen bestimmt die Generalversammlung der Aktionäre. Nach X. 1 Art. 2154 Anm. hat der zuständige Minister das Recht, die Fristen für die Einzahlungen des Grundkapitals der A.G. zu verlängern, jedoch nicht mehr als dreimal für jede Unternehmung. In diesen Fällen soll die jedesmalige Fristverlängerung 6 Monate nicht übersteigen. Das Nichtzustandekommen der A.G. haben die Gründer dem Finanzministerium mitzuteilen und die auf die Aktien eingegangenen Summen werden den Berechtigten zurückgezahlt. Die übrigen 50% haben die Aktionäre dem Vorstande der A.G. nich später als im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Tätigkeit einzuzahlen. Andernfalls hat die Gesellschaft ihre Tätigkeit zu liquidieren¹). Demnach stellen die Einzahlungen der ersten 50⁰/₀ eine Suspensivbedingung der Gründung dar, die Nichteinzahlung der übrigen 50% eine Resolutivbedingung der Gesellschaftsexistenz²). Das für die Aktien erhaltene Geld deponieren die Gründer in der Bank von Lettland, wo es so lange bleibt, bis die Verwaltung der Gesellschaft seine Auszahlung verlangt.

Wenn auch keine besonderen Bestimmungen darüber bestehen, dass die Aktionäre von ihrer Einlage nicht befreit werden, dass sie ihre Einlagen nicht zurückfordern, dass die einmal abgegebenen Erklärungen nicht durch Berufung auf Willensmängel beeinflusst werden können, so haben diese Sätze als allgemein anerkannte Grundsätze des Aktienrechts zu gelten, denn, da die A.G. auf kapitalistischer Grundlage in den Verkehr eintritt, so muss eine genügende Gewährleistung dieser Basis vorliegen. Diese Tendenz weist auch das russische Aktiengesetz in dem bereits erwähnten Artikel 2164 auf, wonach der Aktionär bei Versäumung eines Termins seines Rechts auf Empfang der Aktie verlustig geht und die auf die Aktie bereits bezahlten Beträge

«unwiderrufliches Eigentum» der A.G. werden³).

¹⁾ Art. 9 der VO v. 6./X. 1923. 2) Loeber a. a. O. S. 138.

³⁾ Betr. die Kaduzierung s. § 15 dieser Arbeit.

Bereits die russische Praxis kannte Sacheinlagen. Aber sie vermochte den Aktionären vor Übervorteilung und Überschätzung der eingebrachten Werte von Seiten der Gründer keinen genügenden Schutz zu gewähren, worauf Scherschenje vič1) warnend hinweist. Die lettländischen Aktienverordnungen sehen Sacheinlagen vor, machen aber zu den sog. Sachübernahmen keinen Unterschied, obgleich hier von «Übernahmen» die Rede ist. Die Unterscheidung liegt nach deutschem Recht in folgendem: bei Sacheinlagen ist der Inferent zugleich Aktionär und Gründer, er gibt stets auch die Mitgliedschaftserklärung für sich ab; als Gegenwert erhält er Aktien. Bei Sachübernahmen erhält der Einbringer als Gegenleistung von der Gesellschaft keine Aktien, sondern eine andere Vergütung; er ist nicht Mitglied der Gesellschaft, sondern deren Kontrahent: es liegt ein Übernahmevertrag zwischen den Gründern als Organe der Gesellschaft und den Inferenten vor und zwar der Regel ein Kaufvertrag. Das lettländische Aktienverodnungsrecht vereint die beiden Arten, wenn es in der «Übernahme» einen Kauf sieht, welche mit Aktien bezahlt wird. Art. 10 der VO v. 6./X. 1923 besagt: falls die Gesellschaft bei ihrer Gründung ein in den Statuten vorgesehenes Eigentum übernimmt und dieses - nachdem sie sich in der ersten legalen Versammlung der Aktionäre mit dem Eigentümer über den Preis und die Übergabebedingungen geeinigt hat - dem Eigentümer mit Aktien der Gesellschaft bezahlt, so müssen diese Aktien nach dem Nominalwert vollständig durch das übernommene Eigentum gedeckt sein, während die überzähligen Aktien nach dem im § 9 der VO vorgesehenen Modus bezahlt werden müssen, d. h. 50% vom Nominalwert jeder Aktie in bar. Statuten nehmen in solchem Fall eine diesbezügliche Anmerkung zum § 1 auf; und zwar bei Erwerb einer Sache in folgender Form: die Gesellschaft erwirbt zu Eigentum die N.N. gehörende Sache (Immobil, befindlich) und einigt sich mit dem Veräusserer über die Erwerbsbedingungen und den Preis in der ersten Generalversammlung, wobei, wenn Einigkeit nicht erzielt wird, die Gesellschaft als nicht gegründet gilt. Wird ein Unternehmen mit allen Aktivis und Passivis «übernommen», so lautet die Anmerkung: die Gesellschaft übernimmt die.... Unternehmung mit allen Aktivis und Passivis, wie Vermögen, Rechte, Forderungen und Verpflichtungen, auf Grund beiderseits geprüften Bilanz in Übereinstimmung aller gesetzlichen Bestimmungen. Über die Bedingungen der erwähnten Übernahme und den Preis einigt sie sich mit dem Veräusserer in der ersten Generalsammlung, wobei, wenn Einigkeit nicht erzielt wird die Gesellschaft als nicht gegründet gilt. Fragen betreffs der Haftung, der Forderungen und Schulden, mit denen das Vermögen belastet ist, und die vor der Übergabe an die Gesellschaft

¹⁾ a. a. O. S. 448 f.

entstanden sind, sowie Fragen betreffs der Übertragung der Forderungen und Schulden auf die Gesellschaft werden nach den Zivilgesetzen beurteilt. - In beiden Fällen erhält § 8 der Statuten folgende Anmerkung: der Veräusserer der im § 1 erwähnten Sache (bezw. Unternehmung) hat des Recht, für die der Gesellschaft übergebenen Gegenstände an Geldesstatt Aktien der Gesellschaft nach dem Nominalwert zu beziehen, über deren Anzahl er sich mit der konstituirenden Generalversammlung einigt. Es steht also dem Veräusserer frei, ob er als Gegenleistung Aktien oder Geld annimmt, in jedem Fall steht er mit der Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis, bloss mit dem Unterschiede, dass er bei Annahme von Aktien auch Mitglied der Gesellschaft wird. Nach Loeber¹) bestehen zwischen Sacheinlagen und Sachübernahmen weitere Unterschiede: die Sacheinlage ist als Gegenwert des Mitgliedschaftsrechts, d. h. der Aktie, zu beurteilen, mit ihr werden die Aktien an Geldes statt bezahlt. Die Übernahme geschieht auf Grund eines selbständigen Vertrages zwischen den Gründern, (im Namen der Gesellschaft) und dem Veräusserer. Dieser kann Aktionär oder auch Dritter sein: er beteiligt sich nicht an der Gründung der Gesellschaft. Die Sache ist hier nicht der Gegenwert der Aktie. sondern im Gegenteil die Aktie gilt als Gegenwert der übernommenen Sache. Die Wirksamkeit des Übernahmevertrages hängt von der endgültigen Entstehung der A.G. ab, während bei der Sacheinlage die Entstehung der A.G. von der Perfektion des Illationsvertrages abängt. Was den Gegenwert anbetrifft, so ist rechtlich das eine stets Gegenwert vom anderen und umgekehrt; wird aber auch die Übernahme mit Aktien bezahlt, so erwirbt damit der Inferent auch Mitgliedschaftsrechte: für das lettländische geltende Aktienrecht ist diese Unterscheidung ohne Bedeutung.

Als Gegenstand der Einlage ist jeder Wertgegenstand geeignet, der als Aktivum in der Bilanz aufgenommen werden kann. Auf Aktien können nur bilanzfähige Werte eingebracht werden, denn die Bilanz muss nach Einbringung des Grundkapitals dessen Gegenwert auf der Aktivseite aufweisen. «Das Aktienrecht ist auf das entschiedenste bemüht, der A.G. den vollen bilanzmässigen Ausgleich des Aktienkapitals durch die Einlagen der Aktionäre zu sichern»²). Das deutsche H.G.B. wird dieser Forderung vollauf gerecht, nicht aber die dürftigen Bestimmungen der VO v. 6./X. 1923, die in Ermangelung an Schutz- und Strafvorschriften die Sicherung der Administrative überlässt.

¹⁾ a. a. O. S. 135 f.

²⁾ Schreiber a. a. O. S. 51.

§ 17. 3) Die Rechtsnatur der werdenden Gesellschaft.

Im deutschen Recht ist die Frage nach der Rechtsnatur der Vorgesellschaft zum scheinbar unlösbaren Streitpunkt der Rechtswissenschaft geworden. Anlass zu dieser Streitfrage hat das Gesetz gegeben, welches von der Entstehung der A.G. die Errichtung derselben unterscheidet, sowie dessen negative Bestimmung, dass die A.G. vor der Eintragung als solche nicht besteht. Die Literatur versucht in der Regel die werdende A.G. über eine der Organisationsformen des B.G.B. zu konstruieren, und zerfällt, je nachdem die nicht eingetragene A.G. als «Gesellschaft» oder als «nichtrechtsfähiger Verein» betrachtet wird, in zwei feindliche Lager. Einig sind sich dieselben darin, dass die Vorgesellschaft mit der Errichtung beginnt und mit der Eintragung endet. Die eine Gruppe sieht in der Vereinigung der Gründer, die die A.G. vorbereitet und errichtet haben und zueinander in einem Rechtsverhältnis stehen, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, weil hier das Merkmal der Möglichkeit des Mitgliederwechsels fehlt und weil Vereine, die der Rechtsfähigkeit ermangeln, begriffsmässig den Zweck haben, dauernd im Rechtsverkehr aufzutreten (Staub-Pinner, Cosack, Brodmann). Die andere Gruppe betont die Vereinsbildung der A.G., besonders im Hinblick auf den vorhandenen körperschaftlichen Organismus, und konstatiert, dass die Errichtung der A.G. einen nichtrechtsfähigen Verein im Sinne von § 54 B.G.B., nicht hingegen eine Sozietät im Sinne von §§ 705 ff. B.G.B. darstellt (Fischer, Makower, Lehmann-Ring, Ruth, Ritter). Trotzdem stehen die meisten Autoren sich den Reichsgerichtsentscheidungen anschliessend, auf dem inkonsequenten Standpunkt, dass die für die Vorgesellschaft entstandenen Rechte und Pflichten ohne weiteres ohne besondere Übertragungsakte auf die eingetragene Gesellschaft übergehen, wenn auch mit der Einschränkung, dass nur Rechtsgeschäfte, die erkennbar für die A.G. vorgenommen werden und auf die Entstehung der A.G. abzielen ohne weiteres Rechtsgeschäfte der entstandenen A.G. werden. v. Tuhr verlangt konsequenter Weise Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins und Neuentstehung der hieraus hervorgehenden rechtsfähigen Körperschaft, desgleichen nimmt Brodmann an, dass die Vorgesellschaft nicht in eine G. m. b. H. wandelt, sondern sie aufgelöst wird, und deshalb ihr gesamtes Vermögen auf die G. m. b. H. übertragen muss; die G. m. b. H. kann unmittelbar nur dann Rechte erwerben, wenn die Vorgesellschaft sich durch Vertrag zugunsten Dritter versprechen lässt; werden aber Rechte ausgesprochener Massen der Vorgesellschaft (§ 718 B.G.B.) erworben, dann muss eine Übertragung auf die G. m. b. H. stattfinden. Mit Recht ist gesagt worden, dass derartige Konstruktionen den

natürlichen Lebensvorgängen widersprechende Überkonstruktionen sind, sie sind jedoch folgerichtig, wenn man in der Vorgesellschaft und der eingetragenen Gesellschaft zwei verschiedene Vergesellschaftungen sieht. Das Reichsgericht, welches früher in der Vorgesellschaft desgleichen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sah (z. B. Bd. 58 S. 55), befindet sich gegenwärtig in einer «Entwicklung der Meinungen, die einen inneren Bruch zeigt1)»: es wird die Identität der beiden Vereinigungen festgestellt. So heisst es beispielsweise im Bd. 82. S. 290 wörtlich: «Bei der Vorgesellschaft und der eingetragenen handelt es sich nicht um verschiedene Vereinigungen, sondern nur dieselbe Vergesellschaftung in verschiedenen Entwicklungsabschnitten, unterschieden nur im Punkt der Rechtsfähigkeit. Beide sind dieselben Rechtsgebilde, was sich namentlich daraus ergiebt, dass die für die Vorgesellschaft im Zwischenstadium entstandenen Rechte und Pfichten ohne weiteres ohne besonderen Übertragungsakt auf die eingetragene Gesellschaft übergehen». Schreiber gibt nun der Auffassung, dass zwischen der Vorgesellschaft und der fertig gegründeten Gesellschaft eine juristische Kontinuität besteht, in seinen Ausführungen im § 2 die wissenschaftliche Grundlage. Die methodische Folgerung der Ansicht, dass der Verband vor der Eintragung mit dem Verbande nach der Eintragung identisch sei, ist, dass aus der A.G. durch ihre Eintragung garnichts «anders» wird, sondern die beabsichtigte Organisation lediglich beendet wird, d. h. dass die noch nicht eingetragene A.G. weder nicht rechtsfähiger Verein, noch Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist, sondern A.G., «abzüglich derjenigen Eigenschaften, die erst durch die Eintragung erworben werden.» «Das Verbandsvermögen erhält nicht ein neues Subjekt, sondern das gleiche Subjekt erhält eine andere Rechtsform». Deshalb erfolgt weder Übergang des Vermögens, noch Genehmigung der vor Erlangung der Rechtsfähigkeit geschlossenen Verträge. Die Organisationsformen des B.G.B. kommen für die Vorgesellschaft auch deshalb nicht in Frage, weil diese «als in sich fertige, endgültige Rechtsformen» gedacht und geregelt sind, dagegen das Charakteristikum der Vorgesellschaft gerade die Unfertigkeit ist. Abweichend von der herrschenden Meinung stellt Schreiber auch als Beginn der Vorgesellschaft nicht die Errichtung schlechthin fest, denn deren Bedeutung ist bei der Simultangründung eine andere, als bei der Successivgründung, auch nicht mit der Satzungsfeststellung²), denn mit ihr ist noch kein tatsächlicher Verband geschaffen, sondern mit der vollen Bei-bringung des Aktienkapitals, was bei der Simultangründung mit

Schreiber a. a. O. S. 56.

²) So Ruth, a. a. O. S. 535.

der Errichtung zusammenfällt¹). Auf demselben Standpunkt für die G. m. b. H. steht Johst²), dessen Ausführungen dahin gehen, dass bei der Beurteilung des vor der Eintragung bestehenden Rechtsgebildes massgebend der Wille der Gesellschafter sei, welche aber weder eine Gesellschaft, noch einen Verein gründen wollen, sondern eine G. m. b. H. «Wie die eingetragene G. m. b. H. kein rechtsfähiger Verein, sondern eine juristische Person sui generis ist, so ist auch die G. m. b. H. vor der Eintragung ein Specificum, und zwar eine G. m. b. H. im Innenverhältnis, der nichts weiter fehlt, als die durch Eintragung zu erlangende Rechtspersönlichkeit und Anerkennung durch die Rechtsordnung in ihrer charakteristischen Eigenart». Es gelten bereits im Stadium vor der Eintragung für die inneren Rechtsverhältnisse der Gesellschaft die Normen des G. m. b. H-Gesetzes.

Für die lettländischen A.G. ist die Frage nach der Rechtsnatur der Vorgesellschaft keineswegs so akut, wie für die deutschen; wirtschaftlich deshalb nicht, weil die lettländische Vorgesellschaft weder einen Vorstand, noch Geld hat, und infolgedessen ihre Geschäfte garnicht beginnen kann, und rechtlich, weil das Aktiengesetz keine Cäsuren im Werdegang der A.G. kennt. Von einer Vorgesellschaft in dem Sinne, dass ihr nur der erforderliche staatliche Akt zur Rechtsfähigkeit fehlt, kann hier kaum die Rede sein: der ganze Werdegang vollzieht sich kontinuierlich bis zur Beschlussfassung der Generalversammlung, die nicht eher stattfinden kann, bevor nicht das gesamte Aktienkapital beschafft ist. Aber nur bei der Bargründung können wir getrennte Abschnitte - Beschaffung des Aktienkapitals und Entstehung der A.G. - feststellen, während bei der häufiger vorkommenden Sachgründung diese Abschnitte ineinander übergehen: die endgültige Einigung über die Übernahme und Ausreichung von Aktien für dieselbe wird in der konstituierenden Generalversammlung vorgenommen, wobei der Erwerber der Aktien, d. h. der Sachabgeber, einen Teil derselben in der Regel sofort an andere Personen übergibt, worauf erst die Generalversammlung konstatiert, dass alle Aktien untergebracht und gedeckt sind, und die Konstituierung der A.G. beschliesst. Mit Recht weist Schreiber") darauf hin,

Die G. m. b. H. vor der Eintragung. Dis. jur. Königsberg 1923.
 a. a. O. S. 76; vgl. auch die dort angegebenen Autoren.

¹) Diesen Zeitpunkt nimmt Ruth, a. a. O. S. 536 f., irrtümlicherweise als «Errichtung auch bei der Successivgründung» an, wenn er sagt: «für die A.G. und A.K.G. fixiert Schreiber als Zeitpunkt (der Errichtung) bei der Simultangründung die Übernahme aller Aktien durch die sogen. Gründer, bei der Successivgründung die Vollzeichnung des gesamten Aktienkapitals». Die Errichtung erfolgt stets durch die konstituierende Generalversammlung, hier ist der Zeitpunkt des Beginns der Vorgesellschaft gemeint.

dass bevor das Aktienkapital belegt ist, die noch nicht eingetragene Gesellschaft als ein lebensfähiges Gebilde nicht besteht. denn das Kapital ist für die Entstehung der A.G. begrifflich notwendig, es kann also von einem eigentlichen korporativen Leben, sowie von dem Beginn der geschäftlichen Tätigkeit nicht die Rede sein, deshalb auch ebenso wenig von einer ausgeschprochenen Rechtsform der werdenden Gesellschaft. Diese ist mit der gewordenen A.G. identisch, darüber kann kein Zweifel bestehen: der fortlaufende Werdegang der A.G. endet mit der Beschlussfassung über die Konstituierung der A.G., sie ist damit zugleich endgültig entstanden, richtiger, sie wird vollendet; die Wahl des Vorstandes, der Revisionkommission, sowie Eröffnung der Tätigkeit gehören bereits in den Wirkungskreis der vollendeten A.G. Es hat daher auch wenig Sinn, analog von einer nichteingetragenen A.G. zu sprechen, da die Voraussetzungen dazu gänzlich fehlen, wohl aber von einer werdenden A.G., die kein selbständiges Rechtsgebilde darstellt. Wohl besteht eine Gründervereinigung, die stellt aber auch keine selbständige Vergesellschaftung dar, denn ihr Wille geht dahin, dass sie entweder allein oder mit anderen Personen die mit der A.G. verfolgten Absichten fördert und selbst diese A.G. werde, es liegt aber nicht, wie allzu oft angenommen wird, ein bestimmter Verband vor, dessen Zweck sich darin erschöpft, eine A.G. zu errichten. Diesen Zweck verfolgt lediglich die sog. Konsortialgesellschaft, zwischen der und der werdenden A.G. keine juristische Kontinuität besteht. Die Kontinuität und Identität der werdenden mit der vollendeten A.G. kommt auch im X. 1 Art. 2174 zum Ausdruck «jede A.G. wird zuerst durch die Gründer, sodann durch den Vorstand geleitet», sowie in folgendem Artikel: «die Gründer einer A.G. verwalten deren Angelegenheiten, bis sie definitiv gebildet ist, d. h. bis alle Aktien begeben sind». Das Gesetz spricht also von Angelegenheiten einer A.G., obgleich dieselbe noch nicht «entstanden» ist, es besteht aber eine A.G., allerdings nur die Dieser Standpunkt entspricht auch dem natürlichen Gang der Dinge, sowie den Forderungen des praktischen Lebens, worauf Schreiber¹) ausdrücklich hinweist. Wir müssen uns nur von der Befangenheit der Vorstellung, die die Bestimmung des H.G.B. § 200 hervorgerufen hat, frei machen.

¹⁾ a. a. O. S. 36 f.

IV. Die «Entstehung» der Aktien-Gesellschaft¹).

§ 18. 1) Die konstituierende Generalversammlung und ihre Beschlüsse.

Nach vollendetem Aufbau der A.G., d. h. wenn alle Aktien untergebracht sind und damit auch der gesamte Personenbestand des Verbandes bekannt ist, wird die erste sog. konstituierende Generalversammlung durch die Gründer berufen. Bei einer Bargründung bedarf es bloss der Konstatierung, dass alle Aktien übernommen sind, seitens der Generalversammlung, worauf dieselbe den Beschluss fasst, die A.G. als «entstanden» anzuerkennen und ihre Tätigkeit zu eröffnen, womit auch der Zeitpunkt der Entstehung der fertigen A.G., d. h. der Vollendung derselben, gegeben ist. Liegt eine Sach- oder Umgründung vor, so dauert der Werdegang der A.G. auch in der Generalversammlung fort: hier wird der Vorschlag des Einbringers vorgebracht, begutachtet und nach Einigung über Ubergabebedingungen von den übrigen Aktionären angenommen und der Beschluss gefasst, dem Einbringer die vereinbarte Anzahl von Aktien auszureichen. Bei komplizierteren Sachgründungen, beispielsweise wenn ein Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven übernommen wird, oder der Wert der zu übernehmenden Unternehmung das ganze Aktienkapital deckt, wird oft eine vorbereitende Versammlung, an der die Gründer und die von ihnen aufgeforderten Personen teilnehmen, einberufen, um eine vorhergehende Einigung über die Übernahmebedingungen und Verteilung der Aktien zu erzielen. Diese Einigung wird der konstituierenden Versammlung aller Aktionäre vorgelegt, die ihrerseits dieselbe annehmen oder ablehnen kann. Diese vorbereitende Versammlung, sowie die vorhergehende Einigung haben keine selbständige juristische Bedeutung, denn das Recht über «Übernahmen» rechtsgültig Verträge abzuschliessen, steht nur der konstituierenden Generalversammlung zu. Die gesonderte Behandlung hat nur praktische Gründe. Selbstverständlich können solche Verträge auch in die sog. Vorverträge aufgenommen werden, aber auch von hier aus sind sie nicht klagbar. In beiden Fällen handelt es sich jedoch um suspensiv bedingte Verträge, nicht nur um blosse Traktate nach B.P.R. Art. 3132, denn die vertragschliessenden Teile haben im Zweifel die Absicht, sich gegenseitig verbindlich zu machen,

¹) Vom Standpunkt der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht von der allmählichen Entstehung einer A.G. wäre es richtiger zu sprechen von der «Vollendung» der A.G.; dieser Ausdruck könnte jedoch Anlass geben zur Verwechselung mit der Vollendung des Aufbaues einer A.G., von welcher die Vollendung der fertigen A.G. sehr wohl zu scheiden ist. Das Wort «Entstehung» hat hier also eine ganz spezielle Bedeutung, als Endpunkt im Werdegang, im Enstehen einer A.G.

wenn auch die Wirksamkeit des Vertrages nur im Falle der Einwilligung seitens der konstituierenden Generalversammlung eintritt. Die Wirkung dieser Bedingtheit ist, dass keine der Parteien einseitig zurücktreten darf, wenn auch vor Eintritt der Bedingung auf Erfüllung des Vertrages nicht geklagt werden kann¹).

Erst nach erfolgter vertraglicher Einigung zwischen der Generalversammlung und dem Einbringer ist der endgültige Aufbau der A.G. abgeschlossen, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Generalversammlung darauf konstatiert, dass nunmehr sämtliche Aktien übernommen und gedeckt sind, auf Grund dessen sie die A.G. als endgültig vollendet anerkennt

und die Eröffnung der Tätigkeit beschliesst.

v. Büchler2) lehnt diese Beschlussfassung als Zeitpunkt der Entstehung einer A.G. ab mit der wenig stichhaltigen Begründung, dass ein solcher Beschluss den in H.G.B. § 196 gemeinten Sinn hat und dass «die Bedeutung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages mit dem Zweck und mit der Pflicht der Gesellschafter, auf Entstehung eines bestimmten Aktienvereins hinzuarbeiten», nur dann Sinn hat, «wenn die Entstehung des Vereins nicht schon sofort durch die beschliessende Ceneralversammlung, sondern erst in Zukunft und durch einen anderen Akt (Eintragung) herbeigeführt» wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beschlussfassung der konstituirenden Generalversammlung keineswegs den Sinn des H.G.B. § 196 hat, denn hier wird bloss beschlossen, dass die Gesellschaft errichtet ist, d. h. alle Aktien übernommen sind, wogegen der Beschluss der Generalversammlung nach lettländischem Recht viel weiter geht: die A.G. wird mit dem Beschluss als endgültig errichtet (nicht im Sinne des H.G.B., worauf bereits früher hingewiesen worden ist), d. h. als vollendet erachtet und annerkannt; und zugleich wird auch die Eröffnung der Tätigkeit beschlossen. Weiter ist zu bemerken, dass die Beschlüsse nach deutschem und lettländischem Recht auch deshalb nicht vergleichbar sind, geschweige denselben Sinn haben, weil der Beschlus nach lettländischem Recht keineswegs die Bedeutung eines Abschlusses des Gesellschaftsvertrages mit dem obengenannten Zweck hat, vorausgesetzt, dass das für die Errichtung nach deutschem Recht zutrifft. Den Errichtungsbeschluss der Generalversammlung können wir überhaupt nicht als Abschluss eines Gesellschaftsvertrages bezeichnen, denn die ganze Gründung als solche ist kein Vertrag, welcher mit der Beschlussfassung abgeschlossen wird. Die Gründung als Ganzes kann nicht Gegenstand rechtlicher Untersuchung sein, sie setzt sich vielmehr aus vielen Einzelakten, wie Statutenfeststellung, obrigkeitliche Bestätigung,

¹⁾ B.P.R. Art. 3167, 3169.

²⁾ a. a, O. S. 418.

Aktienübernahme, Sacheinlagen, Beschlüsse der Generalversammlung, zusammen, welche ihrerseits wohl einer juristischen Beurteilung und Fixierung fähig sind. Es wird geprüft, welche rechtliche Natur diesen Einzelakten zukommt und in welchem Zusammenhang sie zueinander stehen, nicht möglich ist es dagegen, die Gründung selbst, d. h. die Körperschaftsbildung rechtlich zu fixieren: diese Aufgabe fällt der soziologischen Betrachtung zu.

Hinsichtlich der Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung ist zu unterscheiden: Willenserklärungen, die sich zu einer Einheit, zu einem Gesamtwillen, dem Willen der Körperschaft, verbinden, und Willenserklärung, welche auch in ihrer Vielheit ihre selbständige Natur behalten: «sie bleiben eine Mehrheit von Einzelwillenserklärungen, deren Übereinstimmung nur notwendig ist, um den rechtsgeschäftlichen Erfolg hervor-zubringen, die aber keine Verbindung zu einer höheren Einheit untereinander eingehen»1), In der Generalversammlung vollzieht sich die Willensbildung einer Personenmehrheit, deren abgegebene Willenserklärungen sich zu einem Gesamtwillen verbinden, der nicht anders zu werten ist, als der Wille einer Einzelperson. Dieser körperschaftliche Gesamtwillensakt ist entweder nur ein Element eines Rechtsgeschäfts, wenn zur Hervorbringung einer Rechtsfolge noch die Willenserklärung einer anderen Partei gehört, wie bei Verträgen der Körperschaft, mit anderen Personen, oder ein einseitiges Rechtsgeschäft, wenn zur Herstellung eines rechtsgeschäftlichen Tatbestandes der körperschaftliche Willensakt für sich allein genügt2). Demnach sind auch die Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung zu unterscheiden: Beschlüsse, die nicht die Natur eines selbständigen Rechtsgeschäfts haben, so die Beschlüsse bei einer Sacheinlage, und Beschlüsse als selbständige, einseitige Rechtsgeschäfte, wie der Errichtungsbeschluss, die Wahl der Verwaltung der A.G.; in jedem Falle aber handelt es sich um körperschaftliche Gesamtwillensakte, dessen Rechtswirkungen nach aussen hin dieselben sind, wie bei Willenserklärungen einer Einzelperson.

Was die Einberufung der Generallversammlung und deren Gang anbetrifft, so können wir uns kurz fassen, da die Statuten in dem Abschnitte über Generalversammlung der Aktionäre sich damit eingehend befassen, dessen Bestimmungen zum grössten

1) Ruth, a. a. O. S. 482.

²⁾ Ruth a. a. O. S. 484 f. Es muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass, indem der Ausdruck «körperschaftlicher Gesamtwillensakt» gebraucht wird, hier keineswegs die rein deutschrechtliche Theorie des Gesamtaktes herangezogen wird, die aus bereits dargelegten Gründen für das lettl. Recht abgelehnt werden muss. Es handelt sich hier bloss um die Differenzierung der rechtlichen Natur der Generalversammlungsbeschlüsse.

Teil wörtlich dem Gesetze vom 27/XII 1901 über die Organisation und die Berufung von Generalversammlungen und Revisionskommissionen der A.G. entnommen sind. (vgl. Beilage I. §§ 46—64; insbesondere § 48). Die erste Versammlung eröffnet einer der Gründer, welcher die Mitteilung macht, dass die Statuten vom Finanzminister bestätigt sind, worauf er nach dem Aktienbuch feststellt, dass sämtliche Aktien verteilt sind, die Aktionäre den Gründern für jede Aktie 50% deren Nominalwertes eingezahlt haben und diese Beträge in der Bank von Lettland deponiert sind. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung und dass alle gesetzlichen und statutarischen Bedingungen hinsichtlich der Gründung erfüllt sind, wird folgende Tagesordnung von der Versammlung angenommen:

1) Wahl des Vorsitzenden der Versammlung,

2) Verlesung und Annahme der Satzung,

3) Errichtung der A.G. und Eröffnung der Tätigkeit,

4) Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission und der Kandidaten 1)

5) Kreditgewährung an den Vorstand, d. h. Festsetzung der Summen und der Kredite, über die der Vorstand künftig frei verfügen soll,

6) Instruktionen an den Vorstand²),

7) Verschiedenes.

Bei Sach- und Umgründungen kommt ein Punkt noch hinzu: vor dem Errichtungsbeschluss kommt der Erwerb der im § 1 der Statuten vorgesehenen Einlage. Die näheren Ausführungen des Verlaufs der Generalversammlung, sowie der vorbereitenden Versammlung sind aus den Protokollen, welche dieser Arbeit anhangsweise beigefügt sind, ersichtlich, auf die hiermit verwiesen wird.

Mit der endgültigen Verteilung der Aktien wird der Aufbau der A.G. beendet, was durch den gleich darauf folgenden Errichtungsbeschluss, der die A.G. als «entstanden» annerkennt, zum Ausdruck kommt; die Wahl des Vorstandes ist bereits als erster Akt aus dem Leben der entstandenen A.G. anzusehen. Allerdings bildet die Wahl des Vorstandes einen integrierenden Bestandteil des Errichtungsbeschlusses, denn sie ist für das endgültige Entstandensein der A.G. ebenso wesensnotwendig wie der Errichtungsbeschluss selbst.

Dieser Gang der Dinge ist mit Recht als der regelmässige angenommen worden, denn bevor nicht festgestellt werden kann, dass alle Aktien übernommen sind, kann in keinem Fall der Errichtungsbeschluss gefasst werden; wird etwa die Übernahme von Sacheinlagen abgelehnt, so wird dadurch auch die Gründung

2) vgl. Beilage I. § 27.

¹⁾ Stellvertreter der Vorstandsglieder; vgl. § 22 der Beilage I.

unmöglich und es erübrigt sich eines diesbezüglichen Beschlusses. In diesem Falle, sowie wenn ausdrücklich von der «Errichtung» der Gesellschaft Abstand genommen wird, ist auch die Vorstandswahl überflüssig, denn die Notwendigkeit des Vorstandes, sowie die Eröffuung der Tätigkeit setzen die bereits vollendete A.G., d. h. den Errichtungsbeschluss, voraus. In diesem Sinne bestimmt auch § 12 der VO v. 6/X 1923: falls die Gesellschaft zu dem in den Statuten festgesetzten Termin nicht begründet wird, haben die Gründer dieses dem Finanzministerium mitzuteilen. Auch v. Büchler1) erachtet es für notwendig, die Wahl des Vorstandes, nach ihm damit auch der Zeitpunkt der Entstehung, an den Schluss der Generalversammlung verlegen zu müssen, denn in den Fällen der Nichtübernahme oder Ablehnung der Errichtung würde sich damit herausstellen, dass trotz der Wahl des Vorstandes die Gesellschaft dennoch nicht zur Entstehung gelangt war. Immerhin muss ins Auge gefasst werden, dass es auch anders kommen kann, d. h. dass der Fall eintreten kann, dass trotz der Wahl des Vorstandes die A.G. nicht zur Entstehung gelangt. Hier ist die erfolgte Wahl als stets unter der negativen Resultivbedingung vorgenommen anzusehen, dass nicht bis Schluss der Versammlung diese ihren in der Wahl zum Ausdruck gebrachten Willen ändert. Mit dem Eintritt der Bedingung, d. h. wenn es zur «Entstehung» nicht kommt, gilt die Wahl als nicht vorgenommen; der Ausfall der Bedingung würde den bedingten Akt zum unbedingten machen; der Errichtungsbeschluss hätte dann nur die Bedeutung, festzustellen, dass die Wahl unbedingt geworden ist2).

Es sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Errichtungsbeschluss keine sog. konstitutive Wirkung hat, d. h. kein Willensakt vorliegt, welcher ein Rechtssubjekt er zeugt, also durch ihn ein novum entsteht. Das ist mit der von uns vertretenen Ansicht garnicht vereinbar: der Entstehungsgang einer A.G. ist kontinuierlich und einheitlich, die werdende Gesellschaft ist mit der entstandenen A.G. indentisch; der Errichtungsbeschluss ist demnach nichts anderes als Vollendung der beabsichtigten Organisationen, wodurch die Rechtsperönlichkeit der A.G. zur Enstehung gelangt ist. Der Errichtungsbeschluss als körperschaftlicher Gesamtwillensakt ist deshalb keineswegs mit dem sozialrechtlichen Konstitutivakt, als einem rechtssubjekterzeugenden Willensakt im Sinne von Gierke,

1) a. a. O. S. 419.

zu identifizieren oder zu vergleichen.

²⁾ v. Büchler, a. a. O. S. 419 f.

Laut Art. 11 der VO v. 6./X. 1923 hat die Verwaltung (Vorstand) der A.G. nach Gründung der Gesellschaft dem Finanzministerium ein Gesuch um Erlaubnis zur Eröffnung der Tätigkeit einzureichen. Bereits aus diesem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, dass die Eröffnung der Tätigkeit nicht als Endpunkt der Entstehung der A.G. angesehen werden kann. wie Loeber es tut. Über die Bedeutung dieser «Erlaubniserteilung» ist bereits im § 8 dieser Arbeit gesprochen worden, dessen Ausführung dahin geht, dass hier eine Sperrvorrichtung vorliegt, mit dem Zweck, zu prüfen, ob alle gesetzlichen und in den Statuten vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und dass es sich vielmehr um ein Gesuch, die Eröffnung der Tätigkeit, die bereits in der Generalversammlung beschlossen wurde, zu veröffentlichen, handelt: diese Veröffentlichung hat die Bedeutung eines faktischen Geschehens, der Kundbarmachung, ohne Einfluss auf die Rechtsnatur der bereits entstandenen A.G. In diesem letzten Abschnitte soll dargelegt werden, was der Vorstand der A.G. dem Finanzministerium vorzulegen hat und worauf die Prüfung seitens des letzteren sich erstreckt.

Die Statuten enthalten im § 9 Abs. 2 die sehr ungenaue Bestimmung, dass, sobald dem Finanzminister eine Bescheinigung darüber eingereicht ist, dass die erste Zahlung für die Aktien in der Bank von Lettlønd deponiert worden sind, die Gesellschaft ihre Tätigkeit eröffnet, sie gibt aber eine der geringen Bedeutung «der Erlaubniserteilung» und der wirklichen Situation entsprechende Illustration. Die Aktienverordnung verlangt aber für die Erlaubniserteilung die Erfüllung einer ganzen Reihe von Erfordernissen, die Vorweisung der Bescheinigung über Hinterlegung der eingezahlten Aktienbeträge genügt nicht, um die Tätigkeit eröffnen zu können, wie die Statuten es festsetzen. Auch hier erklärt sich der Widerspruch der Statuten mit der Feststellung, dass es sich um einen aus den russischen Satzungen wörtlich übernommenen Satz handelt. Das russische Aktienrecht kannte keine administrative Erlaubniserteilung zur Eröffnung der Tätigkeit, sondern die Bestimmung, dass «die A.G. ihre Tätigkeit erst beginnen kann, wenn vom Minister für Handel und Gewerbe eine Bescheinigung über die bei der Reichsbank erfolgte Einzahlung der ersten Rate des Grundkapitals vorgelegt worden ist», wurde vermutlich auf Wunsch der Regierung in die Satzungen aufgenommen, womit «die Gründer wohl oder übel einverstanden sein mussten¹)». Dass dieser Satz dem lettl. Aktienrecht, soweit es auf dem Verordnungswege normiert ist, keineswegs entspricht, steht ausser

¹⁾ v. Büchler, a. a. O. S. 419.

Zweifel, was aber die «vom Finanzministerium ausgearbeiteten (!) Normalstatuten» scheinbar übersehen.

Dem Gesuche um Erlaubnis zur Eröffnung der Tätigkeit sind gemäss des Art. 11 der VO vom 8. X. 1923 (desgleichen gemäss Art. 11 der VO vom 18. I. 1924 für Anteilscheingesellschaften) beizufügen: 1) eine notariell beglaubigte Kopie des Protokolls der konstituierenden Generalversammlung, 2) die Duplikate der Quittungen der Bank von Lettland über das eingezahlte Kapital, 3) ein Verzeichnis der Aktionäre, 4) ein Verzeichnis des übernommenen Eigentums, sowie alle Dokumente (Bilanz, Wertschätzungsurkunden etc.), auf Grund deren die Einigung über Sacheinlagen stattfand, 5) Dokumente, «die vom Finanzministerium verlangt werden». Aus allen eingereichten Dokumenten muss ersichtlich sein und durch sie soll bestätigt werden: 1) dass die Zeichnung auf alle Aktien geschehen ist, d. h., dass alle Aktien übernommen sind; 2) dass die in den Statuten vorgesehenen Einzahlungen an die Bank von Lettland geleistet sind; 3) dass die Übernahme des in den Statuten vorgesehenen Eigentums gesetzmässig vereinbart ist; 4) dass die Generalversammlung legal und rechtskräftig gewesen ist1) und dass die Beschlüsse über die Gründung der Gesellschaft und die Eröffnung der Tätigkeit gefasst hat; 5) wer in den Vorstand, in die Revisionskommission, zu Kandidaten, sowie in den Ausschuss, wo ein solcher nach den Statuten erforderlich ist, gewählt worden ist.

Diese Prüfung durch das Finanzministerium soll die mangelnde gesetzliche Bestimmung über Prüfung des Gründungsherganges ersetzen, es ist aber ersichtlich, dass sie den eigentlichen Zweck einer Prüfung, den Schutz der Aktionäre und des Handelsverkehrs vor Übervorteilung und betrügerischen Unternehmungen, nicht zu erreichen imstande ist. Im Aktiengesetz finden wir die dürftige Bestimmung des Art. 2176, dass der Vorstand die Schnurbücher der Gründer zu revidieren und an sich zu nehmen hat2). Heranzuziehen wäre auch X. 1 Art. 2181, wonach die Direktoren und Vorstandsmitglieder, welche gesetzwidrig gehandelt haben, der Gesellschaft gegenüber auf allgemeiner Gesetzesgrundlage verantwortlich sind.

Aktienrechtliche Strafbestimungen kennt das lettl. (russische) Aktienrecht nicht, wohl finden sich im Strafgesetzbuch eine Abteilung, welche von der Verletzung der Bestimmungen über die Gewerbe- und Handelsaufsicht handelt. Diese §§ behandeln indessen keine Straftaten, welche nur dem Aktienwesen eigentümlich sind; die hier mit Strafe bedrohten Handlungen

Beilage I., §§ 58, 59.
 Die Prüfung der Schnurbücher wird im Gründungsstadium durch die Aktionäre selbst und durch die zuständige Behörde vorgenommen (X. 1, Art. 2166, P. 9 und 10).

fallen vielmehr unter die allgemeinen Begriffe der Fälschung, des Betruges, des Bankerotts, der Übertretung von Steuervorschriften. Hervorgehoben sei § 326 des Strafgesetzbuches, wonach der Gründer einer Handels- oder Gewerbegesellschaft, der 1) die durch das Gesetz festgesetzten Schnurbücher zur Eintragung der Aktien oder der Anteilscheine und der gemäss diesen eingehenden Summen zu führen unterlässt, oder 2) solche Bücher der zuständigen Behörde, die sie ausgegeben hat, auf ihre Aufforderung nicht zur Revision vorlegt, strafbar ist. Es fehlen aber gänzlich Bestimmungen oder Massnahmen, die geeignet wären, eine Sach- oder Umgründung zu prüfen, zumal an der konstituierenden Generalversammlung keine amtliche Person teilnimmt. Die Bestätigung der Statuten seitens der Obrigkeit hat keineswegs die Bedeutung des Schutzes der Öffentlichkeit, wie oben dargelegt ist, worauf auch das Aktiengesetz im Art. 2142 ausdrücklich hinweist. Die Prüfung durch das Finanzministerium geschieht weniger im Interesse der Aktionäre, als aus fiskalischen Gründen steuerlicher Art und aus Gründen staatlicher Bevormundung.

Zugleich wird die A.G. in das «Verzeichnis der Aktienund Anteilscheingesellschaften», welches am Finanzministerium geführt wird, eingetragen. Solches geschieht lediglich aus statistischen Gründen und wird nach erfolgter «Erlaubniserteilung» vom Ministerium selbst ausgeführt.

Es ist irreführend, wenn Loeber¹) aussagt, dass die Aktien- und Anteilscheingesellschaften im Verzeichnis des Finanzministeriums registriert werden müssen, denn einmal liegt keineswegs eine Registrierung im technischen Sinne vor, sodann besteht keine Pflicht des Vorstandes, dafür Sorge zu tragen, dass die A.G. in das Verzeichnis aufgenommen wird, sondern die des Verwaltungsbeamten. Die von Loeber zitierte VO v. 10./II. 1921 (V.V. № 33) befasst sich nicht mit «Registrierung¹) der neugegründeten A.G., sondern der bereits vor Lettlands Gründung bestätigten²).

¹⁾ a. a. O. S. 140.

²⁾ Diese VO des Ministers für Handel und Industrie (1921) kann als Musterbeispiel dienen für die damalige Verordnungstechnik; es fehlen: die Bezeichnung des Erlasses, Ort und Datum desselben; der erste Satz ist in der Art einer Erzählung gehalten, die Sanktion eigenmächtig und gesetzeswidrig. Die VO lautet:

[«]Viele Aktien- und Anteilscheingesellschaften, sowohl inländische als ausländische Unternehmungen, die bereits vor Lettlands Begründung bestätigt waren, haben ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Das Ministerium für Handel und Industrie erinnert, dass alle diese Gesellschaften bis zum 1. Juli d. J. ihre Statuten in der Übersetzung und in 3 Exemplaren mit einem Gesuch, dieselben zu registrieren, in der Kanzelei des Ministeriums einzureichen haben... 2. diejenigen Gesellschaften, welche bis zum genannten Termin nicht registriert sind, wird das Ministerium schliessen...»

§ 20.

Anhang:

A.	Das Normalstatut ¹)	Beilage I.
В.	Musterprotokolle der Konstituierenden	
	Generalversammlungen 2):	
	1) bei Bargründung	Beilage II.
	2) bei Gründung mit Sacheinlage	Beilage III.
	3) bei Gründung mit Übernahme	
	einer Unternehmung:	
	a) Vorbereitende Versammlung .	Beilage IV.
	b) Konstituierende Generalver-	
	sammlung	Beilage V.

nommen.

Das Normalstatut ist aus technischen Gründen nicht in seinem vollen Umfange aufgenommen worden, sondern nur die in dieser Arbeit zitierten §§.
 Die Musterprotokolle sind der Sammlung von Petkovičs, a. a. O. ent-

Normalstatut

für

Aktien-Gesellschaften.

Zwecke, Rechte und Pflichten der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Bezeichnung und auf Grundlage dieser Statuten ist eine Aktiengesellschaft gegründet worden, die folgenden Zweck hat

§ 2.

Gründer der Gesellschaft sind

§ 3.

Die Gesellschaft hat in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und Verfügungen das Recht, die für die Zwecke der Gesellschaft erforderlichen Industrie- und Handelsunternehmungen als Eigentum zu erwerben, einzurichten und zu mieten.

Der Erwerb von Immobilien ist nur für die eigenen Erfordernisse der Gesellschaft mit Erlaubnis des Finanz- und Justizministers gestattet.

§ 4.

Die Gesellschaft, sowie deren Abteilungen, Kontore und Agenten unterliegen inbezug auf ihre Tätigkeit und die Entrichtung der allgemeinen und örtlichen Steuern, Abgaben und ähnliche Zahlungen sowohl den allgemeinen, als auch den sich auf Gesellschafts unternehmen beziehenden Gesetzen und Verordnungen, sowohl den bestehenden als auch den in Zukunft zu erlassenden.

Die in den Gesetzen und in diesen Statuten vorgesehenen Bekanntmachungen hat die Gesellschaft im «Valdibas Vēstnesis» und im «Ekonomist» zu veröffentlichen oder in einer ähnlichen offiziellen Ausgabe, falls eine solche in Zukunft erscheinen und die Regierung Veröffentlichungen in dieser für notwendig erachten sollte; die Bekanntmachung im «Ekonomist» über die Einberufung der Generalversammlung der Aktionäre ist nicht obligatorisch.

§ 6.

Die Gesellschaft verantwortet vor dritten Personen nur mit ihrem Eigentum, die Aktionäre jedoch nur mit ihren Aktien.

§ 7.

Die Gesellschaft hat das Recht der Benutzung eines Stempels mit der Bezeichnung der Gesellschaft.

Grundkapital und Aktien der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktieninhaber.

§ 8.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Ls und ist in Aktien geteilt, jede zu Ls.

§ 9.

Die gesamte obenangeführte Anzahl von Aktien wird auf Grund gegenseitiger Übereinkunft zwischen den Gründern, sowie Personen, welche letztere zur Teilnahme an der Gesellschaft aufgefordert haben, verteilt Nicht später als im Laufe von 6 Monaten nach erfolgter Bestätigung der Statuten der Gesellschaft sind auf jede Aktie Lats einzuzahlen, wobei die gezahlten Summen in entsprechende Bücher einzutragen und über den Empfang des Geldes Quittungen mit der Unterschrift der Gründer einzureichen sind; hierauf und in keinem Fall später als drei Monate nach Eröffnung der Tätigkeit der Gesellschaft werden nach vorhergehender Zahlung der 1 prozentigen Stempelsteuer, laut Berechnung der Departements für direkte Steuern, auf den Namen lautende Bescheinigungen ausgegeben. Das für die Aktien erhaltene Geld deponieren die Gründer in der Bank von Lettland, wo es so lange bleibt, bis die Verwaltung der Gesellschaft seine Auszahlung von der Bank verlangt.

Sobald dem Finanzminister eine Bescheinigung darüber eingereicht worden ist, dass die erste Zahlung für die Aktien in der Bank von Lettland deponiert worden ist, eröffnet die Gesellschaft ihre Tätigkeit. Falls die Gesellschaft im Laufe von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Bestätigung, ihre Tätigkeit nicht aufgenommen hat, so gilt sie als nicht gegründet und das auf die Aktien eingezahlte Geld ist nach Zugehörigkeit zurückzuzahlen.

Termin und Höhe der folgenden Einzahlungen bestimmt nach Erfordernis die Generalversammlung der Aktionäre, jedoch in der Weise, dass jede Aktie nicht später als ein Jahr nach Eröffnung der Tätigkeit der Gesellschaft vollständig bezahlt wird. Falls dieses nicht geschehen ist, hat die Gesellschaft ihre Tätigkeit zu liquidieren. Über Höhe und Termin der Zahlungen sind in den Zeitungen wenigstens drei Monate vor dem festgesetzten Termin Bekanntmachungen zu erlassen.

Die Einzahlungen für die Aktien sind in den Bescheinigungen zu vermerken, an deren Stelle bei der letzten Zahlung die Aktie auszugeben ist. Die Bücher zur Eintragung der eingezahlten Summen sind nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu führen und der Stadtvertretung einzureichen, welche die Durchschnürung mit dem Siegel versieht, die Seiten nummeriert und die entsprechende Aufschrift macht.

§ 10.

Wenn das Geld für die erste Emission der Aktien eingezahlt worden ist, kann die Gesellschaft das Kapital vergrössern, indem sie eine ergänzende Emission von Aktien zum Nominalwert der früher emittierten vornimmt, jedoch nicht anders, als auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre und mit jedesmaliger Erlaubnis des Finanzministers sowie in der von ihm festgesetzten Ordnung. Die Zeichnung auf die neue Emission der Aktien hat im Lauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung über die Neu-Emission zu erfolgen und ist im Laufe eines Jahres nach Eröffnung der Zeichnung auf die Aktien voll zu bezahlen.

§ 11.

Die Käufer einer neu emittierten Aktie haben ausser dem Nominalwert derselben noch eine gewisse Prämie zu zahlen, deren Höhe mindestens dem Teil des Reservekapitals der Gesellschaft entspricht, der in Übereinstimmung mit der letzten Bilanz auf jede vorherige Emission von Aktien entfällt. Die auf diese Weise geleisteten Prämien sind dem Reservekapital zuzuzählen.

Das Vorrecht auf Erwerb der neuemittierten Aktien besitzen die Inhaber der Aktien früherer Emissionen proportional der Zahl der ihnen gehörenden Aktien. Falls dennoch die Inhaber früherer Emissionen Aktien einer neuen Emission erwerben sollten, so eröffnet die Gesellschaft mit Zustimmung des Finanzministers und in der von ihm festgesetzten Ordnung eine Zeichnung auf die übrig gebliebenen Aktien.

§ 13.

Die Aktien der Gesellschaft können je nach Wunsch der Eigentümer auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden. In den Aktien, die auf den Namen ausgegeben werden, ist Name und Vorname (Firma) anzugeben. Die Aktien werden aus Büchern ausgeschnitten und nach laufenden Nummern ausgereicht, wobei sie mit den Unterschriften der Glieder der Verwaltung, des Buchhalters und des Kassierers, sowie auch mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sein müssen.

§ 14.

Jeder Aktie ist ein Gouponbogen beizufügen, gegen den die Dividende im Laufe von zehn Jahren erhoben werden kann. Auf diesen Coupons sind die Nummern der Aktien, zu denen ein jeder Coupon gehört, aufzugeben, sowie auch die laufenden Jahre. Nach zehn Jahren werden den Aktionären neue Couponbogen für die folgenden Jahre ausgereicht u. s. w.

§ 15.

Die Aktien und Couponbogen der Gesellschaft sind in der Druckerei für Staatspapiere anzufertigen.

§ 16.

Auf den Namen ausgestellte Aktien können in den Besitz anderer Personen übergehen, wenn auf ihnen die ensprechende Aufschrift gemacht worden ist. Solche Aktien sind mit einer entsprechenden Mitteilung der Verwaltung der Gesellschaft einzureichen, damit der Eigentumswechsel in die Bücher eingetragen werden kann. In derselben Weise können auf Wunsch der Besitzer der Aktien auf den Namen lautende Aktien auf den Inhaber umgeschrieben werden und umgekehrt. Ohne Einreichung einer Mitteilung seitens des Besitzers verzeichnet die Verwaltung auf den Aktien den Wechsel des Besitzers nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, sowie auf Grund einer Gerichtsverfügung.

Die Eintragung in die Bücher über den Übergang der Aktien hat nicht später als drei Tage nach Empfang der entsprechenden Dokumente, die den erfolgten Übergang der Aktien in anderen Besitz beweisen, zu geschehen. Auf den Inhaber lautende Aktien können ohne irgendwelche Formalitäten von einem Besitzer zum andern übergehen und als Besitzer gilt die Person, in deren Händen sich die Aktie befindet.

Die Verwaltung der Gesellschaft, deren Rechte und Pflichten.

§ 21.

Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus wenigstens drei Direktoren, die von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden. Der Sitz der Verwaltung befindet sich in Wenigstens Direktoren müssen lettländische Bürger sein, unter ihnen der Vorsitzende der Verwaltung.

§ 22.

Zu Stellvertretern von Direktoren, die ihr Amt niederlegen sollten, bevor die Zeit, für die sie gewählt sind, abgelaufen ist oder die zeitweilig ihre Pflichten nicht ausüben können, wählt die Generalversammlung Kandidaten. Der Kandidat, der die Stelle eines ausgeschiedenen Direktors einnimmt, hat sämtliche Pflichten des letzteren während desjenigen Zeitraums zu erfüllen, für den der ausgeschiedene Direktor gewählt war, jedoch nicht über den Termin hinaus, bis zu dem er selbst zum Kandidaten gewählt worden ist. Der Kandidat geniesst bei Ausübung der Stellung eines Direktors sämtliche Rechte eines solchen.

Anmerkung. Ein ausländischer Kandidat kann nur den Posten eines ausländischen Direktors übernehmen.

§ 27.

... Der nähere Wirkungskreis des Vorstandes, die Grenzen seiner Rechte und Pflichten werden durch eine Instruktion bestimmt, deren Bestätigung und Abänderung durch die Generalversammlung erfolgt.

Jahresbericht der Gesellschaft, Gewinnverteilung und Auszahlung der Dividende.

§ 42.

Nach Bestätigung des Jahresberichts durch die Generalversammlung sind von den Summen, die nach Deckung aller Ausgaben und Verluste übrig geblieben sind, nicht weniger als $5^0/_0$ dem Reservekapital zuzuzählen. Über die Verteilung der übrigbleibenden Summen beschliesst die ordentliche Generalversammlung, wobei sie auch die Höhe der den Aktionären auszuzahlenden Dividende bestimmt.

§ 43.

Die obligatorischen Abzüge zur Bildung des Reservekapitals werden solange fortgesetzt, bis das Reservekapital ¹/3 des Grundkapitals beträgt. Die obligatorischen Abzüge werden wieder erneuert, sobald das ganze Reservekapital oder ein Teil desselben verbraucht ist. Das Reservekapital darf nur in der Weise angelegt werden, dass es zu jeder Zeit ohne jegliche Verzögerung realisiert werden kann. Das Reservekapital darf nur zur Deckung der Verluste herangezogen werden. Das Reservekapital darf nicht anders benutzt werden, als auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Die Generalversammlung der Aktionäre.

§ 46.

Die Generalversammlungen der Aktionäre sind ausserordentliche und ordentliche. Die ordentlichen Versammlungen werden einmal jährlich einberufen, nicht später als 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, um den Jahresbericht und die Bilanz für das verflossene Jahr und das Budget und den Arbeitsplan für das kommende Jahr zu prüfen und zu bestätigen, sowie um die Glieder der Verwaltung und der Revisionskommission zu wählen. Die Versammlungen beraten und entscheiden auch andere Fragen, die nicht zur Kompetenz der Verwaltung vor die Generalversammlung bringt. Die ausserordentliche Generalversammlung beruft die Verwaltung entweder nach ihrem Dafürhalten ein, oder auf Grund der Forderung von Aktionären, welche zusammen nicht weniger als 1/20 des Grundkapitals repräsentieren, oder aber auf Grund der Forderung der Revisionskommission. Bei Forderung der Einberufung einer Generalversammlung sind diejenigen Fragen aufzustellen,

die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Versammlung wird im Laufe eines Monats einberufen, gerechnet vom Tage der Einberufung einer solchen Forderung.

§ 48.

Über die Einberufung der Generalversammlungen muss rechtzeitig in den in § 5. angegebenen Zeitungen eine Veröffentlichung erlassen werden, jedoch in keinem Falle später als 21 Tage vor dem Zusammentreten der Versammlung. In den Bekanntmachungen sind genau anzugeben: a) Tag und Stunde, wann die Versammlung stattfindet; b) Ort und Räumlichkeit, in denen sie abgehalten wird und c) Verzeichnis der Fragen, die die Versammlung zu besprechen und zu entscheiden hat. Der Polizei ist über die Versammlung schon vorher Mitteilung zu machen. Eigentümer von auf den Namen lautenden Aktien sind unabhängig von den Bekanntmachungen durch besondere, Benachrichtigung, die per Post eingeschrieben versandt wird, in der oben angegebenen Zeitperiode zur Teilnahme aufzufordern, laut den in den Büchern der Verwaltung verzeichneten Adressen. Die Besitzer von auf den Inhaber lautenden Aktien sind in derselben Weise zu benachrichtigen, falls sie rechtzeitig ihre Adressen mitgeteilt und in der Verwaltung oder in der Bank von Lettland nicht weniger als eine Aktie deponiert haben.

§ 51.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Jedoch kann ein Aktionär durch seine Aktie und Vollmachten zusammen nicht mehr Stimmen auf sich vereinigen, als 1/10 des Grundkapitals der Gesellschaft zusteht.

§ 52.

Die Eigentümer von auf den Namen lautenden Aktien geniessen das Stimmrecht auf den Generalversammlungen nur dann, wenn sie wenigstens sieben Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien der Verwaltung angemeldet haben, wobei zur Teilnahme an der Generalversammlung die auf den Namen lautenden Aktien nicht weiter vorzuweisen sind. Die auf den Inhaber lautenden Aktien gewähren das Stimmrecht nur in dem Fall, wenn sie wenigstens sieben Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung der Gesellschaft eingereicht und vor Schluss der Versammlung nicht zurückgenommen

sind. An Stelle der Aktien können auch Bescheinigungen (Quittungen) darüber vorgestellt werden, dass die Aktien in einer Regierungs- oder inländischen privaten Kreditinstitution oder einer ausländischen Bank, die zu diesem Zweck von der Generalversammlung der Aktionäre ausersehen und deren Wahl vom Finanzministerium bestätigt worden ist, zur Aufbewahrung oder zum Versatz übergeben worden sind. In diesen Bescheinigungen (Quittungen) sind die Nummern der Aktien aufzugeben und sie sind nur dann anzuerkennen, wenn sie im letzten Jahr vor der Generalversammlung ausgestellt worden sind.

§ 57.

Die Versammlung eröffnet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die erste Versammlung eröffnet einer von den Gründern. Nach Eröffnung der Versammlung wählen die stimmberechtigten Aktionäre aus ihrer Mitte einen Vesammlungsleiter. Der Leiter der Generalversammlung hat nicht das Recht nach seinem Dafürhalten die Entscheidung und Beschlussfassung über eine Frage zurückzustellen, die auf der veröffentlichten Tagesordnung der Generalversammlung steht.

§ 58.

Die Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn sich an ihnen Aktionäre oder deren Bevollmächtigte beteiligen, die zusammen nicht weniger als ½ des Grundkapitals repräsentieren Zur Beschlussfassung in Fragen betreffend die Vergrösserung oder Verringerung des Grundkapitals, Emission von Aktien, Abänderung der Statuten und Liquidation der Tätigkeit der Gesellschaft ist es jedoch erforderlich, dass die an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre nicht weniger als die Hälfte des Grundkapitals repräsentieren.

§ 64.

Über sämtliche Fragen, die auf der Generalversammlung besprochen und entschieden werden, ist ein genaues Protokoll zu führen. Beim Protokollieren der Beschlüsse der Generalversammlung ist anzugeben, mit welcher Stimmenmehrheit von den abgegebenen Stimmen die Beschlüsse gefasst worden sind, ebenso sind in den Protokollen die von den Aktionären eingereichten abweichenden Meinungen zu verzeichnen. Das Protokoll führt eine Person, die hierzu vom Versammlungsleiter aufgefordert wird, wobei der Versammlungsleiter dafür verantwortet, dass das Protokoll mit den in der Versammlung gefassten Entscheidungen und Beschlüssen übereinstimmt. Die Richtigkeit des Protokolls bescheinigen mit ihren Unterschriften

der Versammlungsleiter, sowie nicht weniger als drei andere Aktionäre auf eigenen Wunsch. Die Verwaltung bestätigt die Kopien der Protokolle der Generalversammlung, der abweichenden Meinungen und überhaupt aller Beilagen zu den Protokollen und reicht solche einem jeden Aktionär auf dessen Wunsch aus.

Entscheidungen von Streitigkeiten in Sachen der Gesellschaft, ihre Haftung und die Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 66.

Mehrheit der Aktionäre den Wunsch ausgesprochen hat, das Kapital entsprechend aufzufüllen, einer von den Aktionären jedoch in der oben festgesetzten Zeit den auf seinen Anteil, entsprechend den ihm gehörenden Aktien fallenden Teil der Ergänzungssumme nicht eingezahlt hat, so werden diese Aktien für ungiltig erklärt, worüber in den Zeitungen eine Bekanntmachung erfolgt. An Stelle der für ungiltig erklärten Aktien werden neue Aktien mit denselben Nummern angefertigt und die Verwaltung der Gesellschaft verkauft diese durch einen örtlichen Makler. Von den Summen, die durch den Verkauf dieser Aktien eingehen, wird nach Abzug der Unkosten für den Verkauf und die Publikation, sowie die Anfertigung der neuen Aktien, derjenige Teil, welcher der Ergänzungszahlung für die Aktien entspricht, zur Auffüllung des Grundkapitals der Gesellschaft verwandt, der Überschuss jedoch dem Eigentümer der für ungiltig erklärten Aktien ausgezahlt.

§ 69.

Diese Statuten können auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung und mit Zustimmung des Finanzministers abgeändert werden.

§ 70.

In den in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen hält sich die Gesellschaft an die Verordnungen für Aktiengesellschaften und zwar sowohl an die bestehenden, als auch an die in Zukunft zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen.

Bargründung.

- 2) Nach Verlesung der Statuten werden gegen sie keine Einwände erhoben.
- 3) Auf Grund der Mitteilung des Gründers stellt die Versammlung fest, dass alle gesetzlichen und statutarischen Bedingungen erfüllt sind und anerkennt die A.G. als errichtet und beschliesst, die Tätigkeit der Gesellschaft zu eröffnen.
- 4) Es werden gewählt:

zu Vorstands		mit Stimmen
gliedern:	reichsdtsch. Staatsang.	mit Stimmen
zu	lettl. Bürger	mit Stimmen
Kandidaten:	reichsdtsch. Staatsang.	mit Stimmen
in die	lettl. Bürger	mit Stimmen
Revisions-	,, ,,	··········· ,, ········· ,,
kommission:	reichsdtsch. Staatsang.	mit Stimmen
5)		
6)		
77		

(Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und wenigstens 3 anwesenden Aktionären unterschrieben sein; vgl. § 64 des Normalstatuts).

Gründung mit Sacheinlage.

Protokoll der konstituierenden Generalversammlug der A.G
Ort und Datum der Sitzung.
Der Gründer eröffnet die Versammlung und teilt mit, dass am der Finanzminister die Statuten der A.G. bestätigt hat, auf Grund dessen diese Versammlung zwecks Errichtung der Gesellschaft berufen ist. Der Gründer macht die Mitteilung, dass folgende an der Generalversamlung teilnehmende Aktionäre den Gründern für jede gezeichnete Aktie die in den Statuten vorgesehenen 50°/0 eingezahlt haben:
Vor- und für Aktien mit Stimmen etc.
Zusammen: Aktien mit Stimmen,
wobei das einkassierte Geld, Ls, in der Bank von Lett- land gegen Quittung Nom deponiert ist. Die übrigen Aktien im Gesamtbetrage von Ls bittet der Gründer ihm für das in den Statuten bezeichnete und der Gesellschaft zu übergebende Immobil zuteilen zu wollen, worüber in dieser Versammlung noch eine Einigung erzielt werden muss.
 Der Gründer schlägt folgende Tagesordnung vor: 1) Wahl des Vorsitzenden der Versammlung. 2) Verlesung und Annahme der Statuten. 3) Erwerb des im § 1 der Statuten vorgesehenen Vermögens. 4) Errichtung der Gesellschaft und Eröffnung der Tätigkeit. 5) – 8) wie Beilage II.
Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.
1) wie Beilage II
 """ Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gründer ein schriftliches Angebot eingegangen sei, von ihm das im § 1 der Statuten bezeichnete Grundstück mit Fabrikgeländen im Werte von Ls zu erwerben und ihm als Gegenwert Aktien der Gesellschaft auszureichen.

Dem Angebot sind beigefügt: Auszug aus der Grundbuch-
abteilung des Bezirkgerichts, Versicherungspolicen,
frühere Kaufverträge und andere Urkunden. Der Gründer
teilt mit, dass er auf Aufforderung der übrigen Gründer zu-
sammen mit das dem gehörende Immobil be-
sucht und die Taxation vornehmen liess, nach welcher der Wert
der Einlage Ls betrage.
Es wird beschlossen, die Taxationsurkunde dem Protokolle
beizufügen.
Die obengenannten Aktionäre, die Aktien repre-
sentieren, machen sich mit dem Angebot und den übrigen Ur-
kunden bekannt, befinden dieselben für richtig und annehmbar
und beschliessen einstimmig:
1) das dem gehörende und im § 1 der Statuten
bezeichnete Immobil für Ls zu erwerben,
2) dem dafür Aktien im Gesamtwert von Ls. auszureichen,
3) das Immobil auf den Namen der Gesellschaft zu über-
tragen.
Es erscheint der Einbringer , dem auf Grund der
zuertelten Aktien Stimmen zukommen.
4) Der Vorsitzende teil mit, dass mit dem Erwerb des in den
Statuten erwähnten Vermögens Aktien voll gedeckt
sind, während die übrigen Aktien, wie bei der
Eröffnung der Versammlung bereits festgestellt worden
ist, unter die anwesenden Aktionäre verteilt sind, und
50% von jeder Aktie in der Bank von Lettland de-
poniert sind. In Anbetragt dessen, dass alle gesetzlichen
und statutarischen Bedingungen erfüllt sind, anerkennt
die Versammlung die A.G. als errichtet und beschliesst,
die Tätigkeit der Gesellschaft zu eröffnen.
5) wie Beilage II.
6) ,, ,, 7) ,, ,,
8) " " " (Das Protokoll muss vom Vorsitzenden vom Sacheinbringer

(Das Protokoll muss vom Vorsitzenden, vom Sacheinbringer und von mindestens drei anwesenden Aktionären unterschrieben werden).

Vorbereitende Versammlung bei Gründungen mit Übernahme von Unternehmungen, mit deren Aktivis und Passivis.

Protokoll der Versammlung der Gründer A.G und der von ihnen aufgeforderten Personen zwecks vorhergehender Einigung.
Ort und Datum der Versammlung.
An der Versammlung nehmen teil
Der Gründer eröffnet die Versammlung und teilt
mit, dass am der Finanzminister die Statuten der
A.G. bestätigt hat. Da gemäss § 1 der Statuten die Über-
nahme der Komanditgesellschaf mit allen Aktivis und
Passivis vorgesehen ist, wobei als Gegenwert Aktien der A.G.
auszureichen sind, ist diese Versammlung zwecks vorhergehender Einigung über der Erwerb des Vermögens und die Verteilung
der Aktien einberufen worden.
Der Gründer bringt zur Kenntnis, dass ein schrift-
licher Vorschlag von einem Inhaber der Firma ein-
gegangen sei, wonach die Aktiva und Passiva dieser Firma
an die A.G. übergeben werden sollen und für den Reinbetrag
der Aktiva von Ls Aktien der A.G. im Ge-
samtbetrage von LsNominalwert, in Übereinstimmung
mit den §§ 1 und 9 der Statuten, auszureichen sind.
Dem Vorschlag sind alle erforderlichen Urkunden, das Handelsbuch der Firma, die Bilanz vom und das
Handelsbuch der Firma, die Bilanz vom und das
Vermögensverzeichnis beigefügt.
Nach Einsichtnahme in die Urkunden, Bilanz und Handel-
bücher anerkennt die Versammlung dieselben als richtig, den Vorschlag als annehmbar und beschliesst einstimmig, alle Aktva
und Passiva der Firma gemäss der Bilanz vom
für Ls. zu erwerben und in den Besitz der A.G. zu
übernehmen und als Gegenwert Aktien im Gesamt-
betrage von Lsauszureichen.
Nach einer Unterbrechung von Minuten teilt der
Inhaber der Kommanditgesellschaft mit, dass er die
ihm zukommenden Aktien folgenden Personen verkauft habe:
Aktien an (Vor- und Familienname)
etc.
Aktien für sich behalten und auf diese Weise
alle
Da gegen diese Verteilung der Aktien Einwände nicht
erhoben werden, wird die Versammlung um geschlossen.
(Unterschrift aller Teilnehmer).

Die konstituierende Generalversammlung bei Gründungen mit Übernahme einer Unternehmung mit deren Aktiven und Passiven.

Protokoll der konstituierenden Generalversammlung
der A.G.
Ort und Datum der Versammlung. Der Gründer eröffnet die Versammlung und teilt mit, dass am der Finanzminister die Statuten der A.G. bestätigt hat, auf Grund dessen diese Generalversammlung berufen ist, und stellt fest, dass an der Versammlung teilnehmen:
Vor- und Familienname mit Aktien = Stimmen
Insgesamt: Aktien = Stimmen,
für die gemäss den Bestimmungen der Statuten 50°/0 vom Nominalwert, d. h. Ls, einkassiert und in der Bank von Lettland gegen Quittung № vom deponiert sind, und gemäss dem Beschlusse der vorbereitenden Versammlung vom zwecks des Erwerbes der Unternehmung Namen der Aktionäre \(\frac{1}{2} \) mit
Insgesamt: Aktien = Stimmen.
Da an der Versammlung alle Aktionäre mit Aktien und Stimmen teilnehmen, ist die Versammlung legal und rechtskräftig, die Einigungsbeschlüsse der vorhergehenden Versammlung endgültig anzunehmen, sowie in anderen Sachen der A.G. Beschlüsse zu fassen. Die Versammlung stimmt dem einstimmig zu. Der Gründer schlägt folgende Tagesordnung vor: 1) — 8) wie Beilage III. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.
1) wie Beilage II. 2) wie Beilage II.
3) Der Vorsitzende verliesst das Protokoll der vorbereitenden Versammlung vom und teilt mit, dass vom Inhaber der Firma ein schriftlicher Vorschlag zwecks Übergabe derselben mit allen Aktivis und Passivis an die A.G. gegen Ausreichung von Aktien im Gesamtbetrage von Ls eingegangen ist.

Dem Vorschlage sind alle erforderlichen Urkunden, die
Handelsbücher der Firma, die Bilanz vom und das
Vermögensverzeichnis beigefügt. Nach Prüfung derselben aner-
kennen die Aktionäre mit Stimmen bei Abwesen-
heit der übrigen Aktionäre die Urkunden für richtig, den Vor-
schlag für annehmbar und beschliessen:
1) alle Aktiva und Passiva der Firma ge-
mäss der Bilanz vomzu erwerben und
in den Besitz der A.G. zu übernehmen,
2) als Gegenwert Aktien im Werte von
Ls auszureichen,
3) die gesamte Geschäftstätigkeit der Firma,
deren Forderungen und Pflichten, die bereits be-
stehenden, als die in der Zeit vom Datum der
Bilanz, bis zum Tage der faktischen
Übernahme der Unternehmung entstehenden, zu
übernehmen.

4) Die Versammlung stellt einstimmig fest:

a) dass gemäss der Mitteilung des Gründers und gemäss des Protokolls der Versammlung vom sämtliche Aktien übernommen sind,

b) dass das in den Statuten bezeichnete Vermögen übernommen, sowie die übrigen Bedingungen des Gesetzes und der Statuten erfüllt sind,

und beschliesst, die A.G. als errichtet anzuerkennen und die Tätigkeit zu eröffnen.

5) - 8) wie Beilage II.

(Das Protokoll muss vom Vorsitzenden, dem Einbringer und von mindestens drei übrigen Aktionären unterschrieben sein; dem Protokoll sind die Bilanz und der im P. 3 genannte Vorschlag beizufügen.)